

1 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Beteiligungsentwurf des GLRP MM/R und der SUP

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
1 Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“, Rostock, 7.11.2006			
GLRP, SUP	Bezüglich des o. g. Plans bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ keine Einwände.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
2 Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Rostock, 20.11.2006			
GLRP, SUP	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.10.2006, Az. LUNG-230-2-5335.22, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass die Belange der Straßenbauverwaltung in diesem Fall durch das von Ihnen ebenso angeschriebene, regional zuständige Straßenbauamt Güstrow vertreten werden. Eine separate Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V wird nicht abgegeben.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
3 Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, 21.11.2006			
GLRP, SUP	Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Innerhalb des Landschaftsrahmenplanes befinden sich Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen, der Bauschutzbereich des Flugplatzes Laage, militärische Richtfunkstrecken sowie Wirkungsbereiche für Flugsicherungsanlagen und Großraumradaranlagen. Da durch den Landschaftsrahmenplan keine Einschränkungen gegenüber den militärischen Belangen zu erwarten sind, bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
4 Landesanglerverband M-V e.V., Görslow, 21.11.2006			
GLRP	Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan ist aus Sicht unserer Belange (hier die Schutzgüter Wasser, aquatische Flora und Fauna der stehenden Gewässer und Fließgewässer des Binnenlandes und der Ostsee) sehr gut aussagefähig über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft im Bereich der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock. Bei der Bewertung von Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Umwelt in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock ist die vorliegende Ausarbeitung aus Sicht des Landesanglerverbandes M-V als anerkannter Naturschutzverband eine ausgezeichnete Arbeitsgrundlage. Dennoch möchten wir zu dem uns zur Verfügung gestellten Material zu bestimmten Abschnitten der Ausarbeitung aus Sicht unserer Belange noch einige ergänzende Hinweise geben.		
GLRP Kap. II.2.9.3	Es werden kaum Aussagen über künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Küstenfischerei im Nahbereich der Ostseeküste gemacht. Ständig neue Quotenregelungen sind keine echte Perspektive für die Küstenfischerei. Hier sollten Perspektiven aufgezeigt werden, wie z. Bsp. Bau von Fischaufzuchtanlagen für die Auf-	nicht berücksichtigt	Das Aufzeigen nutzungsbezogener Perspektiven ist nicht Bestandteil der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>zucht von Dorschen, Durchführung von Besatzmaßnahmen mit Jungdorschen in küstennahen Bereichen. Erste erfolgreiche Versuche wurden in anderen Ländern bereits durchgeführt.</p> <p>Weiterer Ausbau künstlicher Steinriffe in küstennahen Bereichen. Soweit uns bekannt ist, liegen positive Ergebnisse aus ersten Versuchsanlagen vor.</p>		
	<p>Auf die Verklappung von Spülgut im Küstenmeer haben wir keine Hinweise gefunden. Wir sind der Auffassung, dass künftig auf diese Art der Entsorgung von Baggergut verzichtet werden sollte. Der Fischgrund ist frei von allen schädigenden Einflüssen zu halten, wobei ein besonderer Schutz der küstennahen Flachwassergebiete zu gewährleisten ist. Diese Flachwassergebiete sind Laichplätze der Fische und dürfen in keinem Fall durch Verklappung von Baggergut oder Verdriftung von Sink- und Schwebstoffen beeinträchtigt werden. Jede Verklappung ist ein Gefährdungspotential für die aquatische Flora und Fauna. Diese Art der Entsorgung sollte künftig das Ökosystem Ostsee nicht mehr belasten. Als Landesanglerverband M-V sind wir gegen die Ausweisung von Meeresflächen, insbesondere im küstennahen Bereich für eine Verklappung von Baggergut.</p>	<p>In Kap. III.2.2.2.1 wird folgender Hinweis zur Verklappung einleitend aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen zu den Küstengewässern beziehen sich auf die 1 sm - Zone. Eine Verklappung von Baggergut sollte innerhalb dieser küstennahen Bereichen generell nicht erfolgen, da diese ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die aquatische Flora und Fauna darstellt.“</p>	<p>Im GLRP kann dieser Hinweis als Erfordernis zur Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern berücksichtigt werden. Er gehört aber nicht in das Kap. II.2.9.3, denn hier werden keine Anforderungen zum Schutz der Fischerei formuliert, sondern es wird lediglich ein Abriss der vergangenen, gegenwärtigen und (soweit absehbar) künftigen Entwicklung gegeben.</p>
<p>GLRP Kap. II.2.9.1.1 und III.4.12 Energie- wirtschaft</p>	<p>Zu den Fragen des weiteren Ausbaus der Energiewirtschaft besteht weitgehend Übereinstimmung. Insbesondere hinsichtlich der Aussage, dass auf den weiteren Ausbau der Wasserkraft an Fließgewässern im Raum Region Mittleres Mecklenburg/Rostock verzichtet werden soll und der Verbau unserer Gewässer nicht weiter vorangetrieben wird. Auch gegen den weiteren Ausbau der Windenergieanlagen ergeben sich unsererseits keine grundlegenden Einwände. Allerdings vermissen wir Aussagen, wo künftig noch weitere Windenergieanlagen im Küstenmeer geplant sind und welche möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt sowohl für das Ökosystem Ostsee wie auch für die Küstenfischerei auf der Ostsee zu erwarten sind (Fischereisperrzonen).</p>	<p>Hinweis wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Untersuchungsraum des GLRP beinhaltet nur die 1 sm - Zone.</p> <p>In Kap. III.4.12 wird formuliert, dass in Küstennähe aus naturschutzfachlicher Sicht keine Offshore-Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Weitere Anforderungen bezüglich der Offshore-Windkraftanlagen betreffen nicht den Untersuchungsraum des GLRP. Hier sind die Vorgaben des Landschaftsprogramms zu beachten.</p>
<p>GLRP Kap. III.4.3 Fischerei und Jagd</p>	<p>Wir begrüßen die in diesem Abschnitt dargestellten konkreten Ziele wie Renaturierung naturferner Fließgewässer, Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Fließgewässer und Seen, Regenerierung gestörter Naturhaushalte, den Erhalt von Lebensräumen durch den Bau von Aufstiegshilfen für die Ichthyofauna an Wehren und den Ersatz von Wehren und Verbauen durch Sohlgleiten.</p>		
	<p>Um gefährdeten auf der Roten Liste stehenden Fischarten die Fortpflanzung zu ermöglichen, sind darüber hinaus während der Laichwanderung Fangverbote für diese Fischarten auszusprechen und das Absperren mit Netzen z. Bsp. an Fischtreppen ist zu untersagen. Insbesondere für den Bereich der Unterwarnow sollte zum Schutze bedrohter Fischarten ein Verbot für das ganzjährige Aufstellen von Stellnetzen erlassen werden. Genauso sollten die in das Meer zum Laichen abwandernden Blankaale vor stationären Aalfängen und Reusensystemen geschützt werden. Wenn die noch wenigen zum Laichen abwandernden Aale in unseren Flüssen weggefangen werden, wird es in einigen Jahren bald keinen natürlichen Aalaufstieg in der Elbe und den anderen größeren Flüssen in</p>	<p>Dieser Hinweis wird unter dem Oberpunkt „Schonung gefährdeter Fischarten“ als Anforderung in das Kap. aufgenommen.</p>	<p>Es handelt sich um einen weiteren regionalen Schwerpunkt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Deutschland mehr geben.</p> <p>Weiter vermissen wir in diesem Abschnitt Aussagen, wie künftig der übermäßigen Ausbreitung des Kormorans an unseren Gewässern entgegen gewirkt werden kann. Der Schaden, den die zu großen Kormoranbestände an unseren Gewässern der Ichthyofauna zufügen, sind bekannt. Die vorstehend beschriebenen Wasserbaumaßnahmen zur Regenerierung unserer gestörten Naturhaushalte an den Gewässern sind im Falle der Ichthyofauna wenig Erfolg versprechend, wenn der ausufernden Entwicklung der Kormoranbestände künftig nicht Einhalt geboten wird.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In diesem Kapitel des GLRP werden keine Anforderungen zum Schutz der Fischerei, sondern Anforderungen an die Fischerei zum Schutz der natürlichen Gewässerlebensräume formuliert.</p> <p>Die Kormoran-Problematik ist kein Gegenstand des GLRP.</p>
GLRP Kap. III.4.6 Tourismus und Erholung	<p>Es ergeben sich unsererseits keine grundlegenden Einwände gegen eine straffe Regelung der Freizeit- und Erholungsnutzung an sensiblen Seen und Fließgewässern. Als Landesanglerverband M-V fordern wir aber bei Einschränkungen bisheriger Nutzungen und Belangen unseres Verbandes, insbesondere wenn Verbandsgewässer betroffen sind, eine rechtzeitige Einschaltung und ein Mitspracherecht.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Planungsebene des GLRP. Die Beteiligung des Landesanglerverbandes muss jeweils in nachgeordneten Planungsverfahren erfolgen.</p>
5 Universität Potsdam, Institut für Geoökologie, 29.11.2006			
SUP	<p>Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit bieten, eine Stellungnahme zum GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock einschließlich der SUP zu verfassen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich dabei nur auf die SUP zum Landschaftsrahmenplan beziehe. Meine Ausführungen sind weitgehend fachlich-methodischer Natur und weniger inhaltlich-materiell. Aufgrund meiner Tätigkeit im wissenschaftlichen Betrieb an der Universität Potsdam ist dies sicherlich nachvollziehbar.</p> <p>Vorweg möchte ich betonen, dass der GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock deutschlandweit einer der ersten Landschaftsrahmenpläne ist, die einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Das LUNG stellt sich damit der Herausforderung der neueren gesetzlichen Regelungen. Alleine diese Tatsache als auch die über Jahre erfolgreich entwickelte Methodik der landesweiten Landschaftsplanung (Abstimmung von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplänen), zeichnen die Umweltbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern meines Erachtens besonders aus. Die von mir geäußerten Anregungen sind daher grundsätzlich als Kritik auf hohem Niveau zu verstehen, die Ihnen hoffentlich helfen wird, Ihre ohnehin schon sehr gute Arbeit auf dem Gebiet der Landschaftsplanung weiter zu vervollkommen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
SUP Kap. 2.2	Das Schutzgut „Biodiversität“ wird bislang in der Landschaftsplanung oftmals nicht ausreichend gewürdigt. Im GLRP MM/R wird die Biodiversität im Kapitel „Arten und Lebensräume“ als „wichtiges Merkmal für die Zustandsbeurteilung von Lebensräumen“ erwähnt, diese wird im Weiteren dann aber nur als ein Aspekt des Arten- und Lebensraumschutzes behandelt. Ob damit dem umfassenden Konzept der biologischen Vielfalt ausreichend Rechnung getragen wird, sollte zumindest kritisch hinterfragt werden.	Hinweis wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.	Bei der methodischen Weiterentwicklung zukünftiger GLRP wird geprüft, inwieweit der Aspekt der Biodiversität stärker gewichtet werden kann.
SUP Kap. 2.3.2	Dass Auswirkungen des Landschaftsrahmenplans auf die Schutzgüter des Naturschutzrechtes „grundsätzlich positiv“ zu sehen sind, ist meines Erachtens so nicht richtig. Zumindest müsste es einschränkend heißen „in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf die festgelegten Ziele“ positiv. Es kann durchaus sein, dass einzelne Schutzgüter durch die Wirkung des GLRP auch negativ betroffen sind (vgl. Kap. 4.1.3). Die gewählte Vorgehensweise, sich bei der Umweltprüfung auf ausgewählte, raumwirksame Kapitel bzw. Kategorien zu beschränken, halte ich für angebracht und zielführend.	Die Formulierung hinsichtlich der Auswirkungen des Landschaftsrahmenplans auf die Schutzgüter des Naturschutzrechtes wird entsprechend dem Vorschlag geändert: „Dabei ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechtes in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf die festgelegten Ziele in der Regel positiv sind, da die Landschaftsplanung per se auf den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ausgerichtet ist.“	
SUP Kap. 2.3.3	Dass für die Überwachung der unvorhergesehenen Umweltauswirkungen kein zusätzliches Monitoring erforderlich ist, ist sicherlich richtig. Trotzdem sollten ohnehin stattfindende Überwachungsmechanismen anderer Behörden benannt werden, die für eine Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen des GLRP genutzt werden können. Weiterhin sollten hierfür geeignete Indikatoren ausgewählt werden.	Hinweis wird nicht berücksichtigt Es wird folgender Absatz ergänzt: „Das Landesnaturschutzgesetz sieht in § 9 bereits die Durchführung einer Ökologischen Umweltbeobachtung vor. Die ökologische Umweltbeobachtung soll den Zustand des Naturhaushalts und seiner Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkung staatlicher Umweltmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts ermitteln. Die bereits laufenden Monitoringprogramme (derzeit insbesondere Arten-Monitoring) sollen zukünftig zielgerichtet ergänzt werden.“	Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand in der Fachwelt wird für den GLRP die Benennung von Maßnahmen zum Monitoring auch im Sinne der Absichtung für nicht erforderlich gehalten (dargelegt in Kap. 2.3.3 der SUP).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
SUP Kap. 4.2	Hinsichtlich der Bewertung ist zu fragen, ob eine dreistufige Abstufung ausreichend ist, oder ob eine fünfstufige Skala nicht hilfreicher wäre. Dies steht im engen Zusammenhang mit einer Definition und Auslegung des Begriffes der Erheblichkeit. Ausführungen zu dieser Thematik fehlen in der Dokumentation der SUP.	nicht berücksichtigt	Eine dreistufige Bewertung ist u.E. ausreichend. Eine stärkere Abstufung ist nicht zielführend. Eine Definition der Erheblichkeit findet sich bereits auf S. 16 der SUP letzter Absatz.
SUP Tab. 9, 10	In den folgenden Tabellen, wird eine Bewertung im Sinne der erwähnten dreistufigen Skala vorgenommen, die jeweils noch verbal-argumentativ untersetzt wird. Diese Bewertung erscheint mir zum Teil inkonsistent. So wird einmal „Erhaltung und Sicherung“ (Tab. 9) der biologischen Vielfalt, ein anderes Mal wird die „Erhöhung“ (Tab. 10) der biologischen Vielfalt als „erheblich positive Wirkung“ deklariert. Entsprechende Bewertungen gibt es im Bezug auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume. Während überwiegend bereits die Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes als „erheblich positive“ Wirkung eingestuft wird, wird bei den „gestörten Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ (Tab. 14) eine Verbesserung des Erhaltungszustandes als „erheblich positive“ Wirkung bezeichnet. Der Unterschied liegt sicherlich im unterschiedlichen Ausgangszustand, trotzdem bleibt die Frage, wie denn eine etwaige Verbesserung des Erhaltungszustandes eines naturnahen Gewässerabschnittes zu beurteilen wäre?	Die Definition der erheblich positiven Auswirkungen wird folgendermaßen ausgeweitet: „Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden <u>dauerhaft aufgewertet oder einer guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert</u> “.	Aufgrund der vielfältigen möglichen negativen Nutzungseinflüsse ist auch die Sicherung eines guten ökologischen Zustandes als erheblich positiv zu bewerten. Es handelt sich nicht um eine formale positive Zustandsdarstellung, sondern um eine langfristige Sicherung eines guten ökologischen Zustandes, da die Landschaft permanenten Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist-. Daraus resultieren auch planerische Sicherungserfordernisse, bspw. über den Vorschlag zur Ausweisung als „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“. Somit sind erheblich positive Wirkungen gegeben.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
SUP Tab. 13	<p>Die Betrachtung der Wechselwirkungen erscheint mir z.T. idealisiert. So wird in Tab. 13 ausgeführt, dass die Maßnahme „Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehend natürlicher Gewässerdynamik“ zu einer Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten), zu einer Erhöhung der Naturnähe (Schutzgut Landschaftsbild) und zu einer Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgut Mensch) beiträgt. Gleichzeitig führt die Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) zu einer Verbesserung der Badewassergüte (Schutzgut Arten) und zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Schutzgut Arten). Nun ist aber davon auszugehen, dass Natur- und Artenschutz kaum in so harmonischer Weise mit der Erholungsnutzung einhergehen. Aus meiner Sicht wäre es angebracht, hier eines der Ziele in den Vordergrund zu stellen und nicht so zu tun, als wäre Naturschutz (mit den möglichen Instrumenten Schutzgebietsausweisung und FFH-Managementplanung) ohne weiteres mit einer Nutzung als attraktives Badegewässer zu vereinbaren.</p>	<p>überwiegend nicht berücksichtigt Der Verweis auf die Badewasserqualität wird herausgenommen.</p>	<p>Es wird kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den Belangen des Naturschutzes und der natürlichen Erholungseignung gesehen. Vielmehr ist die Sicherung der natürlichen Erholungseignung auch ein Auftrag des Naturschutzes und vielfach sind die Belange miteinander vereinbar. Es wird in den Tabellen darauf verwiesen, dass es dennoch zu zeitlichen und/oder räumlichen Einschränkungen der Erholungsnutzung kommen kann.</p> <p>Die dargestellten Gewässer sind nicht in ihrer Gesamtheit generell von einer Badenutzung ausgenommen. Die Verbesserung der (Bade-) Wasserqualität ist zunächst einmal eine objektive Tatsache. In der Formulierung wird aber nicht mehr auf die Badewasserqualität abgezielt, sondern nur auf die natürliche Erholungseignung.</p> <p>Die Ziele sind im Tabellenkopf eindeutig unter „Erfordernisse und Maßnahmen“ benannt. Unter dem Punkt „Wechselwirkungen“ werden keine Ziele benannt, sondern Nebeneffekte, die bei der Umsetzung der eigentlichen - unter „Erfordernisse und Maßnahmen“ benannten Ziele - entstehen.</p>
SUP Tab. 22	<p>In Tabelle 22 wird einerseits die Sicherung des Erhaltungszustandes für die Zielarten Kammolch und Rotbauchunke angestrebt, andererseits die Erhöhung der biologischen Vielfalt. Es stellt sich die Frage, ob die besondere Ausrichtung auf zwei Zielarten Raum für eine Erhöhung der biologischen Vielfalt insgesamt lässt. Dieser Hinweis soll erneut darauf verweisen, dass das Konzept der Biologischen Vielfalt in der Landschaftsplanung methodisch noch nicht erschlossen ist. Eine Reduktion auf den reinen Artenschutz erscheint nicht angemessen. Der Begriff der Biologischen Vielfalt sollte m. E. daher mit Zurückhaltung verwendet werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die beiden genannten Arten beanspruchen hinsichtlich der Gewässerlebensräume differenzierte, vielfältige hydrologische und strukturelle Bedingungen. Wichtig ist die Verknüpfung von geeigneten Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Überwinterungsplätzen. Eine Verbesserung der Lebensräume dieser Arten erhöht somit die strukturelle und biologische Vielfalt der dargestellten Kleingewässerlandschaften. Die damit verbundene Verbesserung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung kommt auch zahlreichen weiteren Arten zugute.</p> <p>Im GLRP wird gerade <u>nicht</u> die Reduktion auf den reinen Artenschutz, sondern ein lebensraumbezogener Ansatz verfolgt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Abschließend möchte ich die angewandte Methodik der SUP als grundsätzlich gelungen beurteilen, wobei - wie angedeutet - insbesondere das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ methodisch weiter zu untersetzen ist. Verwiesen sei hier auf entsprechende Arbeiten, die im Rahmen der Landschaftsplanung der Stadt Leipzig (agl/Stadt Leipzig, unveröffentlicht) bzw. der Stadt Ostfildern (Jansen, K.-J. & Koch, M., 2006, UVP Report 20, 1+2) vorliegen. Die Betrachtung der Wechselwirkungen sollte m. E. zum Teil stringenter durchgeführt werden, die Arbeiten von Rasmus et al. in Bezug auf die UVP können hier ggf. hilfreich sein (Rasmus et al., 2001, Gutachten im Auftrag des UBA). Und schließlich ist die Aufgabe der „Überwachung“ meiner Meinung nach auch als Chance zu begreifen, den Zustand von Natur und Landschaft kontinuierlich zu messen. Wie hierbei existierende Instrumente und Verfahren des Naturschutzes beitragen können, stellt Rößling in einer Übersicht ausführlich dar (Rößling, H. 2005, UVP-Report 19 (3+4)).</p> <p>Ich hoffe, meine Stellungnahme hilft Ihnen bei Ihrer weiteren Ausgestaltung der Landschaftsplanung und der zugehörigen Instrumente. Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit der Hoffnung auf weitere gute Zusammenarbeit.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es handelt sich um methodische Hinweise, die nicht abwägungsrelevant sind.</p> <p>Bei der methodischen Weiterentwicklung zukünftiger GLRP werden die benannten, Hinweise geprüft.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
6 Regionaler Planungsverband Vorpommern, Greifswald, 05.12.2006			
GLRP	<p>Der Regionale Planungsverband Vorpommern bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten GLRP MM/R Hinweise und Anregungen geben zu können. Bei der Überarbeitung des GLRP MM/R sollten folgende Hinweise beachtet werden.</p>		
	<p>Länge des Dokuments</p> <p>Der gesamte GLRP MM/R sollte textlich und kartographisch gestrafft werden. In der vorliegenden Form ist er nicht nur unhandlich, sondern erschwert allein schon durch den immensen und unnötigen Aufwand an Text und Karten die sachgerechte Benutzung. Es wird deshalb dringend eine Straffung auf Kernaussagen empfohlen. Die wesentlichen und rechtlich erforderlichen Sachverhalte könnten auch auf ca. 150 Seiten ausreichende Darstellung finden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne dienen folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden, ➤ Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (z.B. Biotopverbundplanung, Festlegung regionaler Mindestdichten von Biotopen), die sonst in Einzelplanungen gesondert erarbeitet werden müssten, ➤ Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen, ➤ öffentlichkeitswirksame Darstellung und Begründung der Naturschutzziele (Transparenz), ➤ fachliche Vorgabe und Orientierung für die kommunale Landschaftsplanung, ➤ Grundlage für das Handeln anderer Behörden, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können (umfassendes Material für vorausschauende Konfliktvermeidung und für Entscheidungsprozesse in Zulassungsverfahren), ➤ Grundlage für die Integration der Belange von Natur und Landschaft in die räumliche Gesamtplanung. <p>Aufgrund dieser Multifunktionalität ist die Ausführlichkeit der Darstellung erforderlich. Alle Aussagen werden ausführlich hergeleitet und begründet und in zielgruppenbezogenen Kapiteln aufbereitet. Es ist daher auch nicht erforderlich, den gesamten GLRP zu lesen. Aufgrund seiner logischen Kapitelgliederung und zahlreicher Querverweise, kann auf die Inhalte zielgerichtet zugegriffen werden. Es werden umfangreiche Informationsquellen erschlossen (vgl. Quellenverzeichnis), so dass der GLRP sehr gute</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			Informationen für Zulassungsverfahren Umweltprüfungen und raumordnerische Abwägungsprozesse liefert.
GLRP Titel	<p>Titel des GLRP MM/R</p> <p>Der Titel des GLRP MM/R sollte geändert werden. Das Wort „Region“ sollte durch das Wort „Planungsregion“ ersetzt werden, um die flächenhafte Deckungsgleichheit der Planung mit der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock gemäß § 12 Abs. 1 LPIG MV zu verdeutlichen.</p>	nicht berücksichtigt	Dies würde zu einer überflüssigen Verlängerung des Titels führen. Die Flächengleichheit mit der „Planungsregion“ ist selbstverständlich und offensichtlich.
GLRP Karten	<p>Kartographische Darstellungen außerhalb der Grenzen der Planungsregion MM/R</p> <p>Für solche flächenhaften Darstellungen von fachlichen Inhalten der Planung, die außerhalb der bearbeiteten Planungsregion MM/R liegen, müssen andere Symbole verwendet werden, um einen eindeutigen räumlichen Bezug der dargestellten Inhalte zu gewährleisten. Bei gleichförmiger Darstellung der fachlichen Inhalte auch jenseits der Grenze der Planungsregion MM/R ergibt sich ansonsten die Frage nach der Verbindlichkeit der Darstellung für die benachbarten Planungsregionen. Der GLRP MM/R enthält in seiner jetzigen Fassung auf den Karten II und IV Darstellungen über Biotopverbünde sowie Gebiete mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Unklar ist jedoch, ob diese grenzüberschreitenden Darstellungen des GLRP MM/R auch bei der Fortschreibung des RREP VP berücksichtigt werden müssen, weil sie gleichzeitig als Vorschläge für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Raumordnung bezeichnet werden.</p> <p>Unter anderem werden auf der Karte IV des GLRP MM/R die in der Planungsregion Vorpommern liegenden Gebiete Ibitzbruch, Roter Brückengraben, Waldgebiete bei Gresenhorst und Gebiete bei Klockenhagen als Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen dargestellt und als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Dies widerspricht dem derzeit in den Verbandsgremien des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern diskutierten Entwurf des RREP VP, welcher sich auf einen informell fortgeschriebenen GLRP von 2001 sowie die Kriterien des LEP MV stützt.</p> <p>Darüber hinaus werden im GLRP MM/R Bereiche des Ribnitzer Sees und des Saaler Boddens als Vorranggebiete vorgeschlagen, die dann in den Küstenregionalplan des Landes aufzunehmen wären. Auch dieser Darstellung wird widersprochen, da sie mit den regionalen Entwicklungserfordernissen nicht in Einklang steht. Der GLRP MM/R enthält für die kartographische Darstellung dieser Vorschläge jenseits der Grenzen der Planungsregion MM/R auch keine fachlichen Begründungen, so dass diese Darstellungen nicht akzeptiert werden können.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Darstellungen außerhalb der Planungsregion sind durch die graue Hinterlegung gekennzeichnet und <u>setzen sich somit deutlich</u> von den Inhalten innerhalb der Planungsregion ab.</p> <p>Es wird bereits auf allen Planungskarten (I, II, III, IV, V, VI) darauf verwiesen, dass die „Darstellungen außerhalb der Planungsregion auf der <u>ungeprüften</u> Ableitung aus landesweit vorliegenden, digitalen Grundlagen basieren und sie vorbehaltlich der Bearbeitung der jeweiligen Planungsregion <u>ausschließlich</u> der überregionalen Einordnung der Planungsinhalte dienen.</p> <p>Damit wird deutlich ausgedrückt, dass die Inhalte erst bei der Fortschreibung des jeweiligen GLRP endgültig bearbeitet werden und erst dann durch das RREP zu beachten sind.</p> <p>Die vorläufigen Darstellungen außerhalb der Planungsregion sind gemäß den fachlichen Kriterien, die auch für die Darstellung in der Planungsregion MMR gelten und die ausführlich dargestellt sind, abgeleitet. Insoweit ist die Behauptung, diese Vorschläge wären fachlich nicht begründet, falsch. Die aus digitalen Daten abgeleitete Begründung wurde jedoch nicht im Einzelnen überprüft, da dies dem jeweilig angrenzenden GLRP vorbehalten bleibt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Kap. III.3	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) wurden verbindliche Kriterien für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (Kap. 5.1 LEP MV). Im GLRP MM/R fehlt nicht nur ein Hinweis auf diese rechtsverbindliche Festlegung, sondern es werden davon abweichend in den Tabellen III-14 bis III-16 weitere und andere Kriterien für die Erstellung des Fachvorschlags dargestellt. Es wird deshalb gefordert, diese zurück zu nehmen und die rechtsverbindlich festgelegten Kriterien des LEP MV aufzuführen sowie bei der Entwicklung von Vorschlägen für die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Ansatz zu bringen.'</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP MMR begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) MMR als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wurde, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL MMR ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>
GLRP Kap. II.2.9, III.4	<p>Aussagen zur Klimaentwicklung und zum Klimaschutz</p> <p>Die im Abschnitt II.2.9 des GLRP MM/R dargestellten „Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Raumnutzungen“ enthalten so gut wie keine Aussagen zur Klimarelevanz so bedeutender Bereiche wie Land- und Forstwirtschaft, Küstenschutz, Tourismus, Siedlung, Industrie und Gewerbe, Verkehr, Rohstoffgewinnung und Energie wirtschaft. Das ist unverständlich und steht auch den sachlichen Gründen entgegen, welche die hohe klimatische Abhängigkeit der Arten und Lebensräume belegen.</p> <p>Auch im Abschnitt III.4 des GLRP MM/R „Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen“ spielen Aspekte des Klimaschutzes unverständlicherweise überhaupt keine Rolle, obwohl auch das Klima Bestandteil der Natur ist und ihm im Abschnitt II.2.4 Schutzwürdigkeit zuerkannt wird. Die erforderlichen Ausführungen zu dieser Thematik sollten deshalb ergänzt werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In Kap. II.2.9 kann keine detaillierte Auswirkungsprognose für einzelne Schutzgüter gegeben werden, sondern nur ein Abriss der wesentlichen Entwicklungen. Eine weitere Ausdehnung der Thematik würde den Rahmen sprengen (s. auch Ihre Ausführung zum Umfang des GLRP).</p> <p>In Kap. II.2.4.2 wird die zukünftige Entwicklung hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft prognostiziert. Dabei wird auch auf die jeweiligen Nutzungen eingegangen.</p> <p>In Kap. III.1.2.4 „Qualitätsziele Klima/Luft“ wurden die im Landschaftsprogramm benannten landesweiten Leitlinien zum Klima-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>schutz aufgeführt, die auch für die Planungsregion gelten.</p> <p>In Kap. III.4 geht es vorrangig darum, regionale Schwerpunkte zu setzen. Programatische Aussagen z. B. zum Klimaschutz, gehören in die Ebene des Landschaftsprogramms.</p>
<p>GLRP Kap. III.4</p>	<p>Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen</p> <p>Alle im Abschnitt III.4 (S. III-85 ff.) enthaltenen grundsätzlichen und nicht nur die Planungsregion MM/R betreffenden standortspezifischen Aussagen über Anforderungen an andere Raumnutzungen sollten noch einmal gründlich revidiert werden.</p> <p>Die in dem Abschnitt enthaltenen Anforderungen des Naturschutzes an die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Tourismus, Rohstoffwirtschaft, Energiewirtschaft und Siedlungsentwicklung gehen teilweise erheblich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen vorbei und beachten vor allem die Grundsätze und Ziele der Raumordnung nicht, wie sie im LEP MV sowie den Regionalen Raumordnungsprogrammen rechtsverbindlich niedergelegt sind.</p> <p>Mit den vorgelegten Inhalten kann deshalb eine Integration des Abschnitts in die Regionalplanung nicht ermöglicht werden. Eine Neufassung des Abschnitts III.4 unter Berücksichtigung der Grundsätze und Beachtung der Ziele der Raumordnung ist dringend notwendig.</p>	<p>Eine „Neufassung“ wird nicht vorgenommen.</p> <p>Es erfolgt aber eine Überarbeitung in begrenztem Umfang. Folgende Aspekte werden dabei berücksichtigt:</p> <p>Die im Gutachtlichen Landschaftsprogramm formulierten Anforderungen werden nur dann in den jeweiligen Unterkapiteln einleitend mit aufgenommen, wenn sie von Relevanz für die Planungsregion sind. Der 1. Absatz der Einleitung wird daher folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Grundsätzliche, programmatische Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen enthält das Landschaftsprogramm. Diese gelten sinngemäß auch für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock und werden im GLRP nicht ausführlich dargestellt. Die für die Planungsregion wichtigsten Aspekte werden jedoch Bedarfsweise einleitend zusammenfassend wieder gegeben.“</p> <p>Im gesamten Kapitel erfolgt eine Berücksichtigung der Nomenklatur der Raumordnung, indem Formulierungen, die mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt werden könnten, vermieden werden.</p> <p>In den Kap. „Tourismus“, „Siedlungsentwicklung“ und „Rohstoffgewinnung“ werden einige weitergehende Änderungen von Formulierungen vorgenommen (Vgl. hierzu Abwägungsergebnis zu Stellungnahme Nr. 36).</p>	<p>In der Stellungnahme werden keine konkreten Hinweise auf Änderungswünsche gegeben, die bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen entstammen überwiegend aus dem Landschaftsprogramm, darauf wird im Text ausdrücklich mehrfach hingewiesen.</p> <p>Der GLRP muss zwar die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachten bzw. berücksichtigen, ist aber auch an eigene fachliche Vorgaben, insbesondere des Landschaftsprogramms gebunden. Daher können durchaus auch naturschutzfachliche Anforderungen formuliert werden, die über die Vorgaben des LEP hinausgehen und als naturschutzfachliche Anforderungen des Naturschutzes in zukünftige Abwägungsprozesse der Raumordnung eingehen sollen.</p> <p>Die Überarbeitung in begrenztem Umfang erfolgt, um dennoch Widersprüche zu den Festlegungen im LEP so weit wie möglich zu vermeiden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
7 Amt Güstrow – Land, Güstrow, 11.12.2006			
GLRP	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow- Land keine Einwände zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/ Rostock haben.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
8 NABU Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 12.12.2006			
GLRP	Vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren. Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung: Der NABU Mecklenburg-Vorpommern hat im o. g. Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
9 Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Rostock, 14.12.2006			
SUP, Kap. 4.2.3	Für die Belange des Sondervermögens BBL M-V gebe ich nachstehende Stellungnahme der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten ab: Die Sichtung der Unterlagen ergab mögliche Beeinträchtigungen für die Planung und Entwicklung der landeseigenen Liegenschaft Schloss Güstrow. Der Teuchelbach (Fließgewässer) hat in einem Teilabschnitt die Funktion des Schlossgrabens, ist ein gestalteter Bereich. Die denkmalpflegerische Zielstellung schlägt eine teilweise Veränderung des jetzigen Zustandes vor. Unter Punkt 4.2.3 Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer, Tabelle 13 ist das Unterlassen von Gewässerbaumaßnahmen sowie das Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß genannt. Beide Forderungen gefährden die Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung zur Wiederherstellung des Renaissancegartens. Weiterhin steht die Forderung nach einer Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z.B. Nährstoffeinträge) so weit wie möglich vermieden werden. Der Garten ist eine gestaltete Anlage mit intensiver gärtnerischer Bearbeitung, d. h. ohne ständige Nährstoffgaben ist eine solche Anlage nicht möglich. Auch bei größtmöglicher Umsicht im Umgang mit Düngemitteln kann ein, wenn auch geringer, Eintrag in das umgebende Wasser nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ich bitte die vorgetragenen Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Der Abschnitt „Schlossgraben“ wird aus der Darstellung in Karte III herausgenommen.	Die Zielzuweisung wurde aus landesweiten digitalen Daten abgeleitet (Fließgewässerstrukturgütekartierung). Sie ist in diesem Abschnitt unrealistisch und steht u.a. den genannten Belangen entgegen. Anmerkung: Es handelt sich nicht um den Teuchelbach (dieser mündet bei Kirch Rosin in die Nebel), sondern um den Mühlbach.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
10	Amt Mecklenburgische Schweiz, Teterow, 15.12.2006		
GLRP	<p>Sie übersandten uns die digitale Fassung der Fortschreibung des GLRP MMR und der Dokumentation zur SUP mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.12.06.</p> <p>Einige Gemeinden unseres Amtsbereiches möchten sich wie folgt äußern:</p>		
	<p>Gemeinde Hohen Demzin</p> <p>Es wird gebeten, bei der Realisierung der Maßnahmen zu beachten und zu prüfen, dass einleitende Kläranlagen dem Stand der Technik entsprechen.</p>	nicht berücksichtigt	Diese Anforderung ergibt sich bereits aus der gültigen Rechtslage und wird daher nicht explizit im GLRP dargestellt.
	<p>Gemeinde Groß Wokern</p> <p>Es wird angeregt, die sogenannte Tonkuhle in Groß Wokern (Gemarkung Groß Wokern, Flur 2; Flurstück 85/5) in das Gutachten mit aufzunehmen. Früher erfolgte dort der Abbau von Lehm für die ehemalige Ziegelei in Groß Wokern.</p>	nicht berücksichtigt	Flurstücksgenaue Abgrenzungen von Maßnahmeflächen sind maßstabsbedingt nicht möglich. Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) wurden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ überregionaler Bedeutung aufgenommen. Die Darstellung von Einzelmaßnahmen lokaler Bedeutung soll in der gemeindlichen Landschaftsplanung erfolgen.
	<p>Gemeinde Dahmen</p> <p>Der Entwicklung der Gemeinde Dahmen als Tourismusregion muss weiter Rechnung getragen werden. Derzeit wird ein weiteres Bauleitverfahren vorbereitet. Es geht um die Errichtung von Ferienhäusern/Bungalows südlich des Malchiner Sees. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist bereits ein Sondergebiet ausgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aber eine Erweiterung in östlicher Richtung erforderlich. Leider ist momentan noch nicht genau bestimmbar, wie weit das Sondergebiet in östlicher Richtung im Flächennutzungsplan neu darzustellen ist.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die lokale Planungsebene und kann im regionalen Maßstab des GLRP nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten Zielzuweisungen des GLRP in Widerspruch zu der geplanten Ausweitung des Sondergebietes stehen, muss dies im Änderungsverfahren zum FNP sowie im nachgeordneten B-Planverfahren untersucht bzw. abgewogen werden (Erstellung eines Umweltberichts).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
11 Amt für Landwirtschaft Bützow, 13.12.2006			
GLRP	<p>zu o. g. Plan möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Landwirte in zunehmendem Maße Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung zu beachten haben. Mit der Erstellung von Maßnahmeplänen in Natura 2000 Gebieten bzw. im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie können weitere, konkret festgelegte Einschränkungen hinzukommen.</p> <p>Mit den Cross Compliance Regelungen ist sichergestellt, dass es bei festgestellten Verstößen bei den sog. anderweitigen Verpflichtungen (z. B. für die Beseitigung eines Landschaftselementes) zu gravierenden Kürzungen der Betriebsprämien für die Landwirte kommen kann. Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass die Landwirte sich dieser Tatsache zunehmend bewusst werden. Das äußert sich u. a. darin, dass Landwirte oftmals freiwillig Schutzstreifen in Gewässernähe anlegen. Aufgrund der Tatsache, dass Kontrollen in den Betrieben gemeinsam mit den Umweltämtern der Kreise und den Landwirtschaftsämtern durchgeführt werden, sind weitere Fortschritte zu erwarten. Unterstützt wird die Forderung der Beibehaltung bzw. Erweiterung von Förderprogrammen, wodurch zusätzliche Aufwendungen bzw. Ertragseinbußen durch extensive Produktionsweisen honoriert werden.</p> <p>Abschließend ist festzustellen, dass es zum vorliegenden Entwurf keine Änderungs-/ Erweiterungswünsche gibt.</p> <p>Beigefügt wird eine Liste der im Planungsgebiet anhängigen Bodenordnungsverfahren zu ev. Berücksichtigung.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>keine Einwände vorgebracht</p> <p>Die Hinweise zu den Bodenordnungsverfahren können aufgrund des regionalen Maßstabes nicht berücksichtigt werden.</p>
12 Straßenbauamt Güstrow, 15.12.2006			
GLRP	<p>Das Straßenbauamt Güstrow ist Straßenbulasträger von Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow.</p> <p>Im Allgemeinen setze ich voraus, dass der bedarfsgerechte Ausbau der Bundes- und Landesstraßen (inklusive Radwegebau) sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung des Straßenkörpers und deren Nebenanlagen den Zielen und Maßnahmen des GLRP MMR nicht entgegenstehen.</p> <p>Für die Umsetzung der Ausbauvorhaben und Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Bundes- und Landesstraßen ist einzufordern, dass ein 20 m breiter Streifen von der Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen der Natur und Landschaft sowie Waldflächen ausgeschlossen wird.</p>	nicht berücksichtigt	Diese Forderung betrifft die lokale Maßstabsebene und ist in den jeweiligen nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen.
GLRP Karte IV	<p>Ortsumgehungen</p> <p>Insbesondere sind der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie der Bundesverkehrswegeplan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMV-BS) bei der Festlegung der Inhalte des GLRP MMR zu beachten.</p> <p>Folgende Ortsumgehungen werden in den kommenden Jahren für die Ausführung vorbereitet: OU B 105 Neubukow, OU B 105 Bad Doberan, OU B 104 Güst-</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP ist ein gutachtlicher Naturschutzfachplan, der die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst einmal unbenommen nutzungsbezogener Planungsvorhaben darstellt.</p> <p>Sollte es zu widersprüchlichen Zielzuwei-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>row, OU L 12 Elmenhorst.</p> <p>Für die Ortsumgehungen Elmenhorst und Neubukow bestehen bereits Linienplanungen, die eine Abgrenzung der Trassenkorridore zulassen. In diesen Korridoren sollten keine landschafts- und raumplanerischen Festsetzungen erfolgen, die Konflikte mit der Straßenplanung verursachen könnten.</p> <p>Im weiteren Bedarf ist die OU B 104 Teterow und die südliche Umfahrung der Ortschaft Sievershagen zu nennen. Die Stadt Teterow ist in der Planungskarte, "Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung" von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung Ökologischer Funktionen umgeben, diese Darstellung widerspricht den zukünftigen Planungskorridoren der OU Teterow. Auch sollte die Änderung auf Grundlage des Fachvorschlages zur Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete (SPA-Vorschlag März 2006) mit einer umfangreichen Rücknahme der SPA-Kulisse im Raum Teterow Beachtung finden.</p>		<p>sungen kommen, muss dies Gegenstand der nachgeordneten Planverfahren sein.</p> <p>Der Raumordnung bleibt es unbenommen, im Rahmen der Abwägung von den fachlichen Vorgaben des GLRP abzuweichen (s. Begründung zu Stellungnahme Nr. 6).</p> <p>Der Fachvorschlag zur Neuausweisung der Europäischen Vogelschutzgebiete, Stand: März 2006, ist bereits berücksichtigt.</p>
<p>GLRP Karte 16 Kap. III.4.8.3</p>	<p>Alleenkonzept</p> <p>Bei der Übertragung des Alleenkonzeptes des SBA Güstrow (2003) wurden nicht alle geplanten Alleenentwicklungsstrecken übernommen. Die Auswertung in Themenkarte 16 sollte überprüft werden. Hierbei sollte auch das mittlerweile auf Landesebene erstellte Alleenentwicklungsprogramm M-V textlich und kartographisch ausgewertet werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Alleenstrecke der L 131 von Selow bis Bützow und die Strecken an der B 108 südlich von Laage (mittlere Priorität).</p> <p>Des Weiteren wurden aktuelle Neupflanzungen durchgeführt, die berücksichtigt werden sollten: Hier ist insbesondere die Pflanzung im Zuge des Ausbaues der L 13 vom Abzweig A 20 bis Bad Doberan über eine Strecke von 14 km zu erwähnen. Weiterhin wird im Herbst 2007 die Alleenstrecke an der L 22 zwischen Stuthof und Hinrichshagen realisiert.</p>	<p>Für den Text ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Formulierung der Legendeninhalte von Karte 16 wird – konform mit der Detailkarte „Entwicklungsbereiche für Baumreihen/Alleen im Straßenbauamt Güstrow – folgendermaßen geändert:</p> <p>„Neuanpflanzung von Baumreihen/Alleen bei baumlosen Abschnitten“</p> <p>„Neuanpflanzung bei kurz- bis mittelfristig abgängigen Beständen“</p>	<p>Die Darstellungen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Datenübergabe (Dezember 2005) vorliegenden Planungsstand (Oktober 2004). Dementsprechend sind aktuelle Neupflanzungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der Kartendarstellungen mit der geplanten Alleenentwicklungsstrecken ergab Übereinstimmung.</p> <p>Zu den angesprochenen Abschnitten ist anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Strecken an der B 108 südlich von Laage sind im Alleenkonzept mit niedriger Priorität dargestellt - Die Alleenstrecke an der L 131 von Selow bis Bützow ist in der Karte korrekt als Entwicklungsabschnitt mittlerer Priorität enthalten. <p>Der verkürzte Legendeneintrag „Ersatzpflanzung“ ist jedoch missverständlich und wird ausformuliert.</p>
	<p>Im Hinblick auf die Landschaftsqualität und Erholungsfunktion sollten die sehenswerten Alleen aus Alleenentwicklungskonzept und -programm entweder in die Karte 16 integriert oder in einer eigenständigen Karte dargestellt werden.</p> <p>Besonders sehenswerte und wichtige vorhandene und geplante Alleeabschnitte im nachgeordneten Netz (Kreis- und Gemeindestraßen) sollten in den Plan integriert werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine durch das SBA Güstrow angelegte umfangreiche Obstbaumallee bei Mistorf. Ansätze von Alleenentwicklungskonzepten für Kreisstraßen der Landkreise Güstrow und Bad Dobe-</p>	<p>Der Aspekt der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion wird in Kap. III.4.8.3 mit einem Satz aufgenommen.</p> <p>Eine gesonderte Darstellung besonders sehenswerter Alleenabschnitt erfolgt jedoch nicht.</p> <p>In Kap. III.4.8.3 werden Verweise auf das landesweite Konzept und Konzepte</p>	<p>Der Themenkomplex Landschaftsbild und Erholung war nicht Bestandteil der Teilfortschreibung, so dass diesbezügliche Inhalte aus dem GLRP 1996 übernommen wurden (redaktionelle Anpassung, vgl. Einleitung zum GLRP).</p> <p>Eine Auswertung zusätzlicher Unterlagen kann nicht erfolgen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>ran sind auszuwerten.</p> <p>Die genannten Aspekte sind in Kap. II.4.8.3 des GLRP zu ergänzen.</p>	der Kreise aufgenommen, aber ohne dass eine Auswertung erfolgt.	Aufgrund des regionalen Maßstabes erfolgt keine Darstellung von Alleen im nachgeordneten Netz.
GLRP Karte III	<p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Durch das Straßenbauamt Güstrow sind folgende Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen im Gebiet des GLRP MMR geplant bzw. werden in Kürze umgesetzt. Diese sollten ggf. in den GLRP aufgenommen werden.</p>		
	<p>Poolmaßnahmen</p> <p>- Revitalisierung von Teilflächen des Kröpeliner Torfmoores durch Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse auf einer Fläche von 6,7 ha (siehe Anlage Maßnahmenblatt 1)</p> <p>Die Ausführung erfolgte im Jahr 2006.</p>	nicht berücksichtigt	Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) werden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ über-regionaler Bedeutung aufgenommen. Zudem ist die Maßnahme bereits umgesetzt.
	<p>- Deponiesanierung Bahrenhorst</p> <p>Deponieberäumung, Anlage von Gewässern und Röhrichten (siehe Anlage Maßnahmenblatt 2) auf einer Fläche von 2 ha.</p> <p>Die Ausführung erfolgt im Jahr 2007</p>	nicht berücksichtigt	Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) werden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ über-regionaler Bedeutung aufgenommen.
	<p>- Renaturierung des Mühlenbaches bei Ziddorf</p> <p>Auf Grundlage des "Erlasses zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern" wird ein jetzt begradigter Bachlauf auf einer Länge von 2,4 km renaturiert unter Einbau von Strömungslenkern (Findlinge, Baumstübben) und Sohlgleiten sowie die Herstellung einer punktuellen Bepflanzung.</p> <p>Die Ausführung erfolgt im Jahr 2007.</p>	Hinweis wird in Anhang VI.5 unter F33 aufgenommen.	Der Ziddorfer Mühlenbach ist ausführlich unter F33 beschrieben. Der Hinweis kann dort integriert werden.
	<p>Maßnahmen zur Sicherung der Fledermausquartiere</p> <p>- Instandsetzung des Fledermausquartiers am Buchenberg in Bad Doberan</p> <p>Beinhaltet die Instandsetzung des Tonnengewölbes und Giebels sowie Gestaltung der Außenanlagen und Einbau von Fledermaussteinen</p> <p>Ausführung ist im Jahr 2007 geplant</p>	nicht berücksichtigt	Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) werden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ über-regionaler Bedeutung aufgenommen.
	<p>- Ausbau einer ehemals militärisch genutzten Bunkeranlage zu einem Fledermausüberwinterungsquartier am Goldberger See im Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide</p> <p>- Bauausführung im Jahr 2004</p>	nicht berücksichtigt	Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) werden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ über-regionaler Bedeutung aufgenommen.
	<p>Maßnahmen für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft</p> <p>Im Zuge eines Radwegebaues von Krakow am See nach Linstow wurde radwegbegleitend ein Baumlehrpfad eingerichtet. Dieser umfasst eine Flächengröße von 4000 m² (siehe Anlage Maßnahmenblatt 3).</p>	nicht berücksichtigt	Aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der Karte (1 : 100.000) werden kleinflächige Bereiche (< 20 ha) nur bei regionaler/ über-regionaler Bedeutung aufgenommen.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die Ausweisung großer zusammenhängender Kompensationspoolflächen ggf. unter Berücksichtigung der Maßnahmen der WRRL sollte in den Plan integriert werden.</p>	<p>ist bereits berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP stellt in Karte III/ Anhang VI.5 ein weitreichende Kulisse von Regenerationsmaßnahmen dar, die sich vielfach auch als Kompensationsmaßnahmen eignen und als große, zusammenhängende Kompensationspoolflächen herangezogen werden können. Die Abteilung Wasserwirtschaft des StAUN Rostock wurde in die Bearbeitung einbezogen.</p> <p>Weiterhin werden in Kap. III.3/ Karte IV Vorschlagsflächen für regionale Kompensationsflächen ausgewiesen.</p> <p>Die Thematik regionaler Kompensationsflächen in der Planungsregion wird derzeit im Rahmen eines Sondergutachtens im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes vertieft betrachtet.</p>
<p>GLRP Karte 15 und Abb. III-4</p>	<p>Entscheidungsmaßnahmen Zu Karte 15 und Abb. III-4 sollten folgende Änderungshinweise aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in der Karte mit 1. Priorität dargestellte Durchlass der Polchow im Zuge der L 18 wurde mittlerweile ottergerecht umgebaut und sollte mit „grün“ als fischottergerecht dargestellt werden. - Ebenso sollte der fischottergerecht ausgebaute Durchlass im Zuge der L 11 bei Altenhagen (Hellbachquerung) mit der Darstellung „grün“ ausgewiesen werden. - Auch das Brückenbauwerk an der B 105 bei Mönchhagen über den Peezer Bach wird im Zuge des laufenden Ausbaus migrationsökologisch optimiert. 	<p>Die Abb. III-4 wird nicht geändert.</p> <p>In Karte 15 werden die Hinweise eingearbeitet und das SBA als Quelle mit aufgenommen. Erforderlich ist auch eine Änderung in Karte III</p>	<p>In Abb. III-4 sind die Fischotter-Todfunde an Straßen der Jahre 1996 bis 2005 dargestellt. Der Umbau der Querungsbauwerke ändert nichts an der Anzahl der Totfunde von Fischottern in der Vergangenheit.</p> <p>Eine Aktualisierung des Handlungsbedarfs (Karte 15, Karte III) ist hingegen zielführend.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Eine tabellarische Darstellung mit Auflistung der ökologisch verbesserungswürdigen Querungsstellen für die einzelnen Straßengattungen sollte in den GLRP aufgenommen werden. Die Maßnahmen in Punkt IV.5.11 sollten diesbezüglich ergänzt werden.</p> <p>Für die unter Punkt III 4.8.1. aufgeführten Entscheidungsmaßnahmen ist für den Bereich der A19, A20 das Straßenbauamt Schwerin zu beteiligen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen an B- und L- Straßen werden bei weiteren Brücken- und Straßenbaumaßnahmen in Abstimmung mit den technisch erforderlichen Belangen berücksichtigt und entsprechend der Abstimmungen mit der UNB als Kompensationsmaßnahmen bilanziert.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Im GLRP wurden die Fischotter-Querungsstellen in Karte 15 visualisiert. Dort sind auch die Straßengattungen dargestellt.</p> <p>Im Text wurde auf die Gutachten/Studien hingewiesen, die zur Ermittlung der auf der regionalen Maßstabsebene besonders hervorzuhebenden Erfordernisse herangezogen wurden. Diese wurden in die Darstellungen in der Karte übernommen. Die Erarbeitung von abgestuften Entscheidungskonzepten ist im Rahmen der GLRP nicht möglich, da hier auch nutzungsbezogene Aspekte einzubeziehen sind.</p> <p>Für eine Detaillierung der im GLRP übernommenen Inhalte sind die o.g. Grundlagen im Bedarfsfall heranzuziehen.</p>
	<p>Ich möchte abschließend darum bitten, das SBA Güstrow in den weiteren Planungsprozess einzubinden und mich über Zwischenergebnisse im Abwägungsverfahren zu informieren.</p>	nicht abwägungsrelevant	<p>Das Ergebnis der Abwägung wird dokumentiert und über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen ist nicht vorgesehen, da der GLRP im April veröffentlicht werden soll.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
13 Amt Rostocker Heide, für die Gemeinde Gelbensande, 15.12.2006			
GLRP Karten III und IV	<p>hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Gelbensande auf ihrer Sitzung am 07.12.2006 über die vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplanes beraten und folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <p>Die Gemeindevertretung Gelbensande gibt im Rahmen der Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Vorpommern (GLRP MMR) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. auf der Karte IV –„Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ sind das Baugebiet Nr. 3 sowie die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Wohnbauflächen im Ortsteil Willershagen teilweise als „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz- und Landschaftspflege“ bzw. als „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ überplant,</p> <p>2. auf der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischer Funktion“, sind im Ortsteil Willershagen bebaute Teilflächen und Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauflächen dargestellt sind, als Moore, konkret, „Regeneration entwässerter Moore“ vorgesehen</p> <p>Die Gemeinde Gelbensande weist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie darauf hin, dass die Gemeinde einen seit 12.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan besitzt, dem die vorgenannten Ausweisungen der Flächen zuwiderlaufen. Die Gemeinde fordert die Korrektur/Anpassung des GLRP entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes, um die gemeindlichen Planungen in ihrer Umsetzung nicht zu gefährden.</p> <p>Entsprechende Auszüge aus dem FNP sind der Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“</p> <p>[Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)]</p> <p>In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen:</p> <p>„Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Baugebiete nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>Die Bereichsausweisungen in den Karten werden nicht geändert.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Baugebiete nicht möglich. <u>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</u></p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuauflagen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p>
14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst, Hauptstelle Stralsund, 14.12.2006			
GLRP	Im Planungsraum des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock liegen Teilflächen der Bundesforstreviere Böhlendorf und Rostocker Heide.		
GLRP Kap. III.2.2.2.8	<p>Zur Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Grundsätzlich sollten für Wälder ohne Schutzstatus keine über die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinaus gehenden Einschränkungen der Forstwirtschaft festgelegt werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Naturschutzfachlich begründete Anforderungen, die über die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinaus gehen, können durch einen <u>gutachtlichen Naturschutzfachplan</u> durchaus formuliert werden. Jedoch beziehen sich die besonders weitreichenden Anforderungen der Kategorien 8.1 und 8.2 ohnehin ausnahmslos auf Wälder mit Schutzstatus (Totalreservat, NSG, § 20-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>Biotope). In den übrigen naturschutzfachlich wertvollen Wäldern (8.3) wird eine schonende Bewirtschaftung gefordert, die den landesweiten Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung entspricht. Zu 8.4 wird explizit formuliert: „In strukturarmen Waldbereichen sollen <u>nach den Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft</u> in Mecklenburg-Vorpommern vorrangig folgende Maßnahmen erfolgen...“</p> <p>Die Umsetzung der formulierten Anforderungen muss auf nachgeordneten Planungsebenen geregelt werden. Instrumente sind z.B. FFH-Managementpläne. Insbesondere im Privatwald können Anforderungen auf freiwilliger Basis und über Förderprogramme erfüllt werden.</p>
<p>GLRP Thema SPA</p>	<p>2. Zur Neuausweisung vorgeschlagene Europäische Vogelschutzgebiete Hier: SPA 04 Trebeltal</p> <p>Dieses Gebiet schließt die bundeseigene Liegenschaft Tessin (Drüsewitz) ein. Ich weise daraufhin, das es sich dabei um ein mit militärischen Altlasten (Bunker, Schächte u.a.) belastetes Waldgebiet handelt. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnte hier durch Abriss und Entsiegelung die naturschutzfachliche Eignung des Gebietes für den Zweck der Schutzgebietsausweisung erhöht werden.</p>	<p>kann an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden</p>	<p>Dieser Hinweise sollte bei der Managementplanung für das SPA berücksichtigt werden.</p> <p>Vgl. folgenden Verweis im GLRP unter Kap. III.2.2.2.12:</p> <p>„Eine ausführliche Darstellung der für die einzelnen Vogelschutzgebiete benannten Schutzerfordernisse ist Anhang VI.10 zu entnehmen. Grundsätzlich sind die Schutzerfordernisse sowie die konkreten Umsetzungsinstrumente im Rahmen von Managementplänen zu den Einzelgebieten zu erarbeiten und zu konkretisieren. Die in Anhang VI.10 dargestellten allgemeinen Erfordernisse können daher ausdrücklich nicht als abschließend angesehen werden.“</p>
<p>15 Landessportbund M-V e. V., Schwerin, 14.12.2006</p>			
<p>GLRP</p>	<p>Ich danke Ihnen für die Zusendung der Unterlagen und für die Möglichkeit des Landessportbundes, sich am o. a. Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Lassen Sie mich zunächst einige allgemeine Aussagen zu unseren umweltpolitischen Aufgaben und Zielen nennen, bevor ich zum Landschaftsrahmenplan komme. Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist Interessenvertreter von über 210.000 organisierten Mitgliedern in über 1900 Sportvereinen sowie 46 Sportfachverbänden des Landes. Die Arbeit des Sportvereins bezieht sich nicht nur auf das organisierte Sporttreiben seiner Mitglieder, sondern wird entsprechend seinem Profil zu einer wichtigen gesellschaftlichen und touristi-</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>keine konkreten Einwände vorgebracht</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>schen Institution in der Region bzw. seiner Gemeinde. Gerne wird das Medium Sport auch zur Verdeutlichung von Umweltschutzziele genutzt (siehe Klimastafel und „Naturathlon“ 2004). Sport und Umwelt sind heute untrennbar miteinander verbunden und umweltgerechtes Sporttreiben gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Sportfachverbände und ihre Mitgliedsvereine.</p> <p>Der Landessportbund und regionale Sportvereine haben erfolgreich an der Erarbeitung des Managementplanes für die Wismar Bucht mitgewirkt. Darüber hinaus sind wir in die laufenden Verfahren, wie zum Beispiel der Erarbeitung des Managementplanes für den Greifswalder Bodden und Feldberger Seenlandschaft beteiligt. Grundlage der genannten Verfahren in Wismar und Greifswald bilden aus sportlicher Sicht die „Freiwilligen Vereinbarungen“, die in einem breiten Konsens mit den betroffenen Nutzern unterzeichnet wurden.</p> <p>Unser Interesse und das unserer Mitgliedsverbände und Sportvereine liegt in der Erhaltung der Möglichkeit, ihre sportlichen Aktivitäten auch künftig durchführen und weiterentwickeln zu können.</p>		
<p>GLRP</p> <p>Kap. II.2.8.2, Tab. II-54</p> <p>Kap. III.2.2.2</p> <p>Kap. III.4.6</p>	<p>Das Planungsgebiet gehört auch aus sportlicher Sicht zu einer der wichtigsten Regionen in unserem Bundesland. Insbesondere sind Sportarten betroffen, die ihre Aktivitäten in der freien Natur betreiben (alle Wassersportarten, Reit-, Wander-, Flug-, Radsport). Beispielhaft und stichpunktartig möchte ich einige, den Sport betreffende Punkte aus dem Entwurf des Rahmenplanes herausziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seite 167 Teterower See ... befahren mit Motorbooten muss stark eingeschränkt werden... - Seite 173 Wustrow... Abschirmung durch Wassersportler... - Seite 269 5.1. ... Nutzung als Tauchgewässer sind einzuschränken bzw. auszuschließen... - Seite 270 5.2. ... Befahrensregelungen... - Seite 279 folg. ... Im Bereich der Seen sollen Störungen unterbleiben (Wassersport, Flugsport)... - Seite 280 ... Für das wassergebundene Landschaftserleben sind räumlich und zeitlich differenzierte Regelungen zu treffen... -Seite 330 ... Bootsverkehr sowie eine Nutzung als Tauchgewässer sind einzuschränken bzw. auszuschließen... 	kein Änderungsbedarf	<p>keine konkreten Einwände vorgebracht</p> <p>Die Hinweise zum Teterower See (NSG 2) und zu Wustrow (NSG 141) sind keine Vorgaben des GLRP, sondern eine nachrichtliche Wiedergabe aus dem NSG-Handbuch.</p> <p>Die weiteren genannten Vorgaben sind grundsätzlicher Natur und müssen auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Dabei müssen auch die jeweiligen Nutzer einbezogen werden.</p>
	<p>Anschließend füge ich eine entsprechende Stellungnahme des Landeskanuverbandes Mecklenburg-Vorpommerns ein.</p> <p><i>Der Bereich Mittleres Mecklenburg sowie die Region um Rostock sind, die Wasserflächen betreffend, zumeist zentraler und unabdingbarer Bestandteil der Sportausübung für den muskelkraftgetriebenen Wassersport. Entlang der Küstenlinie im Norden und im Bereich der Wismarbucht/Salzhaß verlaufen wichtige Wasserwanderwege für die Küstenpaddler, den DKV und somit auch des LKV M-V. Gerade der Bereich des Salzhaßs bietet eine geschützte Lage bei unwirtlichen Witterungslagen, um die Sportfreunde auf der Fahrt aus der westlichen Ostsee in</i></p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p><i>den Schutz der Stoltera zu bringen.</i></p> <p><i>Im südlichen Teil schließen sich die Gewässer entlang der Warnow an. Die Warnow ist nach der Mecklenburgisch-Brandenburgischen Seenplatte das Kanuwandergewässer Nummer 2 im Land. Die Nutzerzahlen sind seit langem sehr konstant und die Infrastruktur entlang des Gewässers wurde auch mit immensen Steuermitteln innerhalb der letzten Jahre stark verbessert. Trotz wassersportlicher Nutzung ist es gelungen, zahlreiche bedrohte Arten in ihrem Bestand zu stabilisieren und weite Teile der Bevölkerung auf Grund des Naturerlebens für den Schutz von Natur und Landschaft zu sensibilisieren.</i></p> <p><i>Die Seen im Gebiet sind mit wenigen Ausnahmen derzeit Kernzonen der Naherholung. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit der verschiedensten Nutzer ist es auch hier gelungen, eine starke Verbesserung bei der Erreichung der Schutzziele trotz anfangs gestiegener Nutzungszahlen zu erreichen. Dank der umfassenden Umweltausbildung im Bereich des Deutschen Kanuverbandes sind Verstöße gegen Umweltauflagen in den letzten Jahren durch unsere Mitglieder nicht bekannt geworden.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass sämtliche bisherigen Nutzungen weiter bestehen bleiben können. Insofern Einschränkungen vorgesehen sind, bitten wir vorab um Information durch das LUNG Güstrow.</i></p>		
GLRP	<p>Alle sportlichen Aktivitäten sollen und müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes bzw. regionalen Regelungen wie das Verhalten in Nationalparks ausgerichtet sein. Den Mitgliedern im „organisierten Vereinssport“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Mit ihrem Verhalten üben sie eine wichtige Vorbildwirkung insbesondere auf kommerziell betriebene, touristisch ausgerichtete sportliche Aktivitäten aus.</p> <p>Besonders bei der wasserseitigen Absicherung des Kinder- und Jugendsports muss zum Beispiel eine Betreuung mit Motorbooten gewährleistet sein. Einschränkungen oder gar Verbote würden die Ausübung des Sportes und damit eine Entwicklung des betroffenen Vereins nicht mehr möglich machen.</p> <p>Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist daher dringend an konsensorientierten Lösungen interessiert, die die Interessen des Naturschutzes und des Sportes berücksichtigen.</p> <p>Bitte wirken Sie darauf hin, dass wir auch in künftige Planungsverfahren, besonders auch in zu erarbeitende Managementplanungsverfahren einbezogen werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>keine Einwände vorgebracht</p> <p>In konkreten Planungsverfahren, so auch bei der Aufstellung von Managementplänen, ist regelmäßig die Beteiligung von Betroffenen und Interessenverbänden vorgesehen. Dem entsprechend ist in den Auswirkungstabellen der SUP vermerkt:</p> <p>„Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden...“</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
16 BUND M-V e.V., Schwerin, 13.12.2006			
GLRP	<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND e.V.) bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und die Zusendung der dafür notwendigen Unterlagen.</p> <p>Der BUND begrüßt die Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock und stimmen dem Landschaftsrahmenplan zu.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin gemäß §§ 64 und 65 LNatG M-V zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
17 Amt Rostocker Heide, für die Gemeinde Bentwisch, 20.12.2006			
GLRP, Karten III u. IV	<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Bentwisch auf ihrer Sitzung am 07.12.2006 über die vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplanes beraten und folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <p>Die Gemeindevertretung Bentwisch gibt im Rahmen der Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Vorpommern (GLRP MMR) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. auf der Karte III - „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischer Funktionen“, wurde der Bereich von der Einmündung der Stralsunder Straße in die Landesstraße L 182 in nordöstlicher Richtung bis hinter das Bebauungsplangebiet Hasenheide als eine Fläche „Regeneration entwässerte Moore“ und die gesamte Ortslage Bentwisch inkl. Gewerbegebiet als „Agrarisch geprägte Nutzfläche - Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ dargestellt</p> <p>2. auf der Karte IV - „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“, in dem unter Punkt 1 beschriebenen Ausdehnung, ist ein „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktion - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt.</p> <p>Die genannten Ausweisungen erstrecken sich über tatsächlich bebaute Bereiche in der Gemeinde Bentwisch über Flächen die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bentwisch als Wohnbauflächen dargestellt sind und über den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1, 3 und 4 sowie des VE-Planes Nr. 6.</p> <p>Die Gemeinde Bentwisch weist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie darauf hin, dass die Gemeinde einen seit 30.06.2004 wirksamen Flächennutzungsplan besitzt, dem die vorgenannten Ausweisungen der Flächen zuwiderlaufen.</p> <p>Die Gemeinde fordert die Korrektur/Anpassung des GLRP entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes, um die gemeindlichen Planungen in ihrer Umsetzung bzw. Erhalt oder Änderungen nicht zu gefährden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung der Ortslage Bentwisch inkl. des Gewerbegebietes auf der Karte III als „Agrarisch geprägte Nutzfläche“ fordert die Gemeinde Bent-</p>	<p>Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“</p> <p>[Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)]</p> <p>In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen:</p> <p>„Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>Die Bereichsausweisungen in den Karten werden nicht geändert.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen nicht möglich. Die Bereichsausweisungen gelten <u>nicht</u> innerhalb besiedelter Bereiche.</p> <p>Auch die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne ist maßstabsbedingt nicht möglich. <u>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</u></p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	wisch die Herausnahme aus der Darstellung. Hier ist kein Entwicklungspotenzial vorhanden.		
18 Amt Rostocker Heide, für die Gemeinde Rövershagen, 21.12.2006			
GLRP, Karten III u. IV	<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Rövershagen auf ihrer Sitzung am 11.12.2006 über die vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplanes beraten und folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <p>Die Gemeindevertretung Rövershagen gibt im Rahmen der Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Vorpommern (GLRP MMR) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Auf der Karte III - „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischer Funktionen“, ist der Bereich südlich der Landesstraße L 182 (Graal-Müritzer-Straße) bis zur Gemeindegrenze Mönchhagen als „Agrarisch geprägte Nutzfläche - Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ dargestellt. Die Ausweisung „Regeneration entwässerte Moore“ zieht sich über bebaute Bereiche in der Ortslage Behnkenhagen hinweg.</p> <p>2. Auf der Karte IV – „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“, sind bebaute Flächen in der Ortslage Behnkenhagen als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktion - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung der Freiraumstruktur - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung – hohe Funktionsbewertung“ ausgewiesen.</p> <p>Die genannten Ausweisungen der unterschiedlichen Gebiete berücksichtigen nicht die 1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde verbunden mit der Aufstellung des</p> <p>Bebauungsplanes Nr. 3, der am 20.11.2006 in Kraft trat sowie den vorhandenen Gebäudebestand und eventuelles Entwicklungspotential im Ortsteil Behnkenhagen. Im Flächennutzungsplan ist u.a. das Sondergebiet Golfplatz ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde fordert die Korrektur/Anpassung des GLRP entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten in der Örtlichkeit um den vorhandenen Bestand in seiner Entwicklung und gemeindliche Planungen in ihrer Umsetzung bzw. Erhalt oder Änderungen nicht zu gefährden.</p>	<p>Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“</p> <p>[Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)]</p> <p>In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen:</p> <p>„Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>Die Bereichsausweisungen in den Karten werden nicht geändert.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen nicht möglich. Die Bereichsausweisungen gelten <u>nicht</u> innerhalb besiedelter Bereiche.</p> <p>Auch die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne ist maßstabsbedingt nicht möglich. <u>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</u></p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuauflstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
19	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, Schwerin, 20.12.2006		
GLRP	Vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben. Nachfolgend erhalten Sie Hinweise und Anregungen des LU als TöB zur geplanten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MMR):		
GLRP Thema Ländlicher Wegebau	<p>1. Landentwicklung:</p> <p>Nach §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ist die Bodenordnung eine Pflichtaufgabe (des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Um den Zielen des LwAnpG und der Bodenordnung gerecht zu werden, ist die Durchführung infrastruktureller Maßnahmen zur Erschließung und effizienten Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. In der Regel erfolgt dies durch den Ausbau vorhandener ländlicher Wege, im historischen Wegenetz. Um einen möglichst geringen Versiegelungsgrad zu erreichen, werden dabei die ländlichen Wege so ausgebaut, dass sie multifunktional nutzbar sind. Landwirtschaft, Ortsverbindungsverkehr, Tourismus etc. nutzen so gleichzeitig einen Weg und es ist nicht erforderlich, mehrere Wege unterschiedlicher Nutzung in benachbarter Lage auszubauen. Welche tatsächlichen Anforderungen an die Ausbauqualität und -art sich aus der jeweiligen Örtlichkeit und den weiteren Gegebenheiten ergeben, wird im Einzelfall geprüft. Es wird dabei auch den naturschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen, beispielsweise durch die Durchführung der entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Daraus ist abzuleiten, dass wiederholte Pauschalisierungen, der ländliche Wegebau verdichte das Wegenetz und führe zu Neuversiegelungen (Entwurf Beteiligungsexemplar Oktober 2006 zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock- Erste Fortschreibung; Beispiele Seite II 118, vorletzter Absatz, Seite II 136, dritter Absatz, Seite II 165, siebter Absatz), weder sachgerecht noch zutreffend sind. Noch deutlicher wird dies durch die Darstellung der geschichtlichen Verkehrsentwicklung auf Seite II-183 des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Mittleres Mecklenburg /Rostock - Erste Fortschreibung. Dort wird im ersten Absatz des Kapitels „Zeitraum von 1989 bis 2005“ wortwörtlich behauptet: „Das Förderprogramm ‚Ländlicher Wegebau‘ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes führte zu einem schnellen Ausbau des ländlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Verbindungswegen. Dadurch kam es zur Erhöhung des Versiegelungsgrades und zur Verstärkung von Zerschneidungseffekten“.</p> <p>Eine der ureigensten Aufgaben der Bodenordnung nach LwAnpG, in deren Rahmen auch ländlicher Wegebau durchgeführt wird, ist die Behebung von Zerschneidungseffekten. Im Zuge der Bodenordnung werden die vormals zerschnittenen (landwirtschaftlichen) Flächen so zusammengelegt, dass eine optimale Bewirtschaftung gegeben ist und die Flächen auch durch das Wegenetz optimal erschlossen sind. Vorstehend zitierte Behauptung ist somit falsch.</p> <p>Auch eine pauschale Aussage „möglichst kein Ausbau mit Asphaltbeton“ (Seite III 125, vierter Absatz) ist in Anbetracht des Konzeptes der multifunktionalen Wege-</p>	<p>Die Aussagen in den betreffenden Kapiteln des GLRP bleiben im Wesentlichen unverändert.</p> <p>In Kap. II.2.6.2, 3. Abs., letzter Satz wird eine Präzisierung aufgenommen: „Auch beim ländlichen Wegebau hält die Tendenz zur Verdichtung des Wegenetzes mittels asphaltierter, auch für den Personenkraftverkehr nutzbarer Fahrbahnen voraussichtlich an.“</p>	<p>Die ökologische, ästhetische und soziale Multifunktionalität des ländlichen Wegenetzes wird durch den beschriebenen Multifunktionalitätsansatz der Flurneuordnung mit der dort praktizierten Bevorzugung des Ausbaus mit Asphaltbeton in Frage gestellt. Die allgemeine Zunahme der Neuversiegelung im ländlichen Wegenetz wurde durch Untersuchungen des LUNG im Rahmen eines Forschungsprojektes festgestellt und durch Statistiken aus dem damaligen LM im Grundsatz bestätigt.</p> <p>Von asphaltierten ländlichen Wegen, die dann zu ländlichen Strassen werden, gehen zahlreiche nachteiligen Wirkungen aus. Dabei sind besonders anlage- und betriebsbedingten Wirkungen eines solcherart befestigten Weges zu berücksichtigen:</p> <p><u>Zerschneidungswirkungen:</u> Voll versiegelte Verkehrswege bilden für bodengebundene Lebewesen z. T. massive Raum-Zerschneidungsstrukturen. Über Primärwirkungen (z. B. Barriereeffekt) und Sekundärwirkungen (z. B. Distanzeffekte) führen sie zur Verkleinerung landschaftlicher Freiräume. Das ist die Ursache für eine allgemeine Verminderung artspezifischer Umweltkapazitäten, messbar u. a. anhand von Artenfehlbeiträgen. Das Schwellenkriterium zwischen Verkehrseinrichtungen mit und ohne Zerschneidungswirkung ist die Vollversiegelung über die gesamte Fahrbahnbreite (vgl. BACHMANN et al. 1993)</p> <p><u>Distanzwirkungen:</u> Der Verkehr verursacht Störungen mit Scheuch- und Vergrämungseffekten. Dieser Effekt nimmt mit der Verkehrsfrequenz und der Diskontinuität des Verkehrsflusses zu. Verbesserungen der Ausbauart ziehen immer eine Erhöhung</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	nutzung und Einzelfallentscheidung nicht zweckmäßig.		<p>der Verkehrsfrequentierung nach sich. Bei ländlichen Wegen ist dies mit einer Zunahme der Diskontinuität des Verkehrsflusses gekoppelt (tageszeitliche Effekte, Wochenendeffekte, Wettereffekte). Eine Erhöhung der Frequenz verursacht eine Verstärkung der Distanzwirkung.</p> <p><u>Mortalitätswirkungen:</u> Straßentot ist überwiegend ein additiver Mortalitätsfaktor, der die Sterberate innerhalb einer Population zusätzlich erhöht. Mit der Zunahme der Verkehrsfrequentierung und der Verkehrsdiskontinuität steigt das Mortalitätsrisiko (vgl. LUNG, Projekt UZLAR 1999)</p> <p><u>Emissionswirkungen:</u> Der Verkehr emittiert u. a. Abgase, Lärm und Licht. Ein großer Teil der Abgasinhaltsstoffe ist umweltschädlich und wirkt auf der Ebene von Individuen, Populationen und Artengemeinschaften als Negativfaktor. Die Wirkung von Licht ist insbesondere an Scheueffekte, Desorientierungen u. ä. festzumachen. Mit steigender Verkehrsfrequentierung erhöht sich die Emissionswirkung (vgl. RECK et al. 1992).</p> <p><u>Humanökologische und soziale Wirkungen:</u> Die Verdrängung fußgängerangepasster Wege aus dem Wegenetz verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz im Hinblick auf die Berücksichtigung <u>aller</u> Verkehrsteilnehmer in Natur und Landschaft. Die Entwicklung von Qualitätswanderwegenetzen (Vgl. hierzu § 41 LNatG MV) wird durch den überwiegend im Land praktizierten Wegeausbau verunmöglicht. Davon ist die touristische Entwicklung (z. B. Gesundheitstourismus, Naturtourismus) nachteilig betroffen. Insofern ist auch bedauerlich, dass der Anwendungsführer auf das GLRP-Ziel einer gebietsbezogenen Wegenetzoptimierung nicht weiter eingegangen ist (vgl. Kap. III.4.8.2, 3.-5. Absatz).</p> <p>Maßnahmen wie der Verzicht auf die bituminöse Bauweise zugunsten einer sandge-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			schlammten Schotterdecke oder eines Spurplattenweges sind somit Eingriffs-Minderungsmaßnahmen im Sinne von § 15 LNatG M-V. Sie <u>müssen</u> daher im Zuge der Erarbeitung technischer Lösungsvarianten dargestellt und obligatorisch geprüft werden
GLRP Anhang VI.7	Die Aussage „Ausgehend von der Annahme, dass es durch Flurbereinigungsmaßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend zu Verlusten von Landschaftselementen gekommen ist, wird...“ (Seite VI 130, dritter Absatz des VI Anhanges - VI. 1 Steckbriefe für die HPNV-Einheiten in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock) ist unsachlich, da es eine aktive Flurneuordnung in Mecklenburg-Vorpommerns erst nach der Wende geben konnte und der Verlust von Landschaftselementen grundsätzlich in der Flurneuordnung vermieden, ausgeglichen oder ersetzt wird.	Die Formulierung wird konkretisiert: „Ausgehend von der Annahme, dass es durch die sog. Komplexmelioration insbesondere in den 1960er bis 1980er Jahren in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend zu Verlusten von Landschaftselementen gekommen ist, wird...“	Anmerkung: Das Zitat entstammt dem Anhang VI.7, nicht dem Anhang VI.1.
GLRP	Positiv zu erwähnen ist der in den vorgelegten Unterlagen häufig auftauchende Ansatz, dass die Flurneuordnung/Bodenordnung (selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel) ein aktives und geeignetes Lösungs- und Hilfsmittel für naturschutzrechtliche Problemstellungen darstellt. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes und der vorgenannten Beispiele erscheint der vorgelegte Gutachtliche Landschaftsrahmenplan überarbeitungswürdig.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
GLRP Thema Landwirtschaft	Folgende Hinweise und Anregungen beziehen sich auf die Einschätzung zu den Planungsgrundlagen mit den Kapiteln 2.1.1.7 agrarisch geprägte Nutzfläche 2.4 Klima und Luft II.2.9.1 Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Raumnutzungen – Landwirtschaft 2.9.11 Energiewirtschaft und der Planung insbesondere auf die Anforderungen und Empfehlungen der Raumnutzung Landwirtschaft III 4.1.		
GLRP Kap. II.2.3.1	In der Planungsregion beeinflussen mit einem Anteil von 69 % der Flächen die landwirtschaftlichen Nutzflächen in erheblichem Maße die Stoffflüsse im Ökosystem. Die Wechselbeziehungen der agrarischen Nutzung werden sehr umfangreich und real dargestellt. Von besonderer Bedeutung sind die 70 % aller Messstellen im Agrarraum (Tab. II-43), um Nährstoffeinträge auswertbar zu erfassen.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
GLRP Kap. II.2.9.1	Auf Seite II-174 unter Zeitraum von 1989 - 2005 im dritten Absatz sollte eingefügt werden: „Die Humuszehrer Kartoffeln und Zuckerrüben sowie der Feldgrasanbau als Humusmehrer wurden im Anbauumfang erheblich reduziert.“	Der Absatz wird eingefügt.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Auf Seite II-175 letzter Absatz zu 2.9.1 sollte „Biokraftstoff (BtL)“ gestrichen und durch „Bioethanol als Kraftstoff“ ersetzt werden (fachlich korrekte Aussage).	wird korrigiert	
GLRP Kap. II.2.9.11	Auf Seite II-187 sollte der vorletzte Absatz in der Klammer neu formuliert werden (Inbetriebnahme 11/2006 des ersten Moduls im Bioenergiepark Penkun und Planung für Güstrow von jeweils 40 standardisierten 500 kW-Modulen).	nicht berücksichtigt	Penkun liegt nicht in der Planungsregion MM/R
GLRP Kap. III.4.1	Im Kapitel III 4.1 wird im Besonderen die Aussage auf Seite III-82 unterstützt, die besagt, dass die Zielstellungen vorrangig mit der Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt werden und Anforderungen über die Grundsätze von Cross Compliance und der Guten fachlichen Praxis (GfP) gesondert zu honorieren sind (Förderprogramme). Darunter fällt auch die Neuanlage von Landschaftselementen, die finanziell honoriert werden muss. Zu den weiteren Darstellungen im Landschaftsrahmenplan werden keine Bedenken erhoben.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
	Hinweis: Bei der Bezugsquellenangabe wird das Kürzel - MELFF - verwendet. Dies ist keine korrekte Wiedergabe, da lt. Organisationserlass bis zum 04.12.2006 die Kurzform LM und danach LU gilt.	Abkürzungen werden entsprechend geändert	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
20	Stadt Teterow, 15.12.2006		
	Nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Teterow keine Bedenken und Einwände vorgebracht werden.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
21	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege, Schwerin, 22.12.2006		
SUP, Kap. 3.2.1 u. 4.2.12	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.</p> <p>Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigegeführten Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger Öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 22.12.2006 zum Az: 10-ROP-002-05</p> <p>Betr.: Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock, hier: strategische Umweltprüfung (SUP)</p> <p>weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Jantzen, 03981/2399780</p> <p>Die zugesandte Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock haben wir geprüft und nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich wurden die übermittelten Daten zu obertägig sichtbaren Bodendenkmalen sowie die zugehörigen Informationen korrekt übernommen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die auf Seite 11 der SUP getroffenen pauschalen Aussagen hinsichtlich der Abwägung der Belange („Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale können vermieden werden, wenn bei der konkreten Projektplanung jeweils die Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie die gesetzlichen Vorgaben des DSchG M-V beachtet werden. Die Abwägung wurde daher immer zugunsten der erheblich positiven Auswirkungen der dargestellten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes entschieden“) sind jedoch in dieser Form nicht haltbar.</p> <p>Ein pauschaler Vorrang der Schutzgüter des Naturschutzes widerspricht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.“).</p> <p>Die wissenschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung der obertägig sichtbaren Bodendenkmale, die grundsätzlich nicht verändert oder beseitigt werden dürfen und deren Schutz sich auch auf die Umgebung bezieht, ist vielmehr angemessen zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit der aus Sicht des Naturschutzes vorgesehenen und wünschenswerten Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale bedarf folglich einer detaillierten Prüfung und kann nicht durch eine pauschale Abwägung ersetzt werden.</p> <p>Die Ausführungen in der SUP zum Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan sind entsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden in der SUP entsprechend präzisiert. Folgende Formulierung wird aufgenommen:</p> <p>„Bei der Alternativenprüfung auf der Planungsstufe des GLRP wurde zunächst zugunsten der erheblich positiven Auswirkungen der dargestellten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes entschieden. In den nachgeordneten Verfahren ist dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.“</p>	<p>Die zitierte Aussage befindet sich auf Seite 62 im Kap. 4.2.12. „Alternativenprüfung Zum besseren Verständnis werden die Ausführungen entsprechend den Hinweisen präzisiert</p>
	<p>Anlage (Bau- und Kunstdenkmale) Zum Schreiben vom: 22.12.2006 zum Az: 10-ROP-002-05 Betr.: Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock, hier: strategische Umweltprüfung (SUP) weitere Auskünfte erteilt: Frau Holz, 0385/5214-323 Mit Schreiben vom 29.06.2006 übermittelten wir Ihnen im Zuge der TÖB-Beteiligung zum SUP -Scoping die Angaben zu den im Planungsbereich gem. gegenwärtigem Kenntnisstand vorhandenen Baudenkmalen zur Berücksichtigung bei weiteren Planungen. Aufgeführt wurden auch die jeweils vorhandenen denkmalgeschützten Parkanlagen.</p>		
	<p>In der nunmehr im TÖB-Verfahren befindlichen Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsplanes fanden diese übermittelten Daten zu vorhandenen Bau- und Kunstdenkmalen keine hinreichende Ausweisung und Berücksichtigung sowie demzufolge keine entsprechende fachspezifische Prüfung der Auswirkungen der geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf das Schutzgut Kulturgut, hier die Baudenkmale. Gem. § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz MV sind „bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der</p>	<p>Eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmalen kann auf dieser abstrakten Planungsstufe nicht erfolgen. Zum besseren Verständnis wird folgender Absatz in Kap. 3.2.1 und 4.2.12.3 er-</p>	<p>Eine vertiefende Betrachtung der Bau- und Kunstdenkmale innerhalb der Auswirkungsprognose ist auf der Planungsebene des GLRP nicht zielführend und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten (bereits ausdrücklich vermerkt in der SUP, S. 12). Auch eine detaillierte Aufnahme der einzel-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen."</p> <p>Damit die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden, sind die Baudenkmale nachrichtlich in Text- und Planteil öffentlicher Planungen zu übernehmen und entsprechend auszuweisen und zu kennzeichnen. Ist eine Ausweisung und Darstellung in Plan- und Kartenwerken nicht möglich, ist der ausdrückliche Verweis auf die im Bereich gem. beigefügter Denkmalliste vorhandenen Baudenkmale und der Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen. U. a. auf die Erhaltungspflicht gem. § 6 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes MV: „ Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Denkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln." Und auf § 7 Denkmalschutzgesetz MV: Genehmigungspflichtige Maßnahmen.</p> <p>Des Weiteren ist unter Pkt. 3. der SUB-Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Pkt. 3.2.1 Denkmale, die detaillierte Auflistung der einzelnen Objekte in den Textteil zu übernehmen und die Berührtheit der Baudenkmale und ihrer Umgebung einschl. der Folgewirkungen zu analysieren.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen, hier insbesondere die bau- und anlagebedingten sowie visuellen Auswirkungen und Beeinträchtigungen zu analysieren;</p> <p>Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt.</p> <p>Diese detaillierten Untersuchungen fehlen für die Ihnen mit Schreiben vom 29.06.2006 mitgeteilten Baudenkmale. Es wurde nur eine pauschale Aussage S. 11 und 12 getroffen, es ... 84 Baudenkmale, darunter... Chausseehäuser, Gedenksteine, Wegweiser, Windmühlen, usw. vorhanden. Daneben gibt es ... Anzahl... denkmalgeschützter Parks in den jeweiligen Kreisen.</p> <p>Unter Pkt. 4.2.12.3, S. 61 wurden im Rahmen der Auswirkungsprognose für das Schutzgut Kultur und Sachgüter „keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt“ und „Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich allein hinsichtlich der Bodendenkmale“ formuliert.</p> <p>Diese Aussage ist so nicht zutreffend, da die detaillierte Untersuchung der bau- und denkmalpflegerischen Aspekte fehlt.</p> <p>Für die Ihnen zur Kenntnis gegebenen, übermittelten Baudenkmale, hier insbesondere die Spezialkategorie der Gartendenkmale (denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen) wurden die Auswirkungen der geplanten Naturschutzmaßnahmen nicht detailliert analysiert und geprüft.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen wurden hauptsächlich unter dem Aspekt der historischen Kulturlandschaft betrachtet und durchaus positiv bewertet. Dies mag so zutreffend sein, jedoch fehlte Betrachtung im Zusammenhang und in der Wech-</p>	<p>gänzt:</p> <p>„In den dem GLRP nachgeordneten Planungsverfahren sind gem. § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz MV die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist frühzeitig zu beteiligen. Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“</p> <p>In die tabellarischen Auswirkungsprognosen wird unter „Hinweise zur Abschichtung“ jeweils ein Verweis aufgenommen, dass vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmalen in nachgeordneten Verfahren erfolgen.</p>	<p>nen Objekte in den Textteil der SUP wird als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Eine unmittelbare Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmalen durch die Maßnahmenvorschläge des GLRP ist auf dieser Planungsstufe nicht festzustellen. Zudem ist bei jeder Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen eine detaillierte Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.</p> <p>Die geforderten fachspezifischen Prüfungen sind erst möglich, wenn ein hinreichender Detaillierungsgrad der Planung vorliegt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>selwirkung mit dem Baudenkmal, hier insbesondere der Besonderheit der denkmalgeschützten, zu erhaltenden und fachgerecht zu pflegenden und instand zu setzenden Parks und Gärten (der Gartenkunstwerke) als besonderes Element der Kulturlandschaft.</p> <p>Die aus Naturschutzsicht gewünschten und geplanten Maßnahmen sind in ihren konkreten Auswirkungen für die Substanz und Struktur der Baudenkmale, hier insbesondere der denkmalgeschützten Parks und Gärten und ihrer Umgebung, zu prüfen.</p> <p>Dies beinhaltet auch die Betrachtung, Analyse und detaillierte Prüfung der in der Umgebung von Baudenkmalen geplanten Maßnahmen bspw.: „Entwicklungen ökologischer Funktionen, Einrichten von Pufferzonen, Naturbelassenheit (Verbuchungen, Verlandungen, natürliche Uferländer mit Folgevegetation,...), Ausweisungen von EU Vogelschutzgebieten, FFH -Gebieten, Bewaldungen, Vernässungsvorhaben, Veränderungen der Grund- und Stauwasserverhältnisse, Maßnahmen für agrarisch geprägte Nutzflächen wie Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, usw. einschl. der Untersuchung der Folgewirkungen (Auswirkungsprognose) für das Baudenkmal selbst.</p> <p>Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden und auch die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der geplanten Naturschutzmaßnahmen mit dem Erhalt von Substanz, Struktur und Erscheinungsbild der Baudenkmale, hier insbesondere der „grünen“ Baudenkmale, der denkmalgeschützten Parks und Gärten, bedürfen der detaillierten fachspezifischen Prüfung.</p>		
	<p>Im Zusammenhang mit Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und Gebietsausweisungen möchten wir auch auf die Festlegungen der FFH Ressortabstimmung II zwischen UM und BM am 04.06.2003 zu denkmalgeschützten Parks und Gärten hinweisen und um deren Berücksichtigung bei der Prüfung der konkreten Maßnahmen und deren Auswirkungen bitten.</p>	nicht berücksichtigt	Dieser Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung konkreter Maßnahmen und ist in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen (Abschichtung).
	<p>Die CD-ROM mit der digitalen Fassung der Plan- und Kartenwerke ist für die fachliche Beurteilung ungeeignet. Wir bitten um Nachreichung einer Ausfertigung der entsprechenden Planmaterialien als Papier-Fassung.</p>	nicht berücksichtigt	Papierexemplare des GLRP sowie der zugehörigen SUP haben in den Kreisverwaltungen Bad Doberan und Güstrow, bei der Hansestadt Rostock, dem StAUN Rostock und dem LUNG Güstrow ausgelegt. Darüber hinaus wäre die Ausleihe eines Papierexemplars möglich gewesen, von der andere TÖB Gebrauch gemacht haben. Ein zusätzliche Beteiligung ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			Die Endfassung des GLRP soll auch in Papierform veröffentlicht werden. Es ist vorgesehen die Endfassung des GLRP noch in diesem Jahr zu drucken.
SUP, S. 72	Die Aussage auf Seite 72 der SUP, „für die Kultur- und Sachgüter ergeben sich erheblich positive Auswirkungen durch alle Maßnahmen“ kann ohne die detaillierte fachspezifische Untersuchung und Auswertung nicht bestätigt und somit nicht abschließend formuliert werden. Die zuvor genannten Punkte und benannten notwendigen Analysen sind in der SUP zum Gutachtlichen Landschaftsplan entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.	Anmerkung: Die zitierte Aussage steht auf S. 64. Die Aussage wird folgendermaßen modifiziert: „Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich positive Auswirkungen durch Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.“ Im Satz:“ Kultur- und Sachgüter: Möglicherweise kommt es zu Beeinträchtigung von Bodendenkmalen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanehebungen und/oder Erdbebewegungen verbunden sein können“ wird das Wort „Bodendenkmale“ durch „Boden-, Bau- und Kunstdenkmale“ ersetzt. Weiterhin wird auf S. 65 vor dem Absatz „Zusammenfassend...“ der Satz „Es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass erheblich negative Auswirkungen auf Bodendenkmale zu vermeiden sind, wenn“ ersetzt durch: „Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.“	Die geforderten Analysen sind auf nachgeordneten Planungsebenen durchzuführen (Abschichtung).
	Des Weiteren empfehlen wir eine gemeinsame Beratung zu den geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen, deren Auswirkungsprognose und den aufgezeigten denkmalschutzfachlichen Aspekten. Hinweis: Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege,	nicht abwägungsrelevant	Eine solche gemeinsame Beratung ist auf dieser Planungsebene nicht zielführend.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde		
22 Landesforst M-V, Malchin, 20.12.2006			
GLRP	<p>Die zur Stellungnahme vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R) stellt sehr umfassend und detailliert die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für dieses Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht dar.</p> <p>Dabei ist festzustellen, dass die in der vorgelegten Planung aufgeführten, den Wald betreffenden Erfordernisse und Maßnahmen für die Waldbesitzer zum Teil mit erheblichen Ertragsausfällen bzw. zusätzlichen Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden sind, die zum einen deutlich über die im Landeswaldgesetz M-V definierte „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ hinaus gehen, aber auch über die rechtlich festgesetzten Bewirtschaftungseinschränkungen in den ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, Vogelschutzgebiete etc.) oder gesetzlich geschützten Biotopen.</p> <p>Aus Sicht der Forstbehörde können diese Ziele nur entweder auf freiwilliger Basis (z. B. Zertifizierung) oder durch eine finanzielle Honorierung solcher Naturschutzleistungen der Waldbesitzer (z. B. über Förderprogramme oder vertragliche Vereinbarungen) erreicht werden. Eine weitergehende administrative Beschränkung bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbeständen im Planungsgebiet wird abgelehnt. Dies würde wesentlichen forstpolitischen Zielsetzungen des Landes widersprechen, wie der Mobilisierung von Waldholzreserven zur Deckung des steigenden Bedarfs oder dem gesetzlichen Auftrag für die Landesforstanstalt M-V, die kostendeckende Bewirtschaftung im Eigenbetrieb anzustreben.</p>	nicht berücksichtigt	allgemeine Hinweise, keine konkreten Änderungsvorschläge
GLRP Karte IV	Weiterhin ist anzumerken, dass der Umfang der im GLRP MM/R vorgeschlagenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, in denen diese Belange Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen haben sollen, deutlich über die Kriterien zur Festlegung von derartigen Vorranggebieten im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 hinausgeht. Die Vorranggebiete wurden nicht nur regional konkretisiert, sondern auch erheblich erweitert (insgesamt 21 % der Planungsregion). Es wären in erheblichem Maße Waldflächen betroffen.	nicht berücksichtigt	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP MMR begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) MMR als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wurde, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL MMR ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>
<p>GLRP Karten generell, Karte III</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Darstellungen in den Karten teilweise nicht eindeutig, vor allem in der Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Behandlungsweise. So sind in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ die Grenzen zwischen den Kategorien 8.1 „Ungestörte Naturentwicklung“, 8.2 „Weitgehend ungestörte Naturentwicklung“ und 8.3 „Erhaltende Bewirtschaftung“ nicht klar erkennbar, zumindest auf Grundlage der von Ihnen übergebenen CD-ROM-Version. Das erschwert die Einschätzung der Betroffenheit für die Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen. Es wird vorgeschlagen, die Darstellungsweise zu verbessern.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>In den analogen Karten sind die Bereichsausweisungen deutlich voneinander unterscheidbar.</p> <p>Papierexemplare des GLRP sowie der zugehörigen SUP haben in den Kreisverwaltungen Bad Doberan und Güstrow, bei der Hansestadt Rostock, dem StAUN Rostock und dem LUNG Güstrow ausgelegen. Darüber hinaus wäre die Ausleihe eines Papierexemplars möglich gewesen, von der andere TÖB Gebrauch gemacht haben. Ein zusätzliche Beteiligung ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich. Die Endfassung des GLRP soll auch in Papierform veröffentlicht werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Kap. III.2.2.2.8, Zielbe- reich 8.3	<p>Zu folgenden Maßnahmen nehme ich im Einzelnen Stellung:</p> <p>III.2.2.2.8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit</p> <p>Im Zusammenhang mit den aufgeführten Erfordernissen und Maßnahmen (z. B. Belassung von Altbeständen und Totholz) ist darauf hinzuweisen, dass diese deutlich über die im Landeswaldgesetz (§ 12) definierte Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen und für den Waldbesitzer mit erheblichen Ertragsausfällen bzw. Kosten verbunden sein können. Ohne finanziellen Ausgleich, sind diese zusätzlichen Naturschutzleistungen von den Waldbesitzern - privaten und öffentlich-rechtlichen - nicht zu tragen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Möglichkeit einer finanziellen Förderung im Rahmen der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern hinweisen, nach der Maßnahmen wie beispielsweise zur Erhöhung der ökologischen Stabilität (Waldvertragsnaturschutz), die Waldrandpflege oder die langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen, Pappel- und Weißerlenbeständen förderfähig sind.</p> <p>Gleiches gilt für die unter III.2.2.2.8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten aufgeführten Erfordernisse und Maßnahmen.</p>	Wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.	<p>Auf Fördermöglichkeiten wird an anderer Stelle im GLRP eingegangen (Kap. III.2.4.2).</p> <p>In Kap. III.4.2 „Anforderungen an die Forstwirtschaft“ wird darauf hingewiesen, dass die formulierten Anforderungen teilweise über die gute fachliche Praxis hinausgehen und dann gesondert honoriert werden müssen.</p> <p>Die naturschutzfachlich begründeten Erfordernisse und Maßnahmen werden zunächst einmal unbenommen der finanziellen Aspekte der jeweiligen Nutzer aus gutachtlicher Sicht benannt. Für die tatsächliche Umsetzung bedarf es einer Konkretisierung und Abstimmung mit den Nutzern.</p> <p>s. auch Begründung zu Stellungnahme Nr. 14</p>
GLRP Anhang VI. 5	<p>III.2 Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>VI Anhang - VI. 5 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen</p> <p>M7, M17, W10, W11 (beispielhaft):</p> <p>Die forstwirtschaftliche Nutzung von Feucht- und Bruchwäldern sollte nicht generell in Frage gestellt werden. Eine extensive, nach den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft oder der FSC- bzw. PEFC-Kriterien ausgerichtete Forstwirtschaft muss weiterhin möglich sein.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um konkrete Maßnahmen, die detailliert naturschutzfachlich begründet sind, und nicht um eine generalisierte Forderung.
	<p>M12, M13, M16:</p> <p>Vor den geplanten Maßnahmen zur Wiedervernässung sind Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände zu prüfen. Sollten aufgrund der Staumaßnahmen Waldflächenverluste zu erwarten sein, so wäre nach §15 LWaldG eine vorherige Genehmigung der Forstbehörde erforderlich.</p>	wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt	Diese Forderung ist bei nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.
	<p>W6 Schlemmin/Hohe Burg:</p> <p>Die Buchenwälder im NSG Hohe Burg sind nicht komplett als Totalreservat ausgewiesen, sondern nur auf einer Teilfläche von ca. 40 ha in der Abteilung 1124. Die Restfläche im NSG und die Naturwaldvergleichsfläche unterliegen der regulären forstlichen Bewirtschaftung.</p>	Der Text wird folgendermaßen umformuliert: „Der umgrenzte Bereich im NSG „Hohe Burg und Schwarzer See“ ist mit einer Flächengröße von ca. 40 ha als Totalreservat ausgewiesen.“	Die Formulierung in der Maßnahmentabelle ist missverständlich. In Karte III ist aber korrekt nur die Teilfläche umgrenzt (rosa Umrandung), die dem Totalreservat entspricht.
	<p>W9 Groß Upahl/Strietholz:</p> <p>Die Fläche kann nicht wie vorgeschlagen Totalreservat werden, da sie als Vergleichsfläche für das Naturwaldreservat „Bohnath“ dient. Naturwaldreservate und</p>	Der Hinweis „wäre ebenso als Totalreservat geeignet“ wird gestrichen“.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Vergleichsfläche bilden jeweils eine Untersuchungseinheit. Die Vergleichsfläche mit forstlicher Bewirtschaftung ist für die wissenschaftliche Beobachtung und den Nachweis einer unterschiedlichen Waldentwicklung im Vergleich zum ungestörten Naturwaldreservat unbedingt notwendig.</p>		
	<p>W12 Waldgebiet Großer Barkhorst: Das Naturwaldreservat Großer Barkhorst wurde bereits mit Erlass vom 27.08.2004 förmlich ausgewiesen. Aufgrund der standörtlich bedingten geringen Gesamtgröße von 46,95 ha wurde nur eine Naturwaldreservatfläche ausgewiesen. Eine Naturwaldvergleichsfläche ist dort nicht vorhanden.</p>	<p>Beschreibung wird entsprechend umformuliert.</p>	
<p>GLRP Kap. III.2.2</p>	<p>zu III.2.2.2.4 Fließgewässer und III.2.2.2.5 Seen und Seeufer Es fehlt für diese Lebensräume bei „Erfordernissen und Maßnahmen“ generell das naturschutzfachliche Ziel der Sicherung, Erhaltung und Neuanlage von Feucht- und Auewäldern, die in den gewässerangrenzenden Räumen die potenziell natürliche Vegetation darstellen und heutzutage durch Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen fast vollständig verschwunden sind. Wälder in den Uferbereichen schützen die Gewässer vor Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft, regulieren die Licht- und Temperaturverhältnisse und sind zugleich Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Schwarzstorch, Seeadler, Fischotter und Flatterulme. Eine gezielte Neuanlage von Wald, z. B. auf Niedermoorstandorten entsprechend der Ergebnisse des ALNUS-Projektes, wäre aus meiner Sicht eine wünschenswerte gemeinsame Zielsetzung von Naturschutz- und Forstverwaltung.</p>	<p>Bei Zielbereich 2.3 wird als letzter Satz aufgenommen: „Nach Wiederherstellung hoher Wasserstände werden sich auf Flächen, die keiner Nutzung mehr unterliegen, unter anderem Erlenbruchwälder entwickeln.“ Unter Zielbereich 4.1 und 4.2 wird in der 2. Klammer im vorletzten Satz aufgenommen: „z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen“ Unter Zielbereich 4.3 wird aufgenommen: „z. B. Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Maßnahmen im Gewässerumfeld“ Unter Zielbereich 5.1 und 5.2 wird hinter „...bewirtschaftete Grünlandstreifen einzurichten“ ergänzt: „oder standortgerechte Gehölzstreifen zu entwickeln“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
23 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, 15.12.2006			
GLRP	<p>Der vorliegende Entwurf des GLRP entspricht in jeder Beziehungen den Anforderungen an ein praktikables Planungsinstrument für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und anderer Raumnutzer.</p> <p>Die Einschätzung des Zustandes von Natur und Landschaft sind umfangreich und detailliert, die Bedeutung der Lebensräume, Schutzgebieten und Arten sind kurz und prägnant erläutert und für alle Nutzerzielgruppen verständlich.</p> <p>Die daraus abgeleiteten Qualitätsziele und Maßnahmen sind somit nachvollziehbar erarbeitet und für den großen Maßstab auch hinreichend konkret aufgelistet.</p>	kein Änderungsbedarf	keine Einwände vorgebracht
GLRP Kap. III.2.2.2, Anhang VI.5, Karte III	<p>Folgende in Text und Karte genannten Maßnahmevorschläge erzielen positive Effekte nur in landkreisüberschreitender Zusammenarbeit und tangieren daher den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Neubrandenburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wälder um den Drewitzer See, 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten - S12 Ungestörte Naturentwicklung von Abschnitten mit natürlicher Uferstruktur am Drewitzer See und 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktion von Polderflächen - Maßnahme S12 Karow - Großer Rederank, Angelnutzung einschränken und evtl. entwässernde Vorfluter schließen, Sicherung der Wasserqualität des Sees (Hinweis: nach Auskunft der Naturpark Verwaltung Nossentiner-Schwinzer Heide sind entwässernde Vorfluter im Gebiet nicht vorhanden) - F10 an der Nebel bis Hohen Wangelin - Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte - Offenland um Hohen Wangelin -12.2 Sicherung von Rastplatzfunktionen und 7.1 Strukturanreicherung in der - F33 Ziddorfer Mühlenbach nordwestlich Kirch Grubenhagen (Zufluss Malchiner See) - 4.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässer - Offenland um Klein Luckow - 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernisse für Rastgebiete und Lebensräume von Arten der VRL - F32 Westpeene nördlich Klocksinn (Zufluss Malchiner See) - 4.3. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Uferabschnitte und 2.4 Regeneration angrenzender entwässerter Moore, 11.5 Konfliktschwerpunkt Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose, Bereich für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit nordöstlich Grubenhagen, 11.3 Konfliktschwerpunkt Fischotterpassage, prioritärer Umbau erforderlich nördlich Kirch Grubenhagen an L20 - F35 Dahmer Graben, nördlich Moltzow, südlich Dahmen, 4.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässer, 11.5 Konfliktschwerpunkt Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose, Bereich für vor- 	<p>Der Hinweis zu S 12 wird berücksichtigt. Der Satz „Schließung eventuell in den See entwässernder Vorfluter“ wird gestrichen.</p> <p>im weiteren kein Änderungsbedarf</p>	<p>keine weiteren Einwände vorgebracht</p> <p>Eine landkreisübergreifende Abstimmung ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen selbstverständlich</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>dringliche Verbesserung der Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenland nördlich Moltzow, 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernisse für Rastgebiete und Lebensräume von Arten der VRL sowie südlich Moltzow -12.2 Sicherung von Rastplatzfunktionen - Malchiner See bis Kummerower See - 5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Abschnitten mit natürlicher Uferstruktur, 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernisse für Rastgebiete und Lebensräume von Arten der VRL - Burgtalbach/ -graben nördlich Rambow - Ullrichshusen, in unserem Bereich 4.3. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Uferabschnitte sowie 7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch - Offenland nördlich Remplin - 7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch - Offenland nördlich Neukalen - 12.2 Sicherung von Rastplatzfunktionen - Offenland westlich Neukalen - 2.4 Regeneration entwässerter Moore und 10.1 vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktion von Polderflächen - Gewässersystem des Röcknitzbach nordöstlich Dargun - 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten, 4.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässer und Regeneration angrenzender entwässerter Moore 		
	<p>Zu geringe Bedeutung wird im GLRP der in den vergangenen Jahren zunehmenden Problematik der Auswirkungen des flächendeckenden Wasserdefizits in Natur und Landschaft beigemessen. Es sollten daher die von der Gewässerunterhaltung ausgehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf Fließgewässer, angrenzende Feuchtlandsräume und das Kleinklima der Landschaft, vor allem im agrarisch genutzten Bereich, erläutert werden.</p> <p>Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung hat sich die großräumige Entwässerung (= hohe Abflussgeschwindigkeit) als große Gefährdung für alle Moore, Gewässer- und Feuchtbiotop herausgestellt, daher sind Einschränkungen der derzeit üblichen intensiven Gewässer- und Drainageunterhaltung unabwendbar.</p> <p>Die von Prof. Succow in den vergangenen Jahren in vielen öffentlichen Auftritten prognostizierte Wasserstandssenkung durch Meliorationsmaßnahmen der 70er und 80er Jahre von bis zu 1,5m sind in der Landschaft an vielen Stellen zu erkennen. Dennoch greift der Hinweis einzig auf die Vergangenheit inzwischen zu kurz.</p> <p>Eine Darstellung von aktuellen Auswirkungen intensiver wasserwirtschaftlicher Unterhaltungsmaßnahmen auf den Wasserhaushalt der gesamten Landschaft (z.B. bezüglich der Toleranz eines wasserangereicherten Bodens gegenüber Hitzeperioden) einschließlich des Wasserhaltungs- und Grundwasserneubildungsvermögens ist erforderlich.</p>	<p>In Kap. III.4.4.4 wird folgender Absatz aufgenommen:</p> <p>„Besonderes Augenmerk ist zum einen auf temporäre Grundwasserabsenkungen, z. B. infolge von Bewässerungsmaßnahmen in der Hauptvegetationszeit zu legen, die – obwohl im Jahresgang durch Grundwasserneubildung kompensiert – zu ökologischen Schäden führen können. Zum anderen führt eine intensive Gewässer- und Drainageunterhaltung im agrarisch genutzten Bereich verbreitet zu einer großräumigen Entwässerung (hohe Abflussgeschwindigkeit) und Absenkung des oberflächennahen Grundwasserleiters mit schwerwiegenden ökologischen Folgen für angrenzende Feuchtlandsräume und das Kleinklima der Landschaft.“</p>	<p>Die Problematik findet im GLRP an verschiedener Stelle Berücksichtigung. So wird auf die Gefährdung von Mooren und geschützten Biotopen durch Entwässerung eingegangen (u.a. Kap. II.2.1.1.2, II.2.1.1.3, II.2.2, II.2.8.4, III.3.1, III.2.2.2).</p> <p>Mit Rücksicht auf den Gesamtumfang des Planwerkes wird auf weitergehende Ausführungen verzichtet.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Die Darstellung konkreter Maßnahmen zur Überprüfung der derzeit üblichen wasserwirtschaftlicher Unterhaltung auf Notwendigkeit und Intensitätsgrad sollte daher über den Schutz naturnaher Fließgewässerabschnitte ausgeweitet werden.		
24 Amt Rostocker Heide, für die Gemeinde Blankenhagen, 27.12.2006			
GLRP, Karte III	<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Blankenhagen auf ihrer Sitzung am 18.12.2006 über die vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplanes beraten und folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <p>Die Gemeindevertretung Blankenhagen beschließt im Rahmen der Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Vorpommern (GLRP MMR) folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Auf der Karte III – „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischer Funktionen“, wurde das gesamte Gemeindegebiet als „Agrarisch geprägte Nutzfläche – Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ sowie „Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten – Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Blankenhagen fordert, dass die in der Öffentlichkeit bebauten Bereiche, die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und der Innenbereichssatzungen, sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Wohnbau- und Mischgebietsflächen, die noch keine Bebauung zugeführt wurden, von dieser Darstellung der „Agrarischen geprägten Nutzfläche“ ausgenommen werden, um die Umsetzung der gemeindlichen Planungen nicht zu gefährden.</p> <p>Bezüglich der ausgewiesenen Flächen als „Moore – Regeneration entwässerter Moore“ weist die Gemeinde Blankenhagen darauf hin, dass die Gemeinde bereits eine Fläche (Tonkenbarg) aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen hat, um diese der Vernässung zuzuführen. Da in Blankenhagen keine Moorgebiete vorhanden sind, sollen die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Gemeinde fordert deshalb, die Kennzeichnung von Moorflächen im Bereich der Gemeinde Blankenhagen aus dem Landschaftsrahmenplan herauszunehmen.</p>	<p>Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“</p> <p>[Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)]</p> <p>In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen:</p> <p>„Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>Die Bereichsausweisungen in den Karten werden nicht geändert.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Zielzuweisung 12.2 „Sicherung der Rastgebiete weiterer Rastgebiete“ in Karte III wird aufgrund des veralteten Datenbestandes (Stand 1998) aus der Darstellung herausgenommen.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen nicht möglich. Die Bereichsausweisungen gelten <u>nicht</u> innerhalb besiedelter Bereiche.</p> <p>Auch die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne ist maßstabsbedingt nicht möglich. <u>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</u></p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Die Ausweisung der Moorbereiche beruht auf landesweiten digitalen Daten im Maßstab 1 : 50.000 (landesweites Moorschutzkonzept). Lokale Einzelkorrekturen sind maßstabsbedingt nicht möglich (Ausnahmen sind z.B. großflächige Verluste durch Überbauung). Die Darstellung im GLRP bedeutet keine automatische Umsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen, sondern eine gutachtliche Empfehlung, die weiterer, vertiefter Planungen auf lokaler Ebene bedarf. Grundsätzlich gilt, dass lokale Planungen die flächenbezogenen Aussagen des GLRP räumlich konkretisieren.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
25 Amt Rostocker Heide, für die Gemeinde Mönchhagen, 28.12.2006			
GLRP, Karte III	<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Mönchhagen auf ihrer Sitzung am 12.12.2006 über die vorgelegte Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplanes beraten und folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <p>Die Gemeindevertretung Mönchhagen beschließt im Rahmen der Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mittleres Mecklenburg/Vorpommern (GLRP MMR) folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Auf der Karte III – „Schwerpunktebereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischer Funktionen“, wurde das gesamte Gemeindegebiet als „Agrarisch geprägte Nutzfläche – Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ dargestellt.</p> <p>Gemäß der textlichen Festsetzung bedeutet dies, das als Strukturelement z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Kleingewässer, Lesesteinhäufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge sowie Bachstreifen in Betracht kommen.</p> <p>Die Gemeindevertretung Mönchhagen fordert, dass die in der Örtlichkeit bebauten Bereiche und die Gestaltungsbereiche der Bebauungspläne und der Innenbereichssatzung aus der Darstellung der Agrarisch geprägten Nutzfläche herausgenommen werden, um die Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht zu gefährden.</p>	<p>Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch abgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“</p> <p>[Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)]</p> <p>In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen:</p> <p>„Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>Die Bereichsausweisungen in den Karten werden nicht geändert.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die Ausgrenzung kleinerer Ortslagen nicht möglich. Die Bereichsausweisungen gelten <u>nicht</u> innerhalb besiedelter Bereiche.</p> <p>Auch die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an Flächennutzungs- oder Bebauungspläne ist maßstabsbedingt nicht möglich. <u>Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.</u></p> <p>Bei zukünftigen Änderungen oder Neuauflagen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden.</p>
26 Amt Rostocker Heide, für den Agrarbetrieb Klein Kussewitz, 05.01.2007			
GLRP, Karte III	<p>In der Anlage übergeben wir Ihnen zuständigkeitshalber die Anmerkung des Agrarbetriebes Klein Kussewitz zum Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Als Nutzer landwirtschaftlicher Fläche möchten wir folgende Anmerkungen zum o. g. Plan machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Regeneration entwässerter Moore (2.4) nördlich Blankenhagen sowie in der Ortslage Behnkenhagen möchten wir anmerken, dass es sich hierbei eindeutig um mineralisches Ackerland handelt, wir dieses bewirtschaften und deswegen unseren entschiedenen Einspruch hiermit anmelden möchten. 2. Zur vordringlichen Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen (2.3) in Volkeshagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass es sich hierbei wie oben beschrieben ebenfalls um Ackerland handelt, welches wir bewirtschaften. Auch zu diesem Punkt möchten wir unseren Widerspruch bekunden. 3. Zur Sicherung der Rastplatzfunktion (12.2) in den Gemeinden Blankenhagen, Willershagen, Vogtshagen, Volkeshagen und Rövershagen muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland durch derartige Pla- 	<p>nicht berücksichtigt</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Zielzuweisung 12.2 „Sicherung der Rastgebiete weiterer Rastgebiete“ in Karte III wird aufgrund des veralteten Datenbestandes (Stand 1998) aus der Darstellung herausgenommen (s. 2 Dokumentation von inhaltlichen Änderungen aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen weiter unten).</p>	<p>Die Ausweisung der Moorbereiche beruht auf landesweiten digitalen Daten im Maßstab 1 : 50.000 (landesweites Moorschutzkonzept). Lokale Einzelkorrekturen sind maßstabsbedingt nicht möglich (Ausnahmen sind z.B. großflächige Verluste durch Überbauung). Die Darstellung im GLRP bedeutet keine automatische Umsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen, sondern eine gutachtliche Empfehlung, die weiterer, vertiefter Planungen auf lokaler Ebene bedarf. Grundsätzlich gilt, dass lokale Planungen die flächenbezogenen Aussagen des GLRP räumlich konkretisieren.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	nungen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.		
27	Stadt Laage, 12.01.07		
GLRP	Die Fortschreibungsunterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Einzelne Maßnahmen, die unseren Amtsbereich betreffen, wurden bereits im Vorfeld abgestimmt. Weitere Hinweise werden nicht gegeben.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
28	Amt Bützow-Land, 05.01.2007		
GLRP, Kap. II.8.1	In Abschnitt II.2.8.1. „Großschutzgebiete“ wird dargestellt, dass sich im Naturpark „Sternberger Seenland“ bisher nur ein geringer Flächenanteil im Planungsgebiet befindet. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung der angrenzenden Gemeindegebiete des Amtes Bützow-Land besteht das Interesse der Gemeinden daran, diesen Naturpark zu erweitern, um damit die natürlichen vorhandenen Besonderheiten dieses Gebietes zu schützen und zu erhalten.	Hinweis wird in den Text aufgenommen	
GLRP Kap. III.4.6	In Abschnitt III.4.6. „Tourismus und Erholung“ wird u. a. darauf hingewiesen, dass einer Überlastung der Fließgewässer durch touristische Nutzung entgegengewirkt werden soll. Hierzu muss angemerkt werden, dass insbesondere die touristische Nutzung der Warnow eine wirtschaftliche Bedeutung für die Region besitzt und deshalb alle Möglichkeiten in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes für einen weiteren Ausbau genutzt werden müssen. Dabei sollte auch mittelfristig die Schifffahrt wieder ermöglicht werden.	nicht berücksichtigt	Im GLRP werden keine Anforderungen aus Sicht einzelner Nutzungen formuliert, sondern (gutachtlich) die naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Nutzungen benannt. Derartige Abstimmungen müssen auf nachgeordneten Ebenen durchgeführt werden, z. B. im Rahmen von touristischen Nutzungskonzepten in Abstimmung mit dem Naturschutz.
29	Landkreis Güstrow, 09.01.2007		
GLRP	Nach Durchsicht der übergebenen Entwurfsunterlagen zum GLRP 2006 stelle ich fest, dass die meinerseits im Rahmen der Arbeitsgruppenmitwirkung als Zuarbeiten gegebenen Hinweise bisher nur teilweise Eingang in den Plan gefunden haben. Sie werden hier daher wiederholt vorgetragen und nachfolgend durch weitere Hinweise der unteren Naturschutzbehörde sowie solche, wie sie sich aus der Hausbeteiligung ergeben haben, ergänzt.		
29a	<u>Umweltamt</u>		
GLRP S. II-71 / Abb. II - 12	S. II-71 /Abb. II -12 - Bewertung der Rastplatzfunktion - Das Umfeld vom NSG Breeser See müsste m.E. in der Einstufung von „mittel bis hoch“ eine Stufe höher („hoch bis sehr hoch“) eingeordnet werden. - vgl. Rastbestände von nord. Gänsen in den Durchzugsspitzen regelmäßig von 10-12.000 Ex., Graugänsen bis 2.000 Ex., Kraniche - Schlafplatzbestand von April bis Oktober (100)-400 Ex., Stare 15.000-25.000 Ex.	nicht berücksichtigt	Die Bewertung der Rastplatzfunktion wurde als nachrichtliche Darstellung den landesweiten Daten entnommen. Eine Fortschreibung der Inhalte ist im Rahmen der GLRP nicht möglich. Korrekturen werden nur in Einzelfällen durchgeführt (z.B. großflächiger Verlust von Rastplatzflächen durch Gewerbeansiedlung). Für das Jahr 2007 ist eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen. Dabei wird der

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			eingebraachte Hinweis berücksichtigt. Erst danach können wiederum die fortgeschriebenen Inhalte in den GLRP einfließen.
GLRP S. III-84/ Textkarte 13	S. III-84/ Textkarte 13 - Die farbliche (gelbe) Hinterlegung der Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sollte anders gewählt werden, so dass sie sich besser herausheben.	Die Darstellung der Ortschaften wird auf Grauwert geändert. „Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ werden mit intensiverer Farbgebung dargestellt.	
GLRP S. III- 124/Text- karte 15	S. III-124/Textkarte 15 - Es war bereits mitgeteilt worden, dass der prioritäre Konfliktschwerpunkt für die Fischotterquerung an der Polchow (Landesstraße Laage -Tessin) durch den Brückenneubau 2006 beseitigt wurde. Der Punkt kann entfernt werden und ist durch einen grünen zu ersetzen.	Karte 15 wird entsprechend geändert	
	- Die Möglichkeit einer fischottergerechten Umgestaltung der Durchlässe im Bereich Gutower Moor / Insee erscheint mir mit Blick auf die hier bereits mit Problemen realisierten Lurchtunnel aufgrund der hohen anstehenden Wasserstände und der geringen Überdeckungshöhe der Straße illusorisch. Zum Schutz von Fischottern sollte gegenüber dem Straßenbauamt die Forderung aufgemacht werden, in diesem Abschnitt Hinweisschilder „Otternquerung“ aufzustellen und die Geschwindigkeit auf 60 km/h zu beschränken (letzteres wird insgesamt für das NSG als dringend erforderlich angesehen). Die Forderung der Aufstellung von o.g. Schildern sollte generell im Text mit als Zwischenlösung genannt werden, wenn zeitlich und finanziell Tunnelbauten nicht kurzfristig realisiert werden können.	Dieser Aspekt wird im Text ergänzt und der Durchlass beispielhaft genannt.	
GLRP Anhang VI.5, Maßnah- me F13	S. VI-86 / Anhang VI - VI.5 - Vorschlag zur Textänderung bei Erläuterungen: „Beibehaltung der seit 1990 unterlassenen Unterhaltungsarbeiten im Gewässerabschnitt, Breesenitz soll bei natürlicher Entwicklung diffus in die Schilf- bzw. Bruchwaldflächen strömen können“ - Fließgewässerabschnitt wird dann ggf. als solcher nicht mehr erkennbar sein, ökologische Durchlässigkeit des Baches wird hier gegenüber Nährstofffilterung als zweitrangig bewertet	Formulierung wird übernommen	
GLRP S. VI-107 ff / An- hang VI.5.6 und Karte III	S. VI-107 ff / Anhang VI.5.6 und Karte III Es werden die notwendigen Maßnahmen an offenen Trockenstandorten im LK Güstrow, wie in der Zuarbeit vom 21.12.2005 mitgeteilt, in Karte III und der Tabelle vermisst: - FND Mäkelberg in Krakow am See - FND Cesserberg bei Neu Mierendorf - FND Wichmannsberg,	Die Darstellung zu den Trockenstandorten in Karte III war in der Karte der TÖB-Beteiligung aufgrund eines technischen Fehlers unvollständig. Der Fehler wird behoben.	In Karte III.5 wurden alle Maßnahmenvorschläge aufgenommen, wenn zu ihnen Abgrenzungen in der Karte zugearbeitet wurden. In Karte III sind außerdem die Trockenstandorte enthalten, die aus den landesweiten Datenbeständen (§ 20 Kartierungen) ableitbar sind (vgl. Karte I). In Anhang VI.5.6 wurden Maßnahmen dann

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar																									
	<ul style="list-style-type: none"> - FND Baumgartener Kuhschellenhügel und Kahlen Berg bei Baumgarten - Trockenfläche am Bahngleis bei Parum - Trockenhügel bei Oettelin (I und II) - Trockenhügel bei Eickelberg - Magerrasen am Schillersee bei Bergfeld 		<p>aufgenommen, wenn zu ihnen konkrete Informationen (Zustand, Maßnahmen, Artenvorkommen, Zielzuweisung) zugearbeitet wurden bzw. vorlagen. Das war bei den genannten Standorten nicht der Fall.</p> <p>Die genannten Trockenstandorte sind alle in Kap. III.4.1.4.1 gelistet.</p>																									
GLRP Karte I	<p>Karte I - Analyse Arten und Lebensräume</p> <p>- Die gegebenen Hinweise aus der Mitteilung der UNB vom 21.12.2005 wurden bisher noch nicht vollständig eingearbeitet bzw. ist nicht erkennbar, ob die genannten Überprüfungen vorgenommen wurden (siehe dazu nachfolgende Tabelle aus dem Schreiben)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Lfd. Nr. der Anmerkung</th> <th>Korrekturhinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Korrektur Trockenstandort nördlich Hohen Sprenger See - muss östlich der Autobahn platziert werden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Trockenstandort bei Nienhagen/Vietqest überprüfen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Trockenstandort bei Klein Lantow überprüfen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>Standort des Trockenstandorts südöstlich Kirch Rosin überprüfen</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr. der Anmerkung	Korrekturhinweis	2	Korrektur Trockenstandort nördlich Hohen Sprenger See - muss östlich der Autobahn platziert werden	4	Trockenstandort bei Nienhagen/Vietqest überprüfen	5	Trockenstandort bei Klein Lantow überprüfen	6	Standort des Trockenstandorts südöstlich Kirch Rosin überprüfen	<p>Die genannten Überprüfungen wurden durchgeführt.</p> <p>Der Trockenstandort zwischen Hohen Sprenger und Dolgener See östlich der Autobahn wurde ergänzt.</p> <p>Der Trockenstandort Nr. 6 wird aufgrund einer Flächengröße < 0,5 ha gestrichen</p>	<p>Die benannten Flächen wurden bei der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope als Trockenstandorte erfasst</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Lfd. Nr.</th> <th style="width: 20%;">Biotopnr. des §20-Biotopes</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">0406-124B4038</td> <td>Trockenrasen nordwestlich von Friedrichshof</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">0406-414B4076/ 0406-414B4077/ 0406-414B4079/ 0406-414B4078</td> <td>Ackerbrache mit Sandmagerrasencharakter NO Nienhagens / 2 Magerrasen auf Ackerbrache NO von Nienhagen / Sand-Magerrasen auf Ackerbrache östlich von Nienhagen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">0406-342B4051</td> <td>Sand-Magerrasen an der Nebel bei Kirch Rosin</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Biotopnr. des §20-Biotopes	Bezeichnung	2	0406-124B4038	Trockenrasen nordwestlich von Friedrichshof	4	0406-414B4076/ 0406-414B4077/ 0406-414B4079/ 0406-414B4078	Ackerbrache mit Sandmagerrasencharakter NO Nienhagens / 2 Magerrasen auf Ackerbrache NO von Nienhagen / Sand-Magerrasen auf Ackerbrache östlich von Nienhagen	5	5	5	6	0406-342B4051	Sand-Magerrasen an der Nebel bei Kirch Rosin
Lfd. Nr. der Anmerkung	Korrekturhinweis																											
2	Korrektur Trockenstandort nördlich Hohen Sprenger See - muss östlich der Autobahn platziert werden																											
4	Trockenstandort bei Nienhagen/Vietqest überprüfen																											
5	Trockenstandort bei Klein Lantow überprüfen																											
6	Standort des Trockenstandorts südöstlich Kirch Rosin überprüfen																											
Lfd. Nr.	Biotopnr. des §20-Biotopes	Bezeichnung																										
2	0406-124B4038	Trockenrasen nordwestlich von Friedrichshof																										
4	0406-414B4076/ 0406-414B4077/ 0406-414B4079/ 0406-414B4078	Ackerbrache mit Sandmagerrasencharakter NO Nienhagens / 2 Magerrasen auf Ackerbrache NO von Nienhagen / Sand-Magerrasen auf Ackerbrache östlich von Nienhagen																										
5	5	5																										
6	0406-342B4051	Sand-Magerrasen an der Nebel bei Kirch Rosin																										
	<p>- Bei offensichtlich vorgenommenen Farbüberlagerungen von Wald- und Moorflächen geht die Einstufung der Wasserversorgungsstufen (M.1 bis M.4) verloren, so dass die Karte diesbezüglich keine hinreichende Aussagekraft mehr hat.</p> <p>(vgl. dazu z. B. Qualität des FND „Rangemoores“ bei Vipernitz westlich Wardow, was nach Kartendarstellung gleiche Qualität haben soll wie das benachbarte Laager Moor</p> <p>-> Beachte dazu auch Biotopkartierung § 20-Biotope: Range Moor auf > 70 % = Biotop lfd. Nr. 07919 mit dazu erstellten Biotopbogen und besonderen Qualitäten</p> <p>- Laager Moor hingegen kein § -Biotop)</p>	nicht berücksichtigt	<p>In der Karte I werden die Moorkategorien gemäß Moorschutzkonzept durch die Darstellungen der anderen Kategorien (insb. Feuchtlebensräume und Wald) überlagert. Dadurch werden für die Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes noch vorhandene Qualitäten in den Vordergrund gestellt. Insofern diese Biotope durch Moorentwässerung beeinträchtigt sind, werden in der Karte III die Moorschutzkategorien als Erfordernis hervorgehoben.</p>																									

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Karte II	<p>Karte II - Biotopverbundplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erscheint mir sinnvoll, den im Gebiet der Recknitz (Nr. 28) über den Korleputbach bis zur Landesstraße bei Alt Diekhof eingetragenen Biotopverbund über den weiteren Bachverlauf der Schaalbeke bis in den Bereich von Tellow über die vorhandenen Wiesenniederungen auszuweiten (grüne Kennzeichnung). - vgl.: Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Bahn gegenwärtig die Renaturierung der Schaalbeke zwischen Landesstraße bis in Höhe Striesenow vorbereitet. - In den Biotopverbund einbezogen werden sollte m.E. auch über den Bachlauf der Polchow mit den begleitenden Wiesenflächen der Große und Kleine See bei Neu Heinde (grüne Kennzeichnung). - Die Belitzer Senke sollte von ihrer Bedeutung her nördlich von Prebberede an die bereits hier ausgewiesene bis an die Straße reichende Fläche angeschlossen werden (gelbe Kennzeichnung). - Eine weitere Ergänzung im Biotopverbund wird meinerseits im Bereich des Teuchelbaches über den Nebenbach von Steinbeck bis in den Erlenbruchwald südlich Klein Grabow für notwendig erachtet. (grüne Kennzeichnung) 	nicht berücksichtigt	<p>Auf Grund der unterschiedlichen räumlichen Ansprüche von Arten und Lebensräumen muss eine Umsetzung des Biotopverbundes auf allen räumlichen Ebenen stattfinden. Im Sinne eines hierarchischen Systems sollten die Ziele und Anforderungen des Biotopverbundes der jeweils höheren räumlichen Ebene auf der nachgeordneten Ebene ergänzt und konkretisiert werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächen entsprechen der lokalen Untersetzungsebene und sollten auf nachgeordneten Planungsebenen beachtet werden.</p> <p>(vgl. auch Abb. III-2 in Kap. III.2.1.1 des GLRP)</p>
GLRP Karte III	<p>Karte III - Schwerpunktgebiete und Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichen nach 11.3 Konfliktschwerpunkt Fischotter - prioritär im Bereich des Ortes Gutow nördlich des Inselfees dürfte hier falsch sein (oder weshalb dort im Ort vorgesehen??) 	nicht berücksichtigt	Gemäß Fischotterbrückenanalyse befindet sich in Gutow eine Grabenquerung der L17, an der ein Fischottertotfund vorliegt. Dadurch ist die Darstellung begründet.
	<ul style="list-style-type: none"> - Es war bereits mitgeteilt worden, dass der prioritäre Konfliktschwerpunkt für die Fischotterquerung an der Polchow (Landesstraße Laage -Tessin) durch den Brückenneubau 2006 beseitigt wurde. Der Punkt kann entfernt werden. 	Karte III wird entsprechend geändert	
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur vordringliche Regeneration von Poldern sind in den Poldern Klaber und im Polder Sumpfsee bei Gutow bereits abgeschlossen worden und müssen nicht mehr als Schwerpunkt in der Karte dargestellt werden. 	Polder werden aus der Darstellung herausgenommen	
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Golfplatzes bei Serrahn sowie im Sandtagebau zwischen Zietlitz und Groß Bäbelin /Autobahn sind die auf der Fläche eingetragenen Funktionszuweisungen (Vogelrastgebiete) zu löschen. 	Die Darstellung der „Sonstigen Rastgebiete“ wird aus allen Karten vollständig herausgenommen	<p>Die Bewertung der Rastplatzfunktion wurde als nachrichtliche Darstellung den landesweiten Daten entnommen. Eine Fortschreibung der Inhalte war im Rahmen der GLRP nicht möglich.</p> <p>Die Zielzuweisung 12.2 „Sicherung der Rastgebiete weiterer Rastgebiete“ in Karte III wird aufgrund des veralteten Datenbestandes (Stand 1998) aus der Darstellung herausgenommen (s. auch Dokumentation von inhaltlichen Änderungen aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen weiter unten).</p> <p>Für 2007 ist eine landesweite Fortschrei-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar																														
			bung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen. Dabei wird der eingebrachte Hinweis berücksichtigt. Erst danach können wiederum die fortgeschriebenen Inhalte in den GLRP einfließen.																														
GLRP Karte IV	Karte IV - Ziele der Raumordnung - Biotopverbundlinien im Bereich Hohen Sprenger See grenzen kein Gebiet ab (offener Linienzug)	Fehler wird korrigiert	Es fehlt irrtümlicher Weise ein Teil der Abgrenzungslinie des europäischen Biotopverbundes (vgl. korrekte Darstellung in Karte II)																														
	- Die für Karte II gegebenen Hinweise zur Ergänzung des Biotopverbundes sind entsprechend in Karte IV zu berücksichtigen.	s.o.	s.o.																														
GLRP Karte V	- Die gegebenen Hinweise aus der Mitteilung der UNB vom 21.12.2005 wurden bisher noch nicht eingearbeitet (siehe dazu nachfolgende Tabelle aus dem Schreiben und insbesondere die damals zur Verständigung mit übergebenen Kartenauszüge) Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft	Die Darstellung der „Sonstigen Rastgebiete“ wird aus allen Karten vollständig herausgenommen	s.o.																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr. der Anmerkung</th> <th>Korrekturhinweis</th> <th>Kartenauszug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Rastplatzdichte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>- streichen nordwestlich Breeser See</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>- Striche ergänzen zw. Klein und Groß Breesen</td> <td>ia</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>- bei Serrahn Golfplatz und bei Groß Bäbelin Kiestagebau rausnehmen</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>- nördlich bei Duckwitz erweitern</td> <td>ia</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>- Abgleich mit abgenickten WKA-Standorten des RROP herstellen (Groß Schwiessow, Tarnow, Kuhs, Bützow, Dalkendorf ...)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>- streichen südlich von Hohen Spreng (60 ha Aufforstungsfläche)</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>- zwischen Neu Heinde und Prebberede weiter nach Norden über die Straße</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>- zwischen Lüningsdorf und Dröllitz ergänzen</td> <td>ja</td> </tr> </tbody> </table>			Lfd. Nr. der Anmerkung	Korrekturhinweis	Kartenauszug		Rastplatzdichte		1	- streichen nordwestlich Breeser See	ja	2	- Striche ergänzen zw. Klein und Groß Breesen	ia	3	- bei Serrahn Golfplatz und bei Groß Bäbelin Kiestagebau rausnehmen	ja	4	- nördlich bei Duckwitz erweitern	ia	5	- Abgleich mit abgenickten WKA-Standorten des RROP herstellen (Groß Schwiessow, Tarnow, Kuhs, Bützow, Dalkendorf ...)		6	- streichen südlich von Hohen Spreng (60 ha Aufforstungsfläche)	ja	7	- zwischen Neu Heinde und Prebberede weiter nach Norden über die Straße	ja	8	- zwischen Lüningsdorf und Dröllitz ergänzen	ja
	Lfd. Nr. der Anmerkung			Korrekturhinweis	Kartenauszug																												
				Rastplatzdichte																													
	1			- streichen nordwestlich Breeser See	ja																												
	2			- Striche ergänzen zw. Klein und Groß Breesen	ia																												
	3			- bei Serrahn Golfplatz und bei Groß Bäbelin Kiestagebau rausnehmen	ja																												
	4			- nördlich bei Duckwitz erweitern	ia																												
	5			- Abgleich mit abgenickten WKA-Standorten des RROP herstellen (Groß Schwiessow, Tarnow, Kuhs, Bützow, Dalkendorf ...)																													
	6			- streichen südlich von Hohen Spreng (60 ha Aufforstungsfläche)	ja																												
7	- zwischen Neu Heinde und Prebberede weiter nach Norden über die Straße	ja																															
8	- zwischen Lüningsdorf und Dröllitz ergänzen	ja																															

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar														
	<p>Ergänzungsfachvorschlag EU-Vogelschutzgebiete (Flächendarstellungen in verschiedenen Karten)</p> <p>- Es ist erkennbar, dass es zu den Gebietsvorschlägen kleinere Änderungen geben muss, da hier z.T. Flächen mit ausgewiesen wurden, die durch Kommunen bereits überplant sind. (vgl. Anhang - Aufstellung des Planungsamtes gemäß Schreiben an das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung vom 27.7.2006). Soweit diese Flächen in Maßstab der Karten erkennbar sind, sollten die Markierungen für SPA-Gebiete zurückgesetzt werden (vgl. z.B. Karte VI - Golfplatz Serrahn)</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung des Fachvorschlags. Korrekturen müssen zunächst direkt in den Fachvorschlag eingehen, bevor sie in den GLRP übernommen werden können.														
29b <u>Planungsamt</u>																	
GLRP Textkarte 12	<p>Aus der Sicht des Planungsamtes des Landkreises werden nachfolgende Hinweise zur Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes gegeben:</p> <p>- Die Textkarte 12 „Kommunale Landschaftsplanung“ entspricht hinsichtlich der wirksamen Flächennutzungspläne nicht dem tatsächlichen Bearbeitungsstand. Die Gemeinde Wardow ist aus der Karte zu streichen, da der F-Plan der ehemaligen Gemeinde Alt Kätwin zwar genehmigt wurde, aber vor dem Gemeindezusammenschluss mit der Gemeinde Wardow nicht bekannt gemacht wurde. Somit liegt auch kein wirksamer F-Plan für einen Gemeindeteil vor. Nachfolgende F-Pläne sind aber zu den aufgeführten Terminen wirksam geworden:</p> <table border="0" data-bbox="273 758 1151 997"> <tr> <td>Teil F-Plan Lühburg (Ortslage)</td> <td>05.06.1999</td> </tr> <tr> <td>Walkendorf</td> <td>22.09.2001</td> </tr> <tr> <td>Dobbin-Linstow</td> <td>07.05.2006</td> </tr> <tr> <td>Kuchelmiß</td> <td>11.06.2006</td> </tr> <tr> <td>Gnoien</td> <td>04.06.2006</td> </tr> <tr> <td>Dahmen</td> <td>07.05.2006</td> </tr> <tr> <td>Planungsverband Laage</td> <td>05.07.2005</td> </tr> </table> <p>mit den Gemeinden Dolgen am See, Hohen Sprenz, Weitendorf (gehört jetzt zur Stadt Laage).</p> <p>Des Weiteren ist die ehemalige Gemeinde Bellin in die Stadt Krakow am See eingemeindet.</p>	Teil F-Plan Lühburg (Ortslage)	05.06.1999	Walkendorf	22.09.2001	Dobbin-Linstow	07.05.2006	Kuchelmiß	11.06.2006	Gnoien	04.06.2006	Dahmen	07.05.2006	Planungsverband Laage	05.07.2005	<p>Die Karte 12 wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Quelle „Landkreis Güstrow 2007“ wird in die Karte mit aufgenommen.</p> <p>„Stand 2004“ wird in der Kartenlegende gestrichen.</p>	
Teil F-Plan Lühburg (Ortslage)	05.06.1999																
Walkendorf	22.09.2001																
Dobbin-Linstow	07.05.2006																
Kuchelmiß	11.06.2006																
Gnoien	04.06.2006																
Dahmen	07.05.2006																
Planungsverband Laage	05.07.2005																
GLRP Kap. III.3.1	<p>- Im Punkt III 3.1 „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ ist festgelegt, dass die Darstellungen in Karte IV nicht für bestehende Siedlungen gelten. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich. Diese Aussage muss über bestehende Siedlungen hinaus erweitert werden. Die Darstellungen der Karte IV dürfen auch nicht für ausgewiesenen Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und ausgewiesenen Bauflächen in wirksamen F-Plänen gelten.</p>	<p>Hinweis wird sowohl für Karte III (Kap. III.2.2.2) als auch für Karte IV (Kap. III.3.1) folgendermaßen aufgenommen (s. auch Abwägungsergebnis zu Stellungnahmen des Amtes Rostocker Heide 13, 17, 18, 24, 25) :</p> <p>„Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen“.</p>	Die Ausweisungen wirksamer Bauleitplanungen bleiben von den Bereichsausweisungen des GLRP unberührt.														

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Kap. III 3.5	- Im Punkt III 3.5 „Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ wurde dargestellt, dass keine Fortschreibung dieses Themenkomplexes erfolgt ist, sondern die Aussagen des GLRP 1996 übernommen wurden. Erst bei der nächsten Fortschreibung des GLRP sollen Räume ermittelt werden, die auf Grund ihrer landschaftlichen und infrastrukturellen Ausstattung sowie eines vergleichsweise geringen Konfliktpotentials mit dem Arten- und Biotopschutz als Erholungsräume für die Übernahme in das RREP vorgeschlagen werden können. Diese Verschiebung muss bemängelt werden, da die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock für dieses Fachkapitel schon erarbeitet wurde.	nicht berücksichtigt	Für die Fortschreibung wurden begründete Bearbeitungsschwerpunkte gesetzt (vgl. Kap.I.2), da es nicht möglich ist, alle Kapitel zeitgleich grundlegend zu überarbeiten.
30 Frau G. Dittrich, Gemeindevertreterin und Bürgerin der Gemeinde Steinfeld,15.01.2007			
GLRP	Anknüpfend an unser Telefongespräch am 19.12.06 möchte ich Ihnen heute meine Stellungnahme als Gemeindevertreter und Bürger der Gemeinde Steinfeld (Amt Carbäk) übermitteln: Stellungnahme zum Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock, erste Fortschreibung		
GLRP Seite II-115, Thema Wind- energie	Im Rahmen des angängigen Beteiligungsverfahrens zum GLRP MMR habe ich folgende Anmerkungen und Einwendungen vorzubringen: Auf Seite II-115 letzter Absatz wird auf die Thematik Windenergieanlagen eingegangen. Hier wird die Prognose abgegeben, dass aufgrund hoher Auslastung der vorhandenen Eignungsgebiete mit der zusätzlichen Ausweisung von Eignungsräumen zu rechnen ist. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass die derzeit ausgewiesenen Eignungsräume im Prozess der Aufstellung der einschlägigen Raumentwicklungsprogramme als endabgewogen zu betrachten sind. Im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligungen wurden unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte in nunmehr wiederholter Fortschreibung der entsprechenden Programme diese Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Privilegierungsräume, wenn nicht mit dem geringsten Konfliktpotential, so doch mit dem abgewogensten. Daraus ergebend ist nicht erkennbar, wo nunmehr zusätzliche, bisher nicht berücksichtigte Eignungsgebiete ausgewiesen werden könnten. Meines Wissens wurden in der ersten Phase der Regionalentwicklungsplanung alle potentiell möglichen Eignungsräume für Windkraft in die Planung aufgenommen und die nunmehr ausgewiesenen stellen das Ergebnis des Aufstellungsverfahrens und der Konfliktabwägung dar. Alle anderen potentiellen Eignungsräume wurden endabgewogen und im Ergebnis verworfen. Mir ist daher völlig unerklärlich, wie es nunmehr zu Erweiterungen und/oder Neuaufstellung kommen kann. Unser Raum ist überplant und die Räume sind mehrfach abgewogen. Somit ist eine Ausweisung weiterer Eignungsräume meines Erachtens unmöglich. Erschwerend hinzu kommt, dass durch aktualisierte, höchstrichterliche Recht-	Der Absatz wird folgendermaßen umformuliert: „In den letzten 10 Jahren ist ein deutlicher Zuwachs an Windkraftanlagen mit gesteigener Anlagenhöhe und entsprechend höherem Rotordurchmesser zu verzeichnen (vgl. UMWELTPLAN 2006, Karte 2). Dieser Trend wird sich auch in der Zukunft fortsetzen. Die Ausweisung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen erfolgt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Für die Zukunft ist von der Errichtung weiterer Windkraftanlagen innerhalb der Eignungsräume auszugehen.“	Die Formulierung war missverständlich ausgedrückt. Der Satz bezog sich auf zukünftige Fortschreibungen der RREP und stellte eine vermutete Prognose, nicht aber eine Absichtserklärung dar. Vielmehr liegt es im Interesse der GLRP, dass außerhalb der Eignungsräume keine WEA errichtet und keine neuen Eignungsräume ausgewiesen werden. Dies liegt aber nicht im Ermessen des LUNG, sondern obliegt dem Amt für Regional- und Landesplanung.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>sprechung eine Erweiterung der nötigen Abstandsflächen zwischen WEA-Standorten und jeglicher Wohnbebauung gegenüber den früher relevanten Abständen rechtlich durchsetzbar ist. Hiermit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits mit der Novellierung des UVP-Gesetzes nun endlich auch die menschliche Gesundheit als Schutzgut aufgenommen und somit im Genehmigungsverfahren beachtlich ist. Darüber hinaus ist in der Tat eine Vergrößerung der Anlagen zu verzeichnen.</p> <p>Allerdings komme ich zu der Schlussfolgerung, dass sich aus dieser Sachlage ergebend, die Eignungsräume einer Überprüfung zu unterziehen haben, ob sie mit ihren meist zu geringen Abständen zu Wohnbebauungen nicht dahingehend zu verkleinern sind, dass der sich entwickelnden Rechtslage mit ihren nunmehr verifizierten Schutzgütern tatsächlich Rechnung trägt.</p> <p>Eine Ausweisung weiterer Eignungsgebiete ist nicht möglich, da dies im Umkehrschluss bedeutet, dass die bisherigen Planungen unvollständig, ungenügend und nicht endabgewogen durchgeführt wurden.</p> <p>Einzig im Offshorebereich ist aus meiner Sicht noch Potential für konfliktarme Planungen von Eignungsgebieten für WEA möglich.</p> <p>Die langjährigen Planungen in diesem Bereich, die Beteiligungen, die Abwägungen und die Fortschreibungen müssen zu einem Ergebnis führen, dass nicht nur Antragstellern für WEA Planungs- und Rechtssicherheit bietet, sondern auch und in erster Linie den von den Wirkungen dieser Planungen Betroffenen. Es kann nicht sein, dass nunmehr in eklatanter und völlig unnötiger Weise den Anwohnern solcher neuen oder erweiterten Eignungsgebiete Belastungen auferlegt werden sollen, die mit Planungssicherheit für dort lebende Menschen, nichts zu tun hat. Wer ohnehin schon ein erhebliches Belastungsplateau durch WEA und/oder anderes zu ertragen hat, dem sind weitere Belastungen nicht zuzumuten. Wer im Vertrauen auf endabgewogene Planungen seinen Wohn- und Lebenspunkt gewählt hat, kann nicht von neuen Planungen in einem Bereich überrascht werden, die ihm vorher als nicht vorhanden suggeriert wurden. Hier geht es unter anderem auch um den Vertrauensschutz der im Ergebnis vom amtlichen/planerischen Handeln Betroffenen.</p>		
31	Amt Warnow-Ost, Dummerstorf, 11.01.07		
GLRP	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Übergabe eines Leihexemplars des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans und hier speziell für die Maßnahmepläne.</p> <p>Leider ist es uns trotz Ihres verlängerten Stellungnahmetermins bis 15.01.2007 nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.</p> <p>In dem für diese umfangreiche Unterlage immer noch zu geringe Bearbeitungszeit und die ungünstige Terminierung des Bearbeitungszeitraum war es nicht möglich, die Belange aller ehrenamtlich verwalteten Gemeinden des Amtsbereiches zu prüfen und zu bewerten. Aus diesem Grunde behalten wir uns spätere Einsprüche im weiteren diesbezüglichen Verwaltungsverfahren vor, um die Gemeinde vor wesentlichen Einschränkungen oder Belastungen zu schützen.</p>	kein Änderungsbedarf	keine abwägungsrelevanten Einwände <u>Hinweis:</u> Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Bei zukünftigen Änderungen oder Neuaufstellungen von Bauleitplanungen sollen die Vorgaben des GLRP berücksichtigt und bei widersprüchlichen Zielzuweisungen in die Abwägung eingestellt werden. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch die Ausweisungen

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			nicht berührt. Auf lokaler Ebene sind differenziertere Abstimmungen und Modifizierungen der Flächenkulissen möglich. (vgl. auch Abwägungsergebnis zu Stellungnahmen des Amtes Rostocker Heide 13, 17, 18, 24, 25)
32 Landkreis Bad Doberan, 12.01.2007			
GLRP	Der Vorschlag des GLRP, in die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege die Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen zu übernehmen, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorrangige Sicherung der Gebiete mit einem sehr hohen Arten- und Lebensraumpotenzial, der Biotopverbundflächen und der gemeldeten FFH – Gebiete wird dem im europäischen Rahmen geforderten Schutz der Lebensräume gerecht und wurde unsererseits bereits in der Stellungnahme zum Raumentwicklungsprogramm vom 21.10.2004 gefordert.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände
GLRP Anhang VI.5	Zum GLRP bitten wir um folgende Ergänzungen und Änderungen: - Bei der in der Anlage 1 beigefügten Kompensations- und Entwicklungsflächen K1 und L1 ist die Kompensationseignung nicht mehr gegeben, da diese Flächen bereits anderweitig vergeben wurden bzw. realisiert wurden.	Die Hinweise werden in Anhang VI.5 eingearbeitet. Änderungen der Karte III ergeben sich nicht.	Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Karg (UNB Bad Doberan, 15.2.2007) sind die Maßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt, so dass die grundsätzliche Zielstellung zunächst erhalten bleibt.
GLRP Karte III	- Die Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ sind die Flächen östlich und westlich der Kreisstraße 10 zwischen Lichtenhagen-Dorf und Elmenhorst (siehe Anlage 2) zur „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastplatzgebiete“ für Höcker- und Singschwäne mit aufzunehmen.	nicht berücksichtigt	Die Bewertung der Rastplatzfunktion wurde als nachrichtliche Darstellung den landesweiten Daten entnommen. Eine Fortschreibung der Inhalte war im Rahmen der GLRP nicht möglich. Die Zielzuweisung 12.2 „Sicherung der Rastgebiete weiterer Rastgebiete“ in Karte III wird aufgrund des veralteten Datenbestandes (Stand 1998) aus der Darstellung herausgenommen. Für 2007 ist eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen. Dabei wird der eingebrachte Hinweis berücksichtigt. Erst danach können wiederum die fortgeschriebenen Inhalte in den GLRP einfließen.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
33 Amt Warnow West, Fachbereich Bauverwaltung, Kritzmow, 15.01.2007			
GLRP	<p>Mit der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes wurde eine sehr umfangreiche und fachlich genaue Planungsgrundlage für die Region geschaffen. Bei der Beurteilung dieser Planungen stoßen wir und die Gemeinden jedoch schnell an unsere Grenzen. Allein die Sichtung des umfangreichen Materials ist für uns, die Gemeindevertreter und die ehrenamtlichen Bürgermeister, mit einem vertretbaren Aufwand undenkbar. Erschwerend wirkt hierbei, dass ein zielgerichteter Zugriff auf bestimmte Seitenzahlen und damit eine themenorientierte Lektüre nicht möglich ist. Das Studium der Karten erforderte aufgrund der starken Verkleinerung einen ständigen Wechsel der Zoomboxen zwischen dem Betrachtungsgebiet und der Legende – verbunden jeweils mit einem zeitraubenden Neuaufbau des Bildes. Ein Ausdruck der Karten im Amt ist technisch nicht möglich.</p> <p>In der Konsequenz kann der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan nicht abschließend beurteilt werden. Spätere Hinweise und Bedenken behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Insbesondere wird auf die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden verwiesen und betont, dass ggf. zuwiderlaufende Aussagen im Landschaftsrahmenplan zurückgewiesen werden.</p> <p>Wir regen an, die Ämter und Gemeinden nach Berücksichtigung der Hinweise nochmals zu beteiligen. Dabei sollte versucht werden, den Gemeinden leichter verwertbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>kein inhaltlicher Änderungsbedarf</p> <p><u>Hinweis</u> Im Text (Kap. III.2.2.1) wird aufgenommen: „Die Darstellungen in Karte III gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch abgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabsbedingt nicht möglich.“ [Zu Karte IV ist solch ein Verweis im Text schon vorhanden (Kap. III.3.)] In Kap. III.2.2.1 und III.3 wird weiterhin aufgenommen: „Weiterhin ist aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen.“</p> <p>(s. auch Abwägungsergebnis zu Stellungnahmen des Amtes Rostocker Heide 13, 17, 18, 24, 25).</p>	<p>keine abwägungsrelevanten Einwände</p> <p>Papierexemplare des GLRP sowie der zugehörigen SUP haben in den Kreisverwaltungen Bad Doberan und Güstrow, bei der Hansestadt Rostock, dem StAUN Rostock und dem LUNG Güstrow ausgelegt. Darüber hinaus wäre die Ausleihe eines Papierexemplars möglich gewesen, von der andere Ämter Gebrauch gemacht haben. Eine zusätzliche Beteiligung ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich. Die Endfassung des GLRP soll auch in Papierform veröffentlicht werden.</p>
34 Bauernverband M-V e.V., Neubrandenburg, 12.01.2007			
GLRP	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum GLRP MMR und für die eingeräumte Terminverlängerung.</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Als Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern möchten wir uns in unserer Stellungnahme vorrangig mit der Einordnung des Bereiches Landwirtschaft in dem vorliegenden Entwurf auseinandersetzen.</p> <p>Die Landwirtschaft in Mecklenburg Vorpommern ist nach wie vor flächendeckend im Land vertreten und gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen. Sie wirtschaftet seit Generationen in und mit der Natur und ist an stabilen Umweltbedingungen interessiert. Dadurch leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und Entwicklung.</p>	kein Änderungsbedarf	<p>keine Einwände vorgebracht</p> <p><u>Hinweis:</u> V.a. in Kap. III.4.1.3 „Handlungsschwerpunkte und Bewirtschaftungsanforderungen“ wird deutlich, welche besondere Bedeutung der Landwirtschaft beim Erreichen naturschutzfachlicher Ziele zukommt. Es ist auch im Interesse des Naturschutzes, dass dies in einem wechselseitigen Dialog erfolgt. Im GLRP (S. III-92) wird ausdrücklich darauf</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Unter der Überschrift „Schutz durch Nutzung“ lassen sich langfristig die erfolgreichsten Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft entwickeln. Aus unserer Sicht hat gerade die Landwirtschaft mit dazu beigetragen, dass sich seltene Arten und Lebensraumtypen in diesem Umfang in M-V finden lassen. Die umfangreichen Meldungen von Natura 2000-Gebieten spiegeln diese Situation wider.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nahezu alle Naturschutzflächen auch in Zukunft nur mit einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft zu bewirtschaften und pflegen sind. D. h. dass der Naturschutz zur Realisierung seiner Ziele größtenteils auf diese Wirtschaftszweige angewiesen ist.</p> <p>Damit Landwirtschaft weiter flächendeckend betrieben werden kann, muss sie aber innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus wettbewerbsfähig sein. Das wird von der im Jahr 2005 durchgeführten Agrarreform mit der Einführung der Entkoppelung der Ausgleichszahlungen von der Produktion konsequent eingefordert. Zusätzlich erfolgte hier eine Koppelung der Ausgleichszahlungen an EU-Umweltstandards (Cross Compliance), welche der Landwirt einzuhalten hat. Da es politischer Wille ist, EU-Vorgaben 1 :1 im Land umzusetzen, darf es über die Cross Compliance-Regeln und die gute fachliche Praxis hinaus keine Bewirtschaftungseinschränkungen geben.</p> <p>Sollen weitergehende Naturschutzziele erreicht werden, sind vertragliche Regelungen zum Ausgleich oder zur Entschädigung bzw. zur Honorierung der Umweltleistung erforderlich.</p> <p>Die Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Nahrungsmitteln. Hinzu kommt in letzter Zeit verstärkt die Nutzung erneuerbarer Energien, die eine weitere Einkommensalternative für die Landwirtschaft darstellt. Damit verbunden ist ein Beitrag für den Klimaschutz und die Unabhängigkeit von Rohstoff- bzw. Energieimporten wird verbessert.</p> <p>Unterschiedliche Interessen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft stoßen dabei aufeinander. Es gilt Kompromisslösungen zu entwickeln. Dazu ist es wichtig, vor Ort miteinander und nicht übereinander zu reden (Öffentlichkeitsbeteiligung).</p>		<p>verwiesen, dass Leistungen, die über Cross Compliance und gute fachliche Praxis hinausgehen, gesondert zu honorieren sind:</p> <p>„Die nachfolgend benannten Zielstellungen sollen in der Planungsregion vorrangig mit Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt werden. Gehen die Anforderungen an die Landwirtschaft über die Grundsätze von Cross Compliance und der GfP hinaus, sind sie gesondert zu honorieren (Förderprogramme). Im Sinne der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sollten Förderprogramme vorrangig innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen.“</p>
<p>GLRP Kap. II.2.2.2</p>	<p><u>Zu Einzelpunkten:</u> II 2.2.2. Die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr (Überbauung und Versiegelung) ist aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. In der Regel ist die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen zwei mal betroffen. Zum einen durch den dauerhaften Flächenverlust (Wertschöpfungsverlust) und zum anderen müssen meist noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Boden ist keine unerschöpfliche Ressource und darf deshalb nicht grenzenlos verbaut, aber auch nicht grenzenlos für Naturschutz umgewidmet werden.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>	<p>kein abwägungsrelevanter Einwand</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Kap. II.2.9.1	II 2.9.1. Die Ausführungen zur Landwirtschaft sind umfassend und entsprechen der Realität. Auf Seite II -175 letzter Satz handelt es sich nicht um BtL als Biokraftstoff, sondern Ethanol.	„Biokraftstoff (BtL)“ wird durch „Bioethanol als Kraftstoff“ ersetzt (s. auch Abwägung zu Stellungnahme Nr. 19)	
	III 4.1.1. Anforderungen an die Landwirtschaft		
GLRP Kap. III.4.1.1	<p>In den Ausführungen wird sehr häufig die Zielstellung geäußert, die aus Naturschutzsicht besonders interessanten Flächen möglichst extensiv zu nutzen bzw. sogar Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln (z. B. aus Gründen des Erosionsschutzes).</p> <p>Könnte nicht auch ein Anbau von schnellwachsenden Hölzern mit einer Nutzung als Kurzumtriebsplantage zukünftig eine mögliche Alternative sein? Eine Verwertung des Aufwuchses als Biomasse in Heizkraftwerken oder für Synthetische Kraftstoffe wäre perspektivisch denkbar. Gleiches könnte auch auf bereits vorhandenen Grünlandflächen eine alternative Nutzung sein.</p> <p>Es werden im Text eine Reihe von Standorten beispielhaft benannt, für die der Landschaftsrahmenplan eine Änderung, Extensivierung oder Aufgabe der derzeitigen Nutzung als erforderlich bezeichnet. Da eine Abgrenzung bzw. genaue Zuordnung der Flächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben so einfach nicht möglich ist, muss zwingend sichergestellt werden, dass z. B. Milchviehbetriebe, die intensiv genutztes Grünland als Produktionsgrundlage brauchen, nicht in Ihrer Existenz gefährdet werden!</p> <p>Vor dem Hintergrund des sich entwickelnden freien Milchmarktes (z. B. Abschaffung der Milchquote) muss bestehenden Betrieben die Möglichkeit auf Anpassung (z. B. Stallausbau und ausreichend Grünlandflächen) erhalten bleiben. Von vornherein unverhältnismäßig und zu umfangreich ausgewiesene Schutzgebiete verhindern bzw. verteuern durch Verträglichkeitsprüfungen und dergleichen wirtschaftliche Investitionen im ländlichen Raum und benachteiligen unsere Betriebe, welche ihre Produktion nicht einfach verlagern können und wollen!</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Zum besseren Verständnis wird der 1. Satz unter „Standortangepasste Nutzung zur Gewährleistung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit“ folgendermaßen präzisiert: <u>„Landwirtschaftlich genutzte Standorte mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion (vgl. Karte VI) sollten als Dauergrünland genutzt oder im Falle einer ackerbaulichen Nutzung besonders erosionsmindernd bewirtschaftet werden.“</u></p>	<p>Natürlich sind auf erosionsgefährdeten Standorten auch andere extensive, standortangepasste Bewirtschaftungsformen zur Erosionsminderung denkbar (z.B. Bewaldung mit standortangerechten Gehölzen). Die in Kap. III.4.1.1 formulierten Anforderungen beziehen sich aber auf die <u>landwirtschaftliche Nutzung</u>. Ziel ist eine <u>dauerhaft standortangepasste Nutzung</u>.</p> <p>Die intensive Ackernutzung auf erosionsgefährdeten Standorten widerspricht der Guten fachlichen Praxis. In Kap. III.4.1.1 heißt es korrekt:</p> <p>„Standorte mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion (vgl. Karte VI) sollten als Dauergrünland genutzt oder im Falle einer ackerbaulichen Nutzung besonders erosionsmindernd bewirtschaftet werden. Die Umwandlung von Grünland in Acker ist unzulässig.“</p> <p>Im Text wird klar hervorgehoben, dass Leistungen, die über Cross Compliance und gute fachliche Praxis hinausgehen, gesondert zu honorieren sind (s.o.).</p> <p>Interessenskonflikte auf betrieblicher Ebene können im Rahmen des GLRP nicht betrachtet werden, sondern bleiben nachgeordneten Planungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Schutzgebiete werden durch den GRLP nicht ausgewiesen.</p>
	<p>- Schutz von Landschaftselementen und Biotopen</p> <p>Unter den Rahmenbedingungen der alten Agrarpolitik war die Vermehrung bzw. Vernetzung von Landschaftselementen aufgrund der kulturartgebundenen Ausgleichszahlungen fast ausgeschlossen. Mit Einführung der Entkopplung wird sich unseres Erachtens nach die Bereitschaft von Landwirten, z. B. zum Anpflanzen von Hecken verbessern. Eine finanzielle Förderung bzw. Ausgleich wäre aus</p>	kein Änderungsbedarf	<p>kein abwägungsrelevanter Einwand</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Neuanlage von Landschaftselementen ist eine Leistung, die über Cross Compliance und gute fachliche Praxis hinausgeht und somit gesondert zu honorieren ist. Dies wird</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	unserer Sicht jedoch erforderlich.		<p>im GLRP klar benannt. (s.o.). Dieser Aspekt wird aus diesem Grund - anders als der Schutz bestehender Elemente als Bestandteil der GfP - auch nicht in Kap. III.4.1.1 abgehandelt, sondern in einem gesonderten Kap. III.4.1.3.2.</p> <p>Auf S. III-95 ff. wird nochmals betont: „Die Neuanlage von Landschaftselementen ist eine Leistung, die über die GfP hinaus geht und finanziell honoriert werden muss. Im Rahmen der GfP wird nur eine Neuschaffung ´nach Möglichkeit´ gefordert. Eine Verpflichtung des einzelnen Landwirts zur Anlage strukturierender Landschaftselemente lässt sich aus § 5 Abs. 4 BNatSchG nicht ableiten. Die Vorschrift ist für ihn vielmehr nur ´ein Appell, entsprechende Förderprogramme bzw. Angebote des Vertragsnaturschutzes im Rahmen des von den Ländern regional festzulegenden Konzeptes (der Mindestdichte) zu nutzen´ (...).“</p>
GLRP Kap. III.4.1.3	<p>III 4.1.3. Inwieweit die Landwirtschaft Bewirtschaftungsanforderungen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen erfüllen kann, wird sehr stark von der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme im Rahmen der ELER-Förderung abhängig sein. Da sich allerdings eine Einschränkung der Ausgleichszahlungen abzeichnet, ist eine Reduzierung des Flächenumfangs bei der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung zu erwarten.</p>	kein Änderungsbedarf	Hinweis, der mit den Aussagen des GLRP konform geht. Im GLRP wird an mehreren Stellen betont, dass die zukünftige Entwicklung der agrarisch geprägten Nutzfläche stark von der Ausgestaltung der Förderprogramme abhängt (u.a. in Kap. II.2.1.2, II.2.9.1, III.2.4.2).
GLRP Kap. III.4.1.3.4	<p>III 4.1.3.4. Welche Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Einzelnen notwendig bzw. möglich sind, muss vor Ort über Managementplanungen geklärt werden. Als Antwort auf unsere Stellungnahmen zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist uns vom damaligen Umweltministerium zugesichert worden, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis in den gemeldeten Gebieten in jedem Falle fortgeführt werden kann. Für bestehende rechtmäßige Nutzungen besteht in den gegenüber der EU gemeldeten Gebieten grundsätzlich Bestandschutz.</p>	<p>In das Kapitel wird als letzter Absatz aufgenommen: „Die Schutzerfordernisse sowie die konkreten Umsetzungsinstrumente müssen im Rahmen von Managementplänen zu den Einzelgebieten erarbeitet und konkretisiert werden.“</p>	<p>korrekter Hinweis, der mit Aussagen des GLRP konform geht. Der Bestandsschutz bestehender Nutzungen ergibt sich aus der FFH-Richtlinie. Um den naturschutzfachlich erhöhten Erfordernisse in FFH-Gebieten gerecht zu werden, sollten daher Förderprogramme vorrangig innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen. Darauf wird in Kap. III.4.1.3 einleitend hingewiesen (s.o.).</p>
GLRP Kap. VI.8.1.1	<p>VI. 8.1. VI. 8.1.1 Die aktuellen Regelungen zu Cross Compliance (CC) werden immer wieder aktualisiert als CC-Broschüre vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und</p>	<p>Ein Verweis auf die Broschüre wird aufgenommen. Im Quellenverzeichnis wird die Quelle aktualisiert. Die Formulierung wird folgendermaßen</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die in der Stellungnahme wiedergegebene Angabe aus der CC-Broschüre (Kap. 1.2.1) bezieht sich auf die FFH-Richtlinie, die im</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt. Spätestens an dieser Stelle sollte auf diese Broschüre verwiesen werden.</p> <p>Die Aussage auf Seite VI-135: „<i>ist... ein Beeinträchtungsverbot einzuhalten.</i>“ (Erster Unterpunkt zur Überschrift „Besondere Bestimmungen...“) ist im Vergleich zur CC-Broschüre Seite 22 „Nr.1.2.1 „Besondere Schutzgebiete“ eine Verschärfung.</p> <p>Es gilt nicht ein generelles Beeinträchtungsverbot sondern „...<i>Habitats dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden</i>“. Gerade die Diskussion um die Auslegung der FFH-Richtlinie bedarf vor dem Hintergrund der aktuellen Situation einer besonderen Sensibilität.</p>	<p>geändert:</p> <p>„ Es wird davon ausgegangen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume von besonderer Bedeutung sind. Neben dem o.g. Beseitigungsverbot von bestimmten Landschaftselementen sind auch darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen zu beachten. Im Gegensatz zum Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen besteht für gesetzlich geschützte Biotope ein Verbot jeder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung. Neben den bereits genannten Landschaftselementen und Biotopen sind z. .B. die Vorschriften zum Schutz von weiteren Feuchtbiotopen, Gewässerbiotopen und Trockenbiotopen zu beachten.“</p>	<p>GLRP benannte Anforderung aber auf die Europäische Vogelschutzrichtlinie. In der CC-Broschüre (Stand 2006) ist auf S. 20 in Kap. 1.1.1 (Allgemeine Regelungen) folgendes vermerkt:</p> <p>„In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume von besonderer Bedeutung sind, wie sie in Kapitel II Nr. 4 definiert werden. Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen bleiben gleichwohl zu beachten. Im Gegensatz zum Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen nach Kap. II. 4 besteht für gesetzlich geschützte Biotope ein Verbot jeder „erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung“. Neben den bereits genannten Landschaftselementen und Biotopen sind z.B. die Vorschriften zum Schutz von weiteren Feuchtbiotopen, Gewässerbiotopen und Trockenbiotopen zu beachten.“</p>
<p>GLRP Kap. VI.8.1.2</p>	<p>VI. 8.1.2 Standortangepasste Nutzung</p> <p>Auch bei Grenzstandorten gilt es die optimale Intensität der Bewirtschaftung für den Landwirt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu finden. Dass diese Standorte nur extensiv zu bewirtschaften sind, ist eine ideologische Zielstellung (Seite VI-137 letzter Satz).</p> <p>Gerade auch in solchen Regionen hat sich die Veredlungswirtschaft stärker entwickelt, bei der die Futtermittellieferung gesichert werden muss. Damit sind die regionalen Nährstoffkreisläufe gesichert.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Extremstandorte sind durch gering gepufferte Standortfaktoren geprägt, die leicht irreversibel zu schädigen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Extremstandorte extensiv bewirtschaftet werden, um einer Veränderung dieser sensiblen, natürlichen Standortfaktoren (u.a. Nährstoffarmut, natürlicher Wasserhaushalt) zu verhindern.</p> <p>Eine intensive Nutzung von Extremstandorten ist nicht standortangepasst und entspricht damit nicht der GfP.</p> <p>Grenzertragsstandorte bilden einen Schwerpunkt für Extensivierungsprogramme. Bei der konkreten Umsetzung müssen jeweils die naturschutzfachlichen Belange mit den wirtschaftlichen Interesse der Landwirtschaft abgewogen werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
35	Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, 10.01.2007		
GLRP	<p>Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens wurden dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock als Untere Naturschutzbehörde der HRO die Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes für die Region Mittleres Mecklenburg-Rostock (GLRP MMR) und die Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung in digitaler Fassung (CD-ROM) mit der Bitte um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übergeben.</p> <p>An der Erarbeitung der Fortschreibung war das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock, in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz Rostock und dem Stadtforstamt, durch Zuarbeiten zu Texten und Karten sowie Teilnahme an Arbeitstreffen beteiligt. Nach erfolgter Durchsicht der nun vorgelegten Gesamtplanung (Entwurf Beteiligungsexemplar, Stand Oktober 2006) erteilen wir, bezogen auf das Gebiet der Hansestadt Rostock, unsere Zustimmung bei Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungshinweise:</p>		
GLRP Karte I	<p>Zu II Planungsgrundlagen II.2.1 Arten und Lebensräume / Karte I</p> <p>- Im Bereich des Barnstorfer Waldes ist die Struktur des Waldes von der Karte III zu übernehmen; die Grünfläche W.3 (Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten) ist als „Zoologischer Garten“ nicht Bestandteil der Waldfläche</p>	wird entsprechend in Karte I geändert	
GLRP Kap. II.2.8.3, Tabelle II-55	<p>II.2.8.3 Landschaftsschutzgebiete / Tabelle II-55 L 54b Kühlung HRO</p> <p>- Hinweis zur Aktualisierung: Aufhebung Beschluss RdB Rostock Nr.18-3/66 vom 4.2.1966 zum Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ (Gebiet der HRO) mit Inkrafttreten der Stadtverordnung der HRO über das Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“ vom 11.09.2006 (Fläche: 353 ha)</p>	Text und Karte 11 werden entsprechend geändert	
	<p>Zu III Planung / VI Anhang III.2.2 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen / Karte III III.2.2.2 Erfordernisse und Maßnahmen VI.5 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen</p>		
GLRP Anhang VI.5	<p>M9 Radelsee und Schnitterwiese/ Markgrafenheide</p> <p>- Korrektur der Schreibweise erforderlich: Agonum monachum, Anisodactylus poeciloides (Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-66)</p>	Schreibweise wird korrigiert	
	<p>M 22 Diedrichshäger Moor HRO</p> <p>- LSG „Kühlung“ wurde durch LSG „Diedrichshäger Land“ ersetzt; Aktualisierungshinweis für Maßnahmentabelle VI.5, S.VI-69</p>	LSG-Bezeichnung wird geändert	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Anhang VI.5 u. Karte III	M 25 Herrenwiese (östlicher und nördlicher Teil) HRO - Zuordnung zum Zielbereich 2.4 Regeneration entwässerter Moore, da die angrenzenden Nutzungen (Sondergebiet Handel, Kleingartenanlagen, Hauptverkehrsstraße B 103) eine Erhöhung des Wasserstandes nicht zulassen - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-70 und Karte III erforderlich	Beschreibung in Anhang VI.5 wird geändert Zielbereich wird in Karte III geändert	
	M26 Riekdahler Wiesen und Carbäk-Tal HRO - die Umsetzung der geplanten Maßnahmen Verbesserung des Wasserregimes durch großflächige Überflutung der Niederung (in Teilbereichen) und Rückbau des Schöpfwerkes ist 2006 erfolgt - Arten des Florenschutzkonzeptes: Ruppia maritima ist zu streichen, da Vorkommen dort nicht realistisch (Brackwasser, unterseeische Wiesen der Nord- und Ostsee) - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-70 und Karte III erforderlich	Der Hinweis wird in Anhang VI.5 eingearbeitet. Änderung der Zielzuweisung in Karte III - in 2.1	
	M 27 Hechtgrabenniederung HRO - Zuordnung zum Zielbereich 2.4 Regeneration entwässerter Moore; der Wasserstand ist auf dem höchstmöglichen Stand zu halten, der noch eine Nutzung ermöglicht (Beweidung) - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-70 und Karte III erforderlich	Beschreibung in Anhang VI.5 wird angepasst Zielbereich wird in Karte III geändert	
	M 29 Toitenwinkler Bruch HRO - Zuordnung zum Zielbereich 2.4 Regeneration entwässerter Moore; der Wasserstand ist auf dem höchstmöglichen Stand zu halten, der noch eine Nutzung ermöglicht (Beweidung, Mahd) - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-71 und Karte III erforderlich	Beschreibung in Anhang VI.5 wird angepasst Zielbereich wird in Karte III geändert	
GLRP Anhang VI.5	B18 „Hundsburg“/HRO Schmarl - Arten des Florenschutzkonzeptes; Eryngium maritimum ist zu streichen, da dort keine Standortbedingungen gegeben sind - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-75 erforderlich	Beschreibung in Anhang VI.5 wird geändert	
	B 23 Niederung der Warnow (westlicher Teil) HRO - Ergänzung: Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-76 erforderlich	Beschreibung in Anhang VI.5 wird geändert	
GLRP Anhang VI.5, Karte III und Karte I	F19 Carbäk - Umsetzung des Maßnahmenkomplexes ist 2006 erfolgt - Änderung in der Maßnahmentabelle VI.5, S. VI-89 und Karte I sowie III erforderlich	Der Hinweis wird in Anhang VI.5 eingearbeitet. Änderung der Zielzuweisung in Karte III - in 4.1/4.2 Änderung der Einstufung in Karte I in F.1, F.2	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Karte III	III.2.2.2.11 Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbundes (L) / Karte III 11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung - Rostocker Straße: Der Bau einer stationären Amphibienleiteinrichtung mit Straßenuntertunnelung wurde umgesetzt.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Toitenwinkler Weg: Die Sperrung für KFZ-Verkehr aller Art (außer Landwirtschaft) und die Umwidmung zu einem Fuß- und Radweg sind erfolgt. Der Konfliktschwerpunkt ist damit aufgehoben.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Toitenwinkler Allee: Das Erdkrötenvorkommen ist von lokaler Bedeutung und für eine regional bedeutsame Darstellung nicht relevant.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Ligusterweg: Der Bau einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung (Sperrfunktion) ist erfolgt.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Schnatermann: Das Vorkommen von Wechselkröten ist temporär und an das Pionierstadium von Spülfeldflächen (temporäre Gewässer) gebunden. Eine regionale Bedeutsamkeit ist nicht gegeben.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Graal-Müritzer Straße/Hinrichshagen: Der Bau einer stationären Amphibienleiteinrichtung wurde realisiert.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	- Wiethäger Straße: Für das lokal bedeutsame Erdkrötenvorkommen kommt zur Zeit der Frühjahrswanderung ein mobiler Amphibienzaun zum Einsatz.	Der Konfliktschwerpunkt wird nicht mehr dargestellt.	
	11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose-Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit - Oberwarnow/Höhe Galgenbruch, Eisenbahnbrücke: Der Bereich Eisenbahnbrücke ist aus unserer Sicht kein Konfliktschwerpunkt. Eine fehlende Durchgängigkeit besteht dagegen im Bereich der Schleuse. Auf Grund der Trinkwasserversorgung ist hier jedoch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen nicht möglich.	Der Konfliktschwerpunkt im Bereich der Schleuse wird nicht dargestellt. Der Konfliktschwerpunkt Oberwarnow/Höhe Galgenbruch, Eisenbahnbrücke verbleibt in der Karte.	Der Konfliktschwerpunkt im Bereich der Schleuse wird aufgrund der benannten Umsetzungshindernisse nicht dargestellt. Bei dem Konfliktschwerpunkt Oberwarnow/Höhe Galgenbruch, Eisenbahnbrücke handelt es sich nicht um einen „Konfliktschwerpunkt Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose“ (11.5) sondern um einen „Konfliktschwerpunkt Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“ (11.2). Die Darstellung ist korrekt und wurde auf der Grundlage der Studie „Vorzugsräume für Wanderung und Ausbreitung von mobilen Wirbeltierarten im Netz zerschneidungsintensiver Straßen und Bahnen“ (LUNG M-V 2004) vorgenommen.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP Karte IV	III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege) Karte IV - Ergänzung der Darstellung der Bereiche B 18 „Hundsburg“, B 21 Schutower Moorwiese, B 24 Moorsenke, B 25 Langenorter Niederung, B 26 Toitenwinkler Feuchtgebiete - entsprechend der Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen (3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore)	nicht berücksichtigt	Aufgrund des regionalen Betrachtungsmaßstabs werden Einzelflächen kleiner 20 ha nicht dargestellt: B18 (8 ha), B21 (12 ha), B24 (9 ha), B25 (18 ha), B26 (17 ha)
	III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) Karte IV - Ergänzung der Darstellung der Bereiche W 15 Barnstorfer Wald, W 18 Oldendorfer Tannen und W 20 Heidenholz - entsprechend der Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen (8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit)	nicht berücksichtigt	Aufgrund des regionalen Betrachtungsmaßstabs werden Einzelflächen kleiner 20 ha nicht dargestellt: W18 (8 ha), W20 (12 ha). Der Bereich W15 Barnstorfer Wald besteht aus mehreren, durch die Verkehrsachsen Barnstorfer Ring und Reuterallee getrennten Teilflächen < 20 ha.
GLRP Karte VI	III.4.1 Anforderungen an die Landwirtschaft / Karte VI - Korrektur der Darstellung der Schwerpunktbereiche zur Strukturaneicherung der Landschaft in folgenden Gebieten (Anlage): - Bereich Diedrichshagen/Lichtenhagen; Anpassung an vorhandene Bebauung - Bereich Biestow; diese Darstellung ist ganz herauszunehmen, da der größte Teil des Gebietes in den letzten Jahren bereits durch Wohnungsbau-, Gewerbe-, und Gemeinbedarfsflächen in Anspruch genommen wurde. Perspektivisch ist darüber hinaus eine Bebauung südlich des Sildemower Weges geplant (Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock, 01.03.2006)	Darstellung wird in den Karten III und VI angepasst.	Hinweis: Die Karte VI des Beteiligungsentwurfes (Oktober 2006) wird in der Endfassung (April 2007) zur Karte V.
	- Reduzierung der Ausweisung der Offenlandbereiche mit Bedeutung für Rast- und Zugvögel zwischen Nienhagen und Hinrichsdorf auf Grund der vorhandenen Bebauung (GVZ) und der geplanten Bebauung (Regionales Gewerbegebiet Rostock-Mönchhagen) (Anlage).	Die Darstellung der „Sonstigen Rastgebiete“ wird aus allen Karten vollständig herausgenommen	Die Bewertung der Rastplatzfunktion wurde als nachrichtliche Darstellung den landesweiten Daten entnommen. Eine Fortschreibung der Inhalte war im Rahmen der GLRP nicht möglich. Die Zielzuweisung 12.2 „Sicherung der Rastgebiete weiterer Rastgebiete“ in Karte III wird aufgrund des veralteten Datenbestandes (Stand 1998) aus der Darstellung herausgenommen (s. auch Dokumentation von inhaltlichen Änderungen aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen weiter unten). Für 2007 ist eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen. Dabei wird der eingebrachte Hinweis berücksichtigt. Erst danach können

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar															
			wiederum die fortgeschriebenen Inhalte in den GLRP einfließen.															
36 Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock, Rostock, 26.01.2007																		
GLRP	Mit dem Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans liegt ein fortgeschriebener Fachplan für die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge in der Planungsregion MM/R vor. Für den Regionalen Planungsverband ist das auch insoweit von hervorzuhebender Bedeutung, weil im Gegensatz zu anderen Planungsregionen eine Einarbeitung aktualisierter naturschutzfachlicher Belange im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) möglich wird.	kein Änderungsbedarf	keine abwägungsrelevanten Hinweise/ Einwände															
GLRP Karte IV, Kap. III.3	<p>Der für die Erarbeitung des RREP wesentliche Inhalt des vorliegenden Fachplanentwurfes bildet das Kapitel III.3 „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“.</p> <p>Auf der Grundlage neuer Daten und Methoden unterbreiten Sie räumliche Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie weitere sektorale Vorschlagskulissen (unzerschnittene Freiräume, regionale Kompensations- und Entwicklungsgebiete).</p> <p>Im Vergleich zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan von 1996 ergeben sich in einigen Teilräumen deutliche Unterschiede in der Bewertung der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft. Wesentlichen Anteil daran haben insbesondere die Prioritätensetzungen auf europäischer Ebene. So fanden sowohl die gemeldeten FFH-Gebiete als auch die sich in Überarbeitung befindlichen EU-Vogelschutzgebiete Eingang in den Planentwurf, mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Gebietskulissen.</p> <p>Folgende Tabelle zeigt weiterhin, dass sich die Anforderungen an die Raumordnung bezüglich der Kategorien Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zu Gunsten des Vorranges verschoben haben.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Vorschlag für Vorranggebiete</th> <th>Vorschlag für Vorbehaltsgebiete</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Naturschutz und Landschaftspflege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GLRP 1996</td> <td>39.874 ha</td> <td>125.261 ha</td> </tr> <tr> <td>GLRP 2006</td> <td>76.745 ha</td> <td>67.770 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">+ sektorale Vorschläge</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Entwicklung halte ich für nicht nachvollziehbar. Die fast vollständige Einbeziehung der FFH-Gebiete in die Vorranggebietskulisse soll hier als Beispiel dienen. Gerade die FFH-Gebiete zielen in ihrem Schutzerfordernis auf ganz bestimmte Arten und Lebensraumtypen ab. Planungen und Maßnahmen innerhalb (aber auch außerhalb) der Gebiete bedürfen einer gezielten Überprüfung (Vertraglichkeitsprüfung), ob überhaupt erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind. Erreichen die Auswirkungen die Schwelle der Erheblichkeit nicht, ist die Planung oder Maßnahme zulässig.</p> <p>In Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege hingegen ist raumordne-</p>		Vorschlag für Vorranggebiete	Vorschlag für Vorbehaltsgebiete		Naturschutz und Landschaftspflege		GLRP 1996	39.874 ha	125.261 ha	GLRP 2006	76.745 ha	67.770 ha		+ sektorale Vorschläge		<p>Die Benennung der FFH-Gebiete als Kriterium für Vorranggebiete ist ein Fehler, der im Text und Legende der Karte IV korrigiert wird.</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ändert sich überwiegend dadurch nicht. Eine Ausnahme bilden aufgrund eines Fehlers ausgewiesene Teilflächen am</p>	<p>Die FFH-Gebiete sind nicht als eigenständiges Begründungskriterium in die Vorrangkulisse eingegangen. Dies ist in Tabelle III-14 und in Legende der Karte IV ein Fehler. Die Vorranggebiete in Karte IV sind alle über andere Kriterien eingeflossen.</p> <p>FFH-Gebiete sind als eigenständiges Begründungskriterium nur in die Vorbehaltsge-</p>
	Vorschlag für Vorranggebiete	Vorschlag für Vorbehaltsgebiete																
	Naturschutz und Landschaftspflege																	
GLRP 1996	39.874 ha	125.261 ha																
GLRP 2006	76.745 ha	67.770 ha																
	+ sektorale Vorschläge																	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>risch endabgewogen ein umfassender Schutz aller Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Zielstellung. Dies schließt konfligierende, raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen hier prinzipiell aus.</p>	<p>Hohen Sprenger / Dolgener See. Diese werden aus der Bereichsausweisung herausgenommen.</p>	<p>biete eingeflossen.. (s. auch die „Dokumentation von Änderungen aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen“ weiter unten)</p>
	<p>Der gutachtliche Vorschlag, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf über 20% der Regionsfläche festzulegen, widerspricht aufgrund der vielfältigen, bestehenden und möglichen Raumnutzungen und -funktionen (Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) dem Leitbild einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Eine stärkere Unterscheidung zwischen der rein naturschutzfachlichen Prioritätensetzung und den daraus abzuleitenden Anforderungen an die Raumordnung wäre aus meiner Sicht hier zielführender.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass der Regionale Planungsverband als Träger der Raumordnung bei der Erarbeitung des RREP an die verbindlichen Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms 2005 (LEP) und der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung und Änderungen oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V 2006 gebunden ist. Dies betrifft in erheblichem Maße die Festlegungsmöglichkeiten im Fachkapitel Umwelt- und Naturschutz. Besonders weise ich hier auf die bereits nach Abwägung durch die Landesregierung im LEP entschiedenen Absichtungen des Kriterienkataloges des GLP für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege hin.</p> <p>Das Kapitel „Anforderungen an die Raumordnung“ des GLRP sollte sich mit den daraus resultierenden Konflikten zwischen fachplanerischen Vorschlägen und regionalplanerischen Handlungsspielräumen auseinander setzen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP MMR begründet diese Vorschlagsgebiete umfangreich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) MMR als ergänzendes Material zum GLRP übergeben wurde, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL MMR ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p>
	<p>Bei der Erarbeitung des GLRP-Kapitels „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ ist die Landschaftsplanung entsprechend §11 Abs. 2 LNatG M-V sogar verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Entwurf dieses Kapitels steht derzeit aber an einigen Stellen im Widerspruch zu den Festlegungen im LEP 2005 (z.B. Abschnitt Tourismus und Erholung, Abschnitt Rohstoffgewinnung). Eine Veröffentlichung dieses Kapitels mit dem RREP, wie in §12 Abs. 3 LNatG MV geregelt, ist in dieser Form nicht möglich. Eine Überarbeitung halte ich daher für zwingend erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt eine Überarbeitung in begrenztem Umfang. Folgende Aspekte werden dabei berücksichtigt: Die im Gutachtlichen Landschaftsprogramm formulierten Anforderungen werden nur dann in den jeweiligen Unterkapiteln einleitend mit aufgenommen, wenn sie von Relevanz für die Planungsregion sind. Der 1. Absatz der Einleitung wird</p>	<p>In der Stellungnahme werden keine konkreten Hinweise auf Änderungswünsche gegeben, die bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen entstammen überwiegend aus dem Landschaftsprogramm, darauf wird im Text ausdrücklich mehrfach hingewiesen.</p> <p>Der GLRP muss zwar die Ziele und Grund-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		<p>daher folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Grundsätzliche, programmatische Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen enthält das Landschaftsprogramm. Diese gelten sinngemäß auch für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock und werden im GLRP nicht ausführlich dargestellt. Die für die Planungsregion wichtigsten Aspekte werden jedoch Bedarfsweise einleitend zusammenfassend wieder gegeben.“</p> <p>Im gesamten Kapitel erfolgt eine Berücksichtigung der Nomenklatur der Raumordnung, indem Formulierungen, die mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt werden könnten, vermieden werden.</p> <p>In den Kap. „Tourismus“, „Siedlungsentwicklung“ und „Rohstoffgewinnung“ werden folgende weitergehende Änderungen vorgenommen:</p> <p><u>Kap. III.4.6 (Tourismus)</u></p> <p>Im Abschnitt „Touristische Großvorhaben sowie Camping- und Mobilheimplätze sollen nicht errichtet werden“ werden die Unterstriche</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der in Karte IV ausgewiesenen „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung landschaftlicher Freiräume (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung)“ - innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete (vgl. Karte 10, Kap. II.2.7.1.3) <p>gestrichen.</p> <p>Der 1. Absatz unter „Regelungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung an sensiblen Seen und an Fließgewässern“ wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„An oligotrophen und mesotrophen</p>	<p>sätze der Raumordnung beachten bzw. berücksichtigen, ist aber auch an eigene fachliche Vorgaben, insbesondere des Landschaftsprogramms gebunden. Daher können durchaus auch naturschutzfachliche Anforderungen formuliert werden, die über die Vorgaben des LEP hinausgehen und als naturschutzfachliche Anforderungen des Naturschutzes in zukünftige Abwägungsprozesse der Raumordnung eingehen sollen.</p> <p>Die Überarbeitung in begrenztem Umfang erfolgt, um dennoch Widersprüche zu den Festlegungen im LEP so weit wie möglich zu vermeiden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		<p>Seen, schwach eutrophen Seen mit Vorkommen von lebensraumtypischen Armleuchteralgenbeständen (Characeenseen) sowie schwach eutrophen Seen in Naturschutzgebieten darf die Erholungsnutzung den naturschutzfachlichen Erfordernissen nicht entgegenstehen.“</p> <p>Der folgende Absatz „Bestehende Angelnutzung, Badebetrieb und der Bootsverkehr sowie eine Nutzung als Tauchgewässer sind einzuschränken bzw. auszuschließen.“ wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Absatz aufgenommen:</p> <p>„Damit verbunden können Einschränkungen bzw. ggf. ein Ausschluss von bestimmten Erholungsaktivitäten sein, z. B. in Bezug auf Angelnutzung oder Bootsverkehr.“</p> <p>Im folgenden Absatz wird der Satz „Regelungen sind insbesondere zum Bade- und Tauchbetrieb, zum Befahren und zur Angelnutzung erforderlich“ gestrichen.</p> <p><u>Kap. III.4.7.1 (Siedlungsentwicklung)</u></p> <p>Im Unterkapitel III.4.7.1 wird auf S. III-118 im 6. Anstrich (Empfehlung, im Raum Rostock auf die Neuausweisung von Gewerbeflächen zu verzichten) folgende Fußnote ergänzt:</p> <p>„Unberührt von dieser Empfehlung bleiben die im LEP (Kap. 4.3.1) festgesetzten landesweit bedeutsamen Standortneuerschließungen.“</p> <p><u>Kap. III.4.9 (Rohstoffsicherung)</u></p> <p>Der Satz „Aus regionaler Sicht sollten folgende Bereiche von einer bergbaulichen Nutzung ausgeschlossen werden:“ wird geändert in:</p> <p>„Aus regionaler Sicht sollte in folgenden Bereichen ein Abbau von Rohstoffen vermieden werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		Potenziale zu erwarten ist: Der Anstrich „-Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur nach Karte IV“ wird gestrichen	
	<p>Abschließend möchte ich diese Stellungnahme nutzen, um nochmals die zukünftige Verortung der Landschaftsrahmenplanung im Zuge der Funktional- und Verwaltungsreform zu thematisieren. Derzeit sind alle Regionalen Planungsverbände mit der Neuaufstellung der RREP befasst, aber nur in der Planungsregion MM/R liegt ein fortgeschriebener Landschaftsrahmenplan vor. Die personellen und finanziellen Möglichkeiten des LUNG lassen eine parallele Bearbeitung mehrerer Pläne offensichtlich nicht zu.</p> <p>Mir stellt sich daher im Hinblick auf das zukünftige Zusammenwirken von Regionalplanung und Landschaftsrahmenplanung die Frage, ob eine Delegation der Landschaftsrahmenplanung auf die neuen Landkreise nicht bessere Möglichkeiten bietet, zeit- und problemnah auf den regionalen Planungsbedarf zu reagieren, was meines Erachtens auch die Flexibilität der Fachplanung erhöhen würde.</p>	nicht berücksichtigt	Diese Meinungsäußerung ist nicht abwägungsrelevant und zudem sachlich falsch.

2 Dokumentation von inhaltlichen Änderungen aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen

Bezug	Änderung	Begründung
A. GLRP Text		
Text generell	Der Begriff „Moorschutzprogramm“ wird durch „Moorschutzkonzept“ ersetzt	
	Einzelne Änderungen stilistischer Art und Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern sowie Formatierungsänderungen werden durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.	
Teil I		
Kap. I	<p>Kap. I.1 wird ein Verweis auf internationale gesetzliche Vorgaben aufgenommen. Weiterhin wird auf die SUP-Pflichtigkeit der Landschaftsrahmenplanung hingewiesen und darauf verwiesen, dass eine solche durchgeführt wurden.</p> <p>In Kap. I.2 wird zusammenfassend auf die fachlichen Vorgaben des Landschaftsprogramms eingegangen. Weiterhin wird ein kurzer zeitlicher Abriss zum Planungsverlauf gegeben werden.</p>	<p>Die Ausführungen dienen der verständlicheren gesetzlichen und fachlichen Einordnung des GLRP. Seine Stellung zum vorliegenden Landschaftsprogramm wird deutlicher herausgestellt. Dadurch werden die nachfolgenden Ausführungen zur „Entflechtung“ verständlicher.</p> <p>Der Hinweis zur SUP ist wichtig, um darzulegen, dass die rechtlichen Verpflichtungen erfüllt wurden.</p> <p>Die Darstellung des zeitlichen Planungsablaufs verdeutlicht, zu welchem Zeitpunkt welche Inhalte bearbeitet und abgeschlossen wurden.</p>
Teil II		
Kap. II.1.3	Es wird ein Hinweis eingefügt, dass Empfehlungen für die Artenauswahl von Gehölzen bei Pflanzungen in der Kommunalen Landschaftsplanung und in Fachplanungen an der HPNV auszurichten sind	
Kap. II.2.1 Einleitung	Es wird stärker auf die Vorgaben des GLP eingegangen. Die Darstellung der Ableitung der Zielarten wird klarer und deutlicher formuliert werden. Die Zuordnung der Arten zu jeweils einem Lebensraum wird erläutert.	Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Zielartenauswahl
	In der Einleitung zu Kap. III.2.1 wird stärker darauf eingegangen, wie die Zielarten hergeleitet wurden	Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit des Kapitels
Tabellen zu den Zielarten Flora	<p>Die Verweise auf Anhang V der FFH-Richtlinie werden aus den Zielartentabellen heraus genommen.</p> <p>Werden Zielarten aufgenommen, die über die Anhang II und IV-Arten hinausgehen, wird dies mit der regionalen Bedeutsamkeit begründet. Die Kriterien hierzu werden benannt.</p>	Anhang V wurde nicht als Auswahlkriterium für Zielarten herangezogen; es handelte sich in der Pflanzenartentabelle nur um eine Zusatzinformation. Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass es sich um ein Auswahlkriterium handelt, wurde die Angabe „V“ ganz entfernt. Die Anhang V-Arten, die in der Liste sind, sind/müssen mit dem Florenschutzkonzept begründet (werden).
Tabellen zu den Zielarten Fauna	<p>Die Verweise auf Anhang V der FFH-Richtlinie werden aus den Zielartentabellen heraus genommen.</p> <p>Werden Zielarten aufgenommen, die über die Anhang II und IV-Arten hinausgehen, wird dies mit der regionalen Bedeutsamkeit begründet. Die Kriterien hierzu werden benannt.</p>	Anhang V wurde nicht als Auswahlkriterium für Zielarten herangezogen; es handelt sich in der Tierartentabelle nur um eine Zusatzinformation. Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass es sich um ein Auswahlkriterium handelt, wurde die Angabe „V“ ganz entfernt. Die Anhang V-Arten, die in der Liste sind, sind/müssen mit der Zielartenabfrage begründet (werden).
	Sortierungen entsprechend der Hierarchie der Artengruppen	
	Die Zeile „Zielarten nach FFH-Richtlinie“ wird umbenannt in „Zielarten nach FFH-Richtlinie/ faunistischer Artenabfrage“.	

Bezug	Änderung	Begründung
Tabellen Flora/ Fauna	Umbenennung der Überschriften in „Floristische Zielarten“ und „Faunistische Zielarten“ bei der Fauna entfällt „...nach FFH-RL und Europäischer Vogelschutzrichtlinie“	Vereinfachung der Überschrift; Bei der Fauna bildete die faunistische Artenabfrage eine weitere Grundlage, die dann auch noch in der Überschrift genannt werden müsste. Die Grundlagen sind bereits in der Tabelle mit Zwischenüberschriften benannt.
Tabelle II-9	Korrektur: F.2 = Gesamtbewertung bis Klasse 4: Fließgewässerabschnitte (Einzugsgebiet > 10 km ²) mit einer Strukturgüteklasse der Gesamtbewertung „deutlich beeinträchtigt“ oder besser F.3 = Gesamtbewertung ab Klasse 5: Fließgewässerabschnitte (Einzugsgebiet > 10 km ²) mit einer Strukturgüteklasse der Gesamtbewertung „merklich geschädigt“ oder schlechter	
Tabelle II-10	Die Zope und der Aland werden aus der Zielartentabelle „Fließgewässer“ gestrichen.	keine Arten der faunistischen Artabfrage und keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
Tabelle II-13	Die Große und Kleine Maräne entfallen als Zielarten.	Die Maränenarten sind in der PR MM/R nicht relevant (keine bekannten Vorkommen).
	Die Zierliche Tellerschnecke entfällt als Zielart.	keine bekannten Vorkommen in der PR MM/R
Kap. II.2.1.11	Zu Abb. II-12 wird der Verweis aufgenommen, dass für das Jahr 2007 eine Aktualisierung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist.	Für 2007 ist eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen.
Kap. II.2.1.1.2, S. II-21	Der Satz „Ein erster wichtiger Schritt ... erfolgte mit der Öffnung der Jemnitzschleuse...“ wird geändert in „... erfolgte mit dem Umbau der Jemnitzschleuse...“.	
Kap. II.2.2.2, S. II-86	Der Absatz zum Bodenschutzprogramm wird folgendermaßen umformuliert: „Mit dem Bodenschutzprogramm des Landes M-V sollen die laufenden Aktivitäten zum Schutz des Bodens systematisiert werden. Das Bodenschutzprogramm stützt sich auf das Bundesbodenschutzgesetz und stellt den Rahmen für notwendige Arbeiten zur Schaffung fachlich fundierter Grundlagen auf dem Gebiet des Bodenschutzes dar. In diesem Programm werden einzelne Grundlagenarbeiten zusammengeführt und darauf aufbauend Schwerpunkte zum Bodenschutz herausgearbeitet. Insgesamt geht es darum, konkrete Handlungsempfehlungen festzulegen, die geeignet sind, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu schützen bzw. wiederherzustellen. Im Ergebnis sollen die Festlegungen des Bodenschutzprogramms sowohl als Entscheidungshilfe für die öffentliche Verwaltung (z. B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren), als auch für die Nutzer des Bodens (z. B. Landwirte) dienen.“	Die Formulierung dient der Präzisierung der Aussagen.
Kap. II.2.7ff.	Die Mustergliederung wird folgendermaßen geändert: Kap. II.2.7 „Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen“ wird zu Kap. II.3 Dieses untergliedert sich folgendermaßen: II.3.1 Kohärentes europäisches Netz Natura 2000 II.3.2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie II.3.3 Weitere internationale Verpflichtungen Das Kapitel II.3.2 wird neu eingefügt. Kap. II.2.8 „Schutzgebiete“ wird zu Kap. II.4 Kap. II.2.9 „Raumnutzungen“ wird zu Kap. II.5	Durch die Umstellung der Gliederung sind die „Naturgüter“ in Kapitel II.2 zusammengefasst und werden nicht mit anderen Aspekten der Analyse gleichgestellt/vermischt. Die Neuaufnahme des Kap. „Europäische Wasserrahmenrichtlinie“ dient der stärkeren Gewichtung der Europäischen Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der WRRL ergeben.

Bezug	Änderung	Begründung
Kap. II.2.7.1.1 (neu II.3.1.1)	Aktualisierung der Darstellung zum Meldestand in M-V	
Kap. II.2.7.1.1 (neu II.3.1.1), Tabelle II-51	Korrekturen von Erhaltungszuständen einzelner Arten und Lebensraumtypen	tlw. Fehler in der Zuordnung
Kap. II.2.7.1.2 (neu II.3.1.2), Tab. II-49	Die Auflistung der Zielarten der gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete entfällt.	Die genannten Arten wurden einem derzeit noch gültigen Erlass entnommen, der aufgrund inhaltliche Mängel jedoch kurzfristig aufgehoben werden soll. Da die alten SPA nur noch der Vollständigkeit halber benannt werden und bei Umsetzung des Vorschlags zur Neufestlegung durch neue Gebiete abgelöst werden, ist die Benennung der Arten von untergeordneter Wichtigkeit.
Kap. II.2.7.1.3 (neu II.3.1.3), Tab. II-51	Die Kategorien zum Erhaltungsstand werden an die Vorschrift 97/266/EG angepasst. Das vollständige Zitat aus dem Art. 1 FFH-RL bleibt erhalten. Es wird jedoch erläutert, dass diese grundsätzlich Vorschrift durch konkrete Bewertungskriterien für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten im Mecklenburg-Vorpommern ergänzt wird. Außerdem wird darauf verwiesen, dass zukünftig landesspezifische Steckbriefe, Bewertungsschemata, Kartieranleitungen und Managementplan-Handbücher erstellt werden. Im Text wird auf folgendes hingewiesen: „In Tab. II-51 werden die Aussagen der Standarddatenbögen (Stand: März 2006) wiedergegeben. Bei Planungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen müssen zusätzlich jeweils aktuelle Ergebnisse von Managementplänen zum Vorkommen und zur Bewertung von LRT und Arten berücksichtigt werden.“ Fußnote 8 wird ebenfalls an die Vorschrift 97/266/EG angepasst.	
Kap. II.2.8.2 (neu II.3.2), Tab. II-54	Zur Spalte „Unterschutzstellung“ wird als Fußnote aufgenommen: „Die Angaben wurden aus JESCHKE et. al (2003) übernommen. Ziel ist nicht die Angabe des Inkrafttretens der aktuell gültigen Verordnung, sondern anzugeben, seit wann das Schutzgebiet besteht und als weitere Information, wann es im Laufe der Zeit wesentlich vergrößert oder verkleinert wurde.“	
	Die Formulierung der Spalte „Gebietszustand/Prognose der zukünftigen Entwicklung“ wird geändert in „Gebietszustand und Entwicklungsziele“	Anpassung an Formulierung NSG-Handbuch
neues Kapitel II.3.2	Das Kapitel wird mit folgender Formulierung eingeleitet: „Eine internationale Verpflichtung zum flächendeckenden Gewässerschutz bzw. zur Verbesserung des Gewässerzustandes besteht durch die am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene und im Jahr 2003 in nationales Recht überführte Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Die EU-WRRL ist bei allen Raum- und Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen. Bezüglich der Richtlinienumsetzung bestehen strenge EU-Berichtspflichten für Fließgewässer mit einem Ein-	Die Neuaufnahme des Kap. „Europäische Wasserrahmenrichtlinie“ dient der stärkeren Gewichtung der Europäischen Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der WRRL ergeben. Die bisherige Abhandlung im Anhang VI.4.8 war missverständlich, da es sich nicht um grundsätzliche Anforderungen und Empfehlungen an die Wasserwirtschaft seitens des Naturschutzes handelt, sondern um eine europäische Verpflichtung, die bei allen Raum- und Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen ist. Da u.a. auch im Kap. III.2.2 auf die WRRL verwiesen wird, ist es sinnvoll, die Erläuterungen zur WRRL möglichst an den Anfang des GLRP zu stellen und nicht erst in den Anhang.

Bezug	Änderung	Begründung
	zugsgebiet ab 10 Km ² , die Seen mit einer Oberfläche ab 50 ha, Bodden- und Küstengewässer bis zu einer Linie von einer Seemeile seewärts von der Basislinie sowie für das Grundwasser“ Die Inhalte des bisherigen Anhangs VI.8.4 fließen in etwas gestraffter Form in das Kapitel ein. Der Anhang VI.8.4 entfällt (s.u.).	
Teil III		
Kap. III.1.2.1	Im Text wird erläutert, dass die Zielarten dem GLP entnommen wurden und dass die Auswahl dabei auf die Arten eingeschränkt wurde, die in der Planungsregion MMR eine Bedeutung haben. Im Tabellenkopf wird statt „Zielarten (Auswahl)“ die Bezeichnung „Ausgewählte Zielarten“ verwendet.	Gemeint sind in diesem Kapitel Arten, die das Erreichen der Qualitätsziele anzeigen. Sie müssen daher gegen die Zielarten des Analysekapitels abgegrenzt werden.
Tabelle III-1	Die Große und Kleine Maräne entfallen als Zielarten.	Die Maränenarten sind in der PR MM/R nicht relevant (keine bekannten Vorkommen).
	Die Zierliche Tellerschnecke entfällt als Zielart.	keine bekannten Vorkommen in der PR MM/R
	Die Zope entfällt als Zielart.	keine bekannten Vorkommen in der PR MM/R
Kap. III.2.2.2.1	Bei den Zielbereichen 1.4 u. 1.5 wird in Klammern darauf verwiesen, dass es sich jeweils um Flächen außerhalb der Flächenkulisse des Moorschutzkonzeptes handelt	
Kap. III.2.2.2.2	Aufnahme folgender einführender Erläuterung: „Als Grundlage werden die im Moorschutzkonzept aufgenommenen Maßnahmeflächen mit entsprechenden Zielzuweisungen übernommen. Bei Überschneidung mit anderen Strukturtypen (z. B. Wald) erfolgt die Darstellung überlagernd. Alle Moorflächen, die sich außerhalb der Maßnahmeflächen des Moorschutzkonzeptes befinden (sog. „sonstige Moorflächen“), werden unterlagernd dargestellt, d.h. hier kommen die Zielzuweisungen für die jeweiligen Lebensraumtypen (z. B. Feuchtlebensräume des Offenlandes, Wälder) zum Tragen.“	
Kap. III.2.2.2.4, S. III-52	In Zielbereich 4.1 werden die Sätze „Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind vor Eingriffen zu schützen. Eine Gewässerunterhaltung soll unterbleiben.“ geändert in: „Die Naturnähe und Strukturgüte der naturnahen Fließgewässerabschnitte darf nicht durch Eingriffe oder Unterhaltungsmaßnahmen gefährdet werden.“ Die Anforderung „Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, ein Gewässerbau ist zu unterlassen“ unter Zielbereich 4.2 wird umformuliert in: „Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, dabei sind die naturschutzfachlichen Anforderungen zu beachten. Ein die Strukturgüte verschlechternder Gewässerausbau ist zu unterlassen“.	Die Aussagen werden relativiert, da Gewässerunterhaltungs- und -ausbaumaßnahmen zur Erreichung ökologischer Zielstellungen durchaus erforderlich sein können und somit nicht grundsätzlich abgelehnt werden sollten. Beispiele sind u.a. – naturnahe strukturverbessernde Herstellung des ursprünglichen Abflussprofils – Schaffung und Gestaltung von Uferstreifen – Maßnahmen zur Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens und Anregung natürlicher morphologischer Eigenentwicklung – Rückbau von Wehren – Bau von Sohlschwellen, -gleiten und Fischaufstiegsanlagen – Anschluss von Altarmen
Kap. III.2.2.2.4, S. III-53	Analog zur Prioritätensetzung bei den Seen wird auch eine Prioritätensetzung bei den Fließgewässern aufgenommen. Daher ergeben sich für die Regenerationsabschnitte folgende Kategorien: 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturlandschaftsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte <u>Ausgewiesene Bereiche</u> Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km ²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark ab-	Aufgrund der Vielzahl von Regenerationsabschnitten ist eine Prioritätensetzung zielführend.

Bezug	Änderung	Begründung
	<p>weichenden Strukturgüte (F.3 nach Karte I) mit Zielartenvorkommen</p> <p>4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte</p> <p><u>Ausgewiesene Bereiche</u></p> <p>Weitere bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte (F.3 nach Karte I)</p> <p>Dies erfordert auch eine Anpassung der Zielbereiche in den Anhängen VI.4 und VI.5.</p>	
Kap. III.2.2.2.11, S. III-62	Unter Zielbereich 11.5 wird in einer Fußnote auf die zwischenzeitlich erfolgte, aber noch unveröffentlichte Korrektur der herangezogenen Gutachten von Waterstraat/ Schaarschmidt (Stand März 2007) hingewiesen. Diese wurde bei den Bereichsausweisungen berücksichtigt (s.u.).	
Kap. III-II.2.2.2.12	Es wird der Verweis aufgenommen, dass der Zielbereich 12.2 in Karte III nicht dargestellt wird.	Die bisherige Darstellung beruht auf den Untersuchungen von 1998. Diese sind überholt. Da auf die für 2007 vorgesehene landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion noch nicht zurückgegriffen werden kann, entfällt die kartographische Darstellung.
Kap. III.2.4.1	<p>Es wird auf Seite III-66 folgender Absatz aufgenommen:</p> <p>„NSG sollten auch zur Sicherung von Kernflächen der Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden.“</p> <p>Der Satz zur Gebietskategorie LSG wird folgendermaßen modifiziert:</p> <p>„Die Gebietskategorie sollte v.a. und von großräumigen Europäischen Vogelschutzgebieten eingesetzt werden.“</p>	
Kap. III.2.4.2, S. III-70	Wegfall 2. Anstrich im Punkt Umsetzung Natura 2000 Wegfall Umsetzung des Biotopverbundes	in aktueller Förderkulisse nicht vorgesehen
Kap. III.2.4.3, S. III-71	Der Satz „Somit besteht für Landschaftspläne eine Aufstellungspflicht“ wird geändert in: „Es besteht eine Aufstellungspflicht gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellt oder wesentlich ändert.“	Aussage war zu pauschal
Kap. III.2.4.3, S. III-73	Es wird ergänzt, dass bei der künftigen Aufstellung von Landschaftsplänen auch die Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit aufzunehmen sind.	
Kap. III.3.1 u. 3.2	Kriterium „FFH-Gebiete“ für Vorschlagsgebiete Vorranggebiete wird aus Tabelle III-14 gestrichen und in Tab. III-15 (Vorschlag Vorbehaltsgebiete) aufgenommen	Es handelt sich um einen Fehler. FFH-Gebiete sind kein eigenständiges Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten, sondern für Vorbehaltsgebiete. In der tatsächlichen Flächenausweisung wurde dies auch so gehandhabt.
	<p>Korrektur Flächengrößen der „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ (76.200 ha, 21 %) und der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ (68.700 ha, ca. 19 %)</p> <p>Rundung der Flächen- und Prozentangaben</p>	Im Bereich Hohen Sprenger See wurden irrtümlich zu umfangreiche Vorschlagsbereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten ausgegrenzt (vgl. Abwägung zu Stellungnahme Nr. 36 weiter oben)
Kap. III.3.2, Tabelle III-16	<p>Unter <u>Begründung</u> bei Anstrich „europäischer und landesweiter Biotopverbund einschließlich des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000“ Ergänzung folgender Fußnote:</p> <p>„Durch die FFH-Gebietsgesamtmeldung von 2004 und den Fachvorschlag zur Neuausweisung von Europäi-</p>	Bei den Europäischen Vogelschutzgebieten handelt es sich nicht um ein gegenüber dem Landschaftsprogramm neues Begründungskriterium zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten. Vielmehr wurde nur eine Aktualisierung der Flächenkulisse vorgenommen.

Bezug	Änderung	Begründung
	schen Vogelschutzgebieten nach Kabinettsbeschluss vom 11.4.2006 (vgl. Karte 10) hat sich die Flächenkulisse gegenüber dem Landschaftsprogramm geändert. In Tabelle II-16 Streichen der Zeile „Europäische Vogelschutzgebiete...“	
Kap. III.3.4	Es wird noch deutlicher herausgestellt, dass grundsätzlich alle Regenerationsflächen GLRP Vorzugsflächen für die Kompensation sind, auch wenn sie außerhalb der dargestellten Flächenkulisse der „Schwerpunktbereiche zur Entwicklung ökologischer Funktionen“ liegen.	Die „Schwerpunktbereiche zur Entwicklung ökologischer Funktionen“ stellen eine regionale Schwerpunktsetzung aus der Vielzahl von Regenerationsflächen dar. Es soll dem Missverständnis entgegengewirkt werden, dass nur noch innerhalb der Flächenkulisse Kompensation stattfinden darf.
Kap. III.3.4, Tabelle III-17	Aufnahme der nachträglich vorgenommenen Untergliederung der Regeneration Fließgewässer in vorringliche und weitere Regeneration (s.o.)	
Kap. III.4.1.1, S. III-89	Unter „Schutz von Landschaftselementen und Biotopen“ wird Beeinträchtigung jeweils in „erhebliche Beeinträchtigung“ geändert.	
Kap. III.4.1.1, Tab. III-18	Fehlerkorrektur Spalte 2: naturnahe Feldgehölze bis 20.000 m ² , Kleingewässer bis 10.000 m ²	
Kap. III.4.1.1, S. III-90	1. Satz zweiter Absatz wird folgendermaßen geändert: „Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat so zu erfolgen, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder die Beseitigung der Landschaftselemente ausgeschlossen werden. So dürfen beispielsweise vorhandene Hecken und Feldraine in ihrer Grundfläche nicht durch Bewirtschaftungsmaßnahmen reduziert werden.“	
Kap. III.4.1.3.5, S. III-100f.	Der Absatz zu den „Sonstigen Rastgebieten“ wird umformuliert, da diese in Karte III und VI nicht mehr dargestellt werden (s.u.): „Weiterhin soll auch in außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete liegenden, für die Rastplatzfunktion bedeutsamen Offenlandbereichen eine Offenhaltung der Landschaft gewährleistet werden.“ Ergänzend wird folgende Fußnote aufgenommen: „Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte V des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“	s.u. Karte III
Kap. III.4.3.1 Fischerei, S. III-106	Der Absatz zu den „Sonstigen Rastgebieten“ wird umformuliert, da diese in Karte III nicht mehr dargestellt werden (s.u.): „Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte III des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“	s.u. Karte III
Kap. III.4.3.1	Der Spiegelstrich: „- Orientierung der Art und Intensität der Jagdaus-	s.u. Karte III

Bezug	Änderung	Begründung
Jagd, S. III-106	<p>übung an der Rastplatzfunktion der Bereiche, die innerhalb des Zielbereiches 12.2 "Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete" in Karte III liegen" wird gestrichen.</p> <p>Stattdessen wird aufgenommen:</p> <p>„Auch in außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete liegenden Bereichen mit Bedeutung für die Rastplatzfunktion gilt die Anforderung der angepassten Jagdausübung.“ Ergänzen wird folgende Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte III des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“</p>	
<p>Kap. III.4.4.1, S. III-107</p> <p>S. III-108</p>	<p>Der Satz „Eine Gewässerunterhaltung soll unterbleiben.“ wird geändert in:</p> <p>„Die Naturnähe und Strukturgüte der naturnahen Fließgewässerabschnitte darf nicht durch Unterhaltungsmaßnahmen gefährdet werden.“</p> <p>Der Satz „Ein Gewässerbau ist zu unterlassen“ wird geändert in „Ein die Strukturgüte verschlechternder Gewässerausbau ist zu unterlassen“.</p>	<p>Die Aussagen werden relativiert, da Gewässerunterhaltungs- und -ausbaumaßnahmen zur Erreichung ökologischer Zielstellungen durchaus erforderlich sein können und somit nicht grundsätzlich abgelehnt werden sollten. Beispiele sind u.a.</p> <p>naturnahe strukturverbessernde Herstellung des ursprünglichen Abflussprofils</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung und Gestaltung von Uferstreifen – Maßnahmen zur Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens und Anregung natürlicher morphologischer Eigenentwicklung – Rückbau von Wehren – Bau von Sohlschwellen, -gleiten und Fischaufstiegsanlagen – Anschluss von Altarmen
Kap. III.4.4.1, S. III-108	<p>Unter dem Punkt „Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose“ wird in einer Fußnote auf die zwischenzeitlich erfolgte, aber noch unveröffentlichte Korrektur der herangezogenen Gutachten von Waterstraat/ Schaarschmidt (Stand März 2007) hingewiesen.</p>	
Kap. III.4.6, S. III-116	<p>Der letzte Absatz unter „Besucherlenkung...“ wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Schwerpunktmäßig gelten die genannten Anforderungen in den Zielbereichen 12.1 „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ der Karte III. Sinngemäß gelten sie auch in für die Rastplatzfunktion bedeutsamen Bereichen außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete.“ Ergänzend wird folgende Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte III des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“</p>	s.u. Karte III

Bezug	Änderung	Begründung
Kap. III.4.7.1, S. III-117	Der Absatz unter „Beachtung übergeordneter naturschutzfachlicher Konzepte bei der Ausweisung von Kompensationsflächen“ wird folgendermaßen modifiziert: „Die Einrichtung von kommunalen Öko-Konten für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen soll besonders gefördert werden. Bevorzugt sollen Kompensationsmaßnahmen in den in Karte IV ausgewiesenen „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)“ sowie in weiteren Entwicklungsbereichen nach Karte III durchgeführt werden.“	Die „Schwerpunktbereiche zur Entwicklung ökologischer Funktionen“ stellen eine regionale Schwerpunktsetzung aus der Vielzahl von Regenerationsflächen dar. Es soll dem Missverständnis entgegengewirkt werden, dass nur noch innerhalb der Flächenkulisse Kompensation stattfinden darf. Vielmehr sollte die Kompensation vorzugsweise in sämtliche Entwicklungsbereiche nach GLRP gelenkt werden, wenn auch die Vorschlagsflächen für Kompensations- und Entwicklungsgebiete oberste Priorität haben sollten.
Kap. III.4.7.2, S. III-121	1. Absatz: „...bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms ...“ wird geändert in „...bei der Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms...“	Anpassung an die derzeit gültige Terminologie der Raumordnung
Kap. III.4.12, S. III-129	Unter „Windenergie“ wird beim Anstrich „-Bedeutsame Rastgebiete außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete (vgl. Maßnahmenkategorie 12.2 in Karte III)“ die Klammer-Formulierung gestrichen und folgende Fußnote ergänzt: „Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte III des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“	s.u. (Karte III)
Kap. III.4.12, S. III-130	Unter „Freileitungen“ wird der 1. Satz geändert: „In Europäischen Vogelschutzgebieten (vgl. Kap. II.2.7.1.2) und weiteren bedeutsamen Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete sollen bestehende Freileitungen nach Möglichkeit verkabelt bzw. ggf. zurückgebaut werden.“ Hinter „weiteren bedeutsamen Rastgebieten“ wird folgende Fußnote eingefügt: „Im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Karte V) wird eine landesweite Bewertung der Rastplatzfunktion dargestellt, die auf Untersuchungen von 1998 beruht (vgl. Abbildung 12 in Kap. II.2.1.11). In Karte III des GLRP erfolgt keine Darstellung von Rastgebieten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete, da für das Jahr 2007 eine landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses GLRP noch nicht vorlag.“	s.u. (Karte III)
Teil VI		
Anhang VI.1	Der Anhang 1 „HPNV-Steckbriefe“ wird gestrichen.	Die Steckbriefe liegen in veröffentlichter Form vor, so dass eine Aufnahme in den Anhang entbehrlich ist.
Anhang VI.4	Anpassung an die Prioritätensetzung Fließgewässer	
Anhang VI.5	Anpassung an die Prioritätensetzung Fließgewässer	
Anhang VI.5, Maßnahme F9	Die Beschreibung wird modifiziert. Die Unterteilung in a, b, c entfällt. Stattdessen gibt es eine Gesamtbeschreibung zu „Nebel südlich Klueß bis Kuchelmiss“ (zuvor 9c). Detailbeschreibungen zu einzelnen Abschnitten werden in die Gesamtbeschreibung integriert.	Die Renaturierung des Abschnitts a ist abgeschlossen. Der zuvor als 9c bezeichnete Abschnitt ist größer als der zuvor als Gesamtabschnitt bezeichnete Abschnitt „Nebel von Mündung Teuchelbach bis Ahrenshagen“. Die Unterteilung in drei Abschnitte ist hier nicht zielführend.

Bezug	Änderung	Begründung
Anhang VI.5, Maßnahme P4	Der Satz „Umsetzung hat mit der Öffnung der Jemnitzschleuse...“ wird geändert in „.... hat mit dem Umbau der Jemnitzschleuse...“	
Anhang VI.6	Präzisierung der Methodik	
Anhang VI.8.1.1, S. VI-135	Unter „Erhalt von Landschaftselementen“ wird vor „Alle Landschaftselemente können.....“ ergänzt: Für gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 20 LNatG M-V sowie für Alleen im Sinne des § 27 LNatG M-V gilt das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung.	
Anhang VI.8.4	Das Kapitel entfällt. Stattdessen wird ein Kapitel II.3.2 „Europäische Wasserrahmenrichtlinie“ aufgenommen.	Die bisherige Abhandlung im Anhang VI.4.8 war missverständlich, da es sich nicht um grundsätzliche Anforderungen und Empfehlungen an die Wasserwirtschaft seitens des Naturschutzes handelt, sondern um eine europäische Verpflichtung, die bei allen Raum- und Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen ist (s.o.).
Anhänge VI.9, 10	Der Anhang VI.9 erhält die Nummer VI.1, dadurch wird der Anhang VI.10 zum Anhang VI.9	
Anhang VI.10	Der Stand der Gebietsinformationen wird ergänzt.	
B. GLRP Karten		
Karte I	Für die Darstellung der Kategorie T.1 („Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften“) wird die Mindestgröße von 0,5 ha angewendet.	Die Einschränkung auf die Mindestgröße von 0,5 ha, die am unteren Ende der Legende auch erwähnt ist, wurde aufgrund eines technischen Fehlers im Beteiligungsexemplar nicht angewendet.
Karte III	Die Darstellung für die Gräben/Fließgewässer vom Insee bis zur Nebel und vom Sumpfsee bis zur Nebel werden herausgenommen.	Die Zielstellungen sind in diesen Abschnitten unrealistisch, da im Stadtgebiet von Güstrow gelegen.
	Analog zur Prioritätensetzung bei den Seen wird auch eine Prioritätensetzung bei den Fließgewässern aufgenommen. Daher ergeben sich für die Regenerationsabschnitte folgende Kategorien, die in die Karte und die Legende aufgenommen werden 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte	Aufgrund der Vielzahl von Regenerationsabschnitten ist eine Prioritätensetzung zielführend.
	Ergänzung Zielbereich 11.3 am Mühlenwehr der Warnow in Rostock	Allein im Jahr 2004 wurden hier vier Totfunde gemeldet.
	Zielbereich 12.2 entfällt	Die bisherige Darstellung beruht auf den Untersuchungen von 1998. Diese sind überholt. Da auf die für 2007 vorgesehene landesweite Fortschreibung der Bewertung der Rastplatzfunktion noch nicht zurückgegriffen werden kann, entfällt die kartographische Darstellung. In die Legende wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
	Der Nebelabschnitt bei Hoppenrade wird dem Zielbereich 4.1 zugeordnet	Die Renaturierungsmaßnahmen wurden abgeschlossen.
	Die Darstellung des Zielbereichs 11.5 wird überarbeitet. Dadurch ändern sich die Darstellungen einzelner Schwerpunktbereiche (Streichungen, Ergänzungen).	Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich durch eine zwischenzeitliche Korrektur der herangezogenen Gutachten von Waterstraat/ Schaarschmidt (Stand März 2007).
Karte IV, IVa	Kriterium „FFH-Gebiete“ (HV.b) wird für die Kategorie „Vorschlag Vorranggebiete“ aus der Legende gestrichen. Kriterium „FFH-Gebiete“ (BV.b) wird für die Kategorie „Vorschlag Vorbehaltsgebiete“ in die Legende aufgenommen. Kriterium „weiterer Biotopverbund“ wird in „BV.c“ umbenannt.	Es handelt sich um einen Fehler. FFH-Gebiete sind kein eigenständiges Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten, sondern für Vorbehaltsgebiete. In der tatsächlichen Flächenausweisung wurde dies aus so gehandhabt (vgl. auch Begründung zu Stellungnahme Nr. 35).

Bezug	Änderung	Begründung
	Aufnahme Sumpfsee und Bützower See in die Kategorie „Vorschlag Vorbehaltsgebiete“	Durch einen technischen Fehler waren diese Flächen im Beteiligungsexemplar nicht dargestellt, obwohl sie die Kriterien für die Aufnahme erfüllen.
Karte VI	Darstellung „Offenlandbereiche mit Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten“ entfällt	s.o. (Karte III, 12.2)
Karten V, VI	Die Nummerierung wird entsprechend der chronologischen Behandlung der Themen im Text getauscht.	
Karte 14	Es werden bestimmte Bereiche zur „Vordringlichen Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ aus der Darstellung herausgenommen, andere werden ergänzt.	s.o. (Karte III, 11.5)
Karte 15	Am Mühlenwehr in Rostock wird eine prioritär zu errichtende Fischotterquerung ergänzt.	s.o. (Karte III, 11.3)
C. SUP Text		
Seite 1	Der Satz „Dabei sollten Regelungsüberlegungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern einbezogen werden.“ wird geändert in: „Da das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinem LUVPG keinen Gebrauch von der Regelungsermächtigung nach § 19a UVPG gemacht hat, gelten gemäß der §§ 14 e und 25 Abs. 7 Nr. 3 die Bestimmungen für die Umweltprüfung.“	
Tabellen Auswirkungenprognosen	Anpassung von Formulierungen bei den Zielzuweisungen der Maßnahmenkomplexe an geänderte Formulierungen im GLRP	
Kap. 5 Zusammenfassung	Anpassung an die Überarbeitung entsprechend den Hinweisen der Universität Potsdam (s.o. Stellungnahme Nr. 5)	Die Auswirkungen von Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung eines vorhandenen ökologisch hochwertigen Zustand werden nicht als erheblich positiv sondern als unerheblich gewertet, da sie nicht zu einer dauerhaften Aufwertung sondern zu einer dauerhaften Sicherung führen. Daher sind zahlreiche Auswirkungen die in der Entwurfsfassung als erheblich positiv benannt wurden in unerheblich umbewertet worden.

3 Im Beteiligungsverfahren zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MMR) sowie zur begleitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) angeschriebene Behörden und Verbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Adressat	Bemerkung
GRÜNE LIGA Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landesgeschäftsstelle	
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landesgeschäftsstelle	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	
Bundesamt für Naturschutz, FB II - Landschaftsplanung und -gestaltung	
Bundesforst, Hauptstelle Schweriner Land	
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	
Forstamt Bad Doberan	zentrale Stellungnahme durch Landesforst M-V, Malchin
Forstamt Billenhagen	
Forstamt Dargun	

Adressat	Bemerkung
Forstamt Güstrow	
Forstamt Neukloster	
Forstamt Nossentiner Heide	
Forstamt Sandhof	
Forstamt Schlemmin	
Forstamt Stavenhagen	
Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See	
Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide	
Naturpark Sternberger Seenland	
Fachhochschule Neubrandenburg, FB Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur	
Universität Rostock, Institut für das Management Ländlicher Räume, Professur Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung	
Universität Rostock, Institut für Biowissenschaften	
Universität Rostock, Institut für das Management ländlicher Räume, Professur für Geodäsie und Geoinformatik	
Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht	
Amt Bad Doberan-Land	
Amt Carbäk	
Amt Gnoien	
Amt Krakow am See	
Amt Neubukow-Salzhaff	
Amt Schwaan	
Amt Tessin	
amtsfreie Gemeinde Graal-Müritz	
amtsfreie Gemeinde Sanitz	
amtsfreie Gemeinde Satow	
Stadt Bad Doberan	
Stadt Güstrow	
Stadt Kröpelin	
Stadt Kühlungsborn	
Stadt Neubukow	
Städte- und Gemeindetag M-V	
Stadtforstamt Rostock	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock	Stellungnahme durch den Regionalen Planungsverband
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	Stellungnahme durch den Regionalen Planungsverband
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	
Bergamt Stralsund	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	

Adressat	Bemerkung
Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Ministerium für Arbeit und Bau und Landesentwicklung M-V	
Wirtschaftsministerium M-V	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde	
Deutsche Wildtier Stiftung	
Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern	
Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Stefan Pulkenat	
EUROPARC Deutschland	
Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern	
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte	
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	
WWF- Projektbüro Ostsee	
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V	
Wasser- und Bodenverband "Hellbach/Conventer Niederung"	
Wasser- und Bodenverband "Mildenitz/Lübzer Elde"	
Wasser- und Bodenverband "Nebel"	
Wasser- und Bodenverband "Obere Peene"	
Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow"	
Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette"	
Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene"	
Wasser- und Bodenverband "Trebel"	
Wasser- und Bodenverband "Warnow/Beke"	
Industrie- und Handelskammer zu Rostock	